



Jugendhilfeplanung 2014



Gliederung

1 Einleitung

2 Landkreis Friesland

2.1 Geographie und Bevölkerung

2.1.1 Städte und Gemeinden

2.1.2 Bevölkerungsstruktur

2.2 Sozialstrukturdaten - analyse

3 Jugendhilfe im Landkreis Friesland

3.1 Träger der öffentlichen Jugendhilfe

3.2 Jugendhilfeausschuss

3.3 Angebote der freien Träger (Graphik)

3.4 AG 78 (Befragung der freien Träger)

4. Aufgaben der Jugendhilfe

4.1 Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

4.1.1 Jugendarbeit

4.1.2 Jugendsozialarbeit

4.1.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutzes

4.2 Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 – 21 SGB VIII)

4.2.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VII)

4.2.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 17 – 18 SGB VIII)

4.2.3 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

4.2.4 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

4.2.5 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)

4.3 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§22-26 SGB VIII)

4.3.1 Tagespflege (§ 23 SGB VIII)

4.3.2 Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 24 SGB VIII)

4.3.3 Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern (§ 25 SGB VIII)

4.4 Aufgaben der Jugendhilfe und sonstige Leistungen (§§ 27 –59 SGB VIII)

4.4.1 Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

4.4.2 Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

- 4.4.3 Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)
- 4.4.4 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
- 4.4.5 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)
- 4.4.6 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
- 4.4.7 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)

- 4.5 Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§ 35 a SGB VIII)
- 4.6 Hilfen für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)
- 4.7 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)
- 4.8. Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)
- 4.9. Adoption (§ 51 SGB VIII)
- 4.10 Vormundschaft
- 4.11 Beistandschaft
- 4.12 Jugendgerichtshilfe (§ 52 SGB VIII)
- 4.13 Beurkundung (§ 59 GB VIII)
- 4.14 Elterngeld, Betreuungsgeld
- 4.15 Unterhaltsvorschuss
- 4.16 Schuldnerberatung
- 4.17 Bildung und Teilhabe

5 Jugendhilfe in der Kooperation

- 5.1 Koordinierungsstelle Kinderschutz
- 2.2 Frühe Hilfen
- 5.3 Bildungsregion Friesland
 - 5.3.1 – Schulsozialarbeit
 - 5.3.2 – Modellprojekt Inklusion

Einleitung

Der Kreistag hat in den letzten Jahren wesentliche Weichen für die Verzahnung von Jugendhilfe und Schule gestellt. Mit der Gründung der Bildungsregion, der Zusammenlegung der beiden Fachbereiche Schule und Jugend sowie der Implementierung eines Qualitätssiegels für die Kindertagesstätten sind nur einige Beispiele für eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Akteure im Bildungs- und Erziehungswesen benannt. Der Ausbau der Bildungs-, Betreuungs- und Präventionsoffensive, die Weiterentwicklung der zahlreichen und ausgezeichneten Inklusionsaktivitäten, die Förderung des Ausbaus gebundener Ganztagsangebote und die Qualifizierung des Landkreises als familienfreundliche Kommune sind zentrale Entwicklungsziele und Handlungsschwerpunkte der Arbeit der Kreisverwaltung.



Der vorliegende Jugendhilfeplan gibt eine gute Übersicht über die vielfältigen Aufgaben im Kontext der Jugendhilfe und deren Umsetzung im Landkreis Friesland. Die Jugendhilfeplanung wird nicht als einmalige Aufgabe verstanden, sondern vielmehr ist dieser 1. Jugendhilfeplan als Auftakt zu einem Prozess zu verstehen. So gut und richtig es ist, die vorhandenen Angebote und Dienste der Jugendhilfe zu erfassen, so notwendig ist die stetige Weiterentwicklung und Anpassung an die Bedarfslagen der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Friesland.

Die Lebenssituation der Familien hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte stark gewandelt. Es ist eine der Kernherausforderungen der Jugendhilfe, auf das sich ändernde Bild der Gesellschaft mit flexiblen und bedarfsgerechten Angeboten zu reagieren. Dieses gelingt uns durch die vertrauensvolle Kooperation mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die insbesondere im Bereich der Jugendarbeit und Kindertagesbetreuung Strukturen und Angebote geschaffen haben, die in einem hohen Maße zur positiven Gestaltung der Lebensbedingungen junger Menschen beitragen und eine kinder- und familienfreundliche Umwelt schaffen.

Diese Zielsetzung gelingt auch umso mehr, je enger die Kooperation zwischen den freien Trägern der Jugendhilfe, der Fachverwaltung und den politischen Gremien des Landkreises ist. Im Landkreis sind zahlreiche und bedarfsgeschneiderte Angebote der freien Jugendhilfe vorhanden. Ich wünsche mir, dass die bestehende und fruchtbare Zusammenarbeit weiter besteht und gemeinsam Angebote geschaffen werden, die passgenaue Hilfen ermöglichen und damit einen wesentlichen Beitrag für die individuellen Hilfen bilden, die unseren Kindern und Jugendlichen auf dem Weg zur Entwicklung einer gemeinschaftsfähigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit begleiten.

Jugendhilfe ist insgesamt durch Kommunikation und Partizipation charakterisiert. Sie gelingt umso besser, je stärker das Miteinander gefördert wird. Ich bedanke mich bei allen Kooperationspartnern und Akteuren der Jugendhilfe und möchte dazu einladen, weiterhin aktiv an diesem Prozess mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sven Gulsong'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Landrat

2 Landkreis Friesland

2.1 Geographie und Bevölkerung

Der Landkreis Friesland besteht aus 8 kreisangehörigen Städten und Gemeinden



1

Im Landkreis Friesland gibt es acht Städte und Gemeinden: von der Insel Wangerooge ganz im Norden über die Gemeinde Wangerland, die Städte Jever und Schortens und die Gemeinde Sande bis zu den Gemeinden Zetel und Bockhorn und der Stadt Varel im Süden.

Im Landkreis Friesland leben 98.229 Menschen², hiervon sind 16,8 % der Einwohner unter 18 Jahren.

¹ Grafik Landkreis Friesland

² Zensus 09. Mai 2011

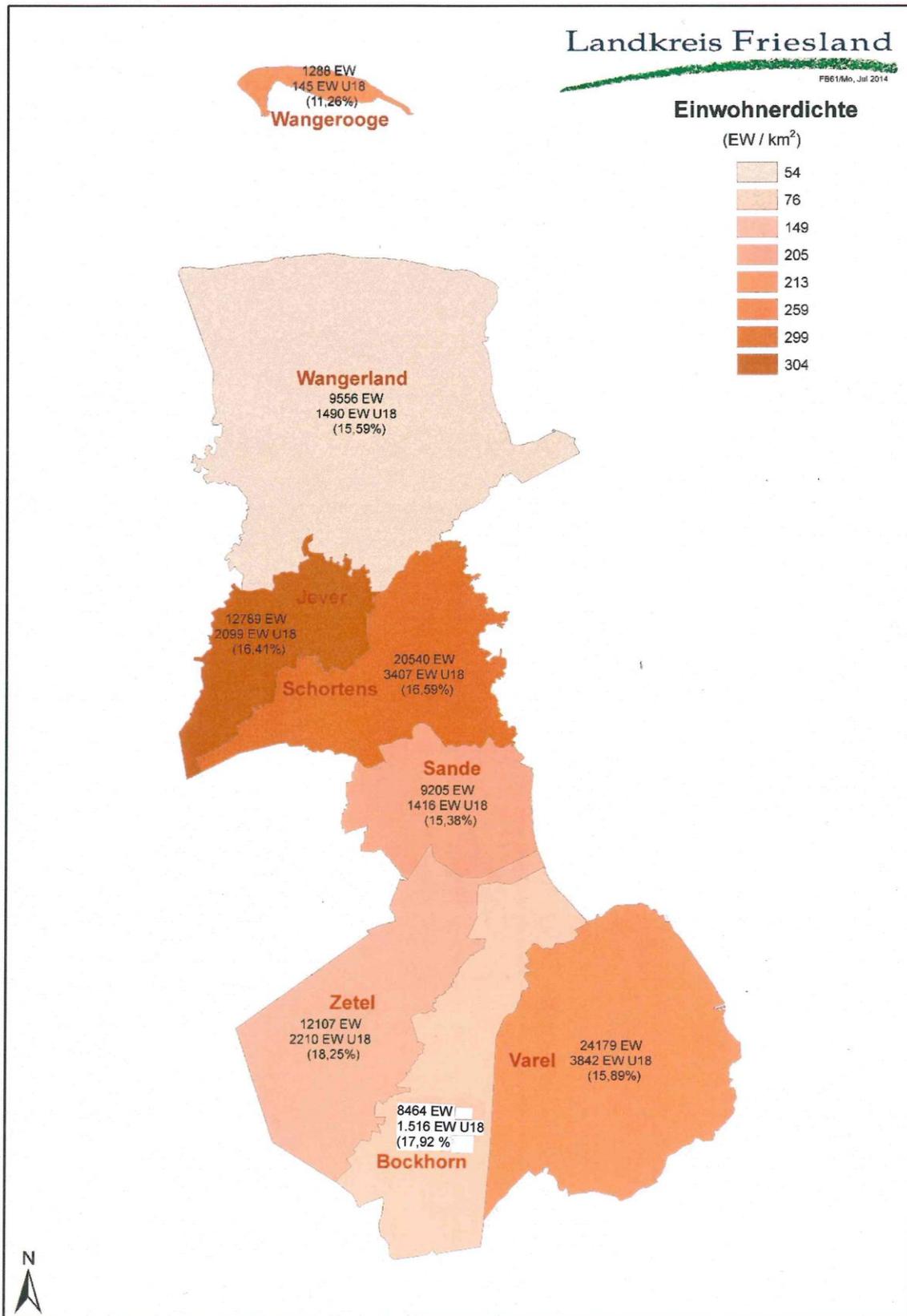


Abbildung: Karte des Landkreis Friesland (Quelle: Verwaltung für Ordnung, Landkreis Friesland, 2014).

2.2 Sozialstrukturdaten – analyse

Seit 2006 beteiligt sich der Landkreis Friesland an dem vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) durchgeführten Projekt „Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN)“, an dem fast alle niedersächsischen Jugendämter mitwirken. Hauptziel der IBN ist die Identifikation steuerungsrelevanter Informationen zu Jugendhilfeleistungen im Land Niedersachsen.

Im Laufe der Jahre hat sich die IBN zu einem wichtigen Instrument der Qualitätsentwicklung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe entwickelt und bildet die Grundlage der landesweiten Berichterstattung im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung.

Die Unterschiede der einzelnen Jugendämter im interkommunalen Vergleich bilden die Basis für die fachliche Diskussion. Hierauf aufbauend wurden in den letzten Jahren in vielen wesentlichen Arbeitsfeldern fachliche Handreichungen und Empfehlungen entwickelt. Der Landkreis Friesland beispielsweise hat in einer Projektgruppe von 13 Jugendämtern mitgewirkt, die eine Handreichung zum Thema "Fach- und Finanzcontrolling" erarbeitet hat.

Die Daten aus IBN sind somit Bestandteil der Sozialstrukturanalyse.

Die Erstellung einer aussagekräftigen Sozialanalyse befasst sich im ersten Schritt mit der Festlegung von Variablen, deren Ausprägungen eine Einteilung der Bevölkerung in verschiedene Kategorien zulassen.³ Um verwertbare Variablen zu finden, die eine Charakterisierung des Sozialraums zulassen, müssen diese Variablen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Jede dieser Variablen muss in ihrer Ausprägung einen sozialen Unterschied aufweisen, welcher in Zusammenhang mit den Lebenslagen der Betroffenen steht. Weiterhin muss jede Variable eine Folge und einen Einfluss für das nähere Umfeld ergeben, welches betrachtet wird.⁴ Es erscheint daher sinnvoll, Variablen beispielsweise für Alter und Erwerbsstatus einzusetzen und auf Variablen wie Körpergrößen oder Wahlverhalten zu verzichten (zumal es nahezu unmöglich ist, an solche Datenbestände zu gelangen), um die Menge der Daten, die verarbeitet werden sollen, zu entlasten. Es muss ein konkreter Bezug zum angestrebten Ergebnis herstellbar sein, damit man sich auf eine bestimmte Variable verständigen kann. Speziell für den Landkreis Friesland wird das Indikatorenkonzept des Instituts für Soziale Arbeit e.V. nach Erwin Jordan⁵ verwendet. Hierbei werden Variablen zu einzelnen Indikatoren wie „Bevölkerungsentwicklung“ und „Soziale Lage“ zusammengefasst, sodass anhand verschiedener Messwerte konkrete Aussagen über die jeweilige Entwicklung ermöglicht werden. Um einen Vergleichswert vorhalten zu können, wird im jeweiligen Fall ein Vergleich mit dem Bundesland Niedersachsen gezogen. Es werden Zahlenwerte aus den Jahren 2007-2012 dargestellt, um den Verlauf der Entwicklung prognostisch skizzieren zu können.

³ Michel-Schwarze, 2009: S. 264.

⁴ Ebenda.

⁵ Institut für soziale Arbeit, 2001: S. 21 ff.

Indikator	Variablen
Bevölkerungsentwicklung	Anzahl Einwohner mit Hauptwohnsitz Anzahl Einwohner u. 18 und u. 6 Jahren Jugend- und Altersquotient Geburtenrate
Wirtschaftliche Situation	Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigter an der Bevölkerung 5-Jahres-Entwicklung versicherungspfl. Beschäftigte
Soziale Lage	Anteil Empfänger SGB II Leistungen an der Bevölkerung u. 65 Jahren davon Anteil u. 15 Jahren Anteil Alleinerziehender an Empfängern von Leistungen nach SGB II Arbeitslosenquote Jugendarbeitslosigkeit Kriminalitätsrate davon Straftaten pro 10 000 EW davon tatverdächtige Gewaltstraftaten pro 10000 EW der 8-u.21 Jährigen

Tabelle 1: Indikatorenmodell der Sozialraumanalyse (Quelle: eigene Darstellung).

Die Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Friesland kann anhand der Entwicklungszahlen der Gesamtanzahl der Einwohner zunächst ganzheitlich dargestellt werden. Durch die Darstellung des Anteils der unter 18- und 6- Jährigen wird die Zielgruppe der Angebotsstrukturen des SGB VIII in Relation zur Gesamtbevölkerung gesetzt. In Verbindung mit dem Jugend- und Altersquotient lässt sich eine differenzierte Aussage über die Altersstruktur der Bevölkerung im Landkreis Friesland treffen. Die Betrachtung des Anteils der ausländischen Bevölkerung ermöglicht eine Aussage über migrationsrelevante Komponenten. Die wirtschaftliche Situation des Landkreises wird über die verschiedenen Variablen der „Beschäftigung“ dargestellt; sie geben ein Gesamtbild darüber ab, welche Einkommenssituation überwiegend vorherrscht. Als wichtigster Bestandteil der Sozialraumanalyse dient der Indikator „Soziale Lage“. Damit dieser Indikator möglichst detailgenau analysiert werden kann, sind Variablen aus dem Bereich der „Arbeitslosigkeit“, „Empfänger von SGB II Leistungen“ und der „Kriminalitätsrate“ festgelegt worden. Diese Indikatoren beschreiben sowohl die wirtschaftliche als auch problemgewichtete Situation des Landkreises und bieten Hinweise über Ursächlichkeiten möglicher sozialer Problemfelder. Die einzelnen Indikatorenbereiche werden zunächst diagrammtechnisch dargestellt (die Quelle der Daten wird jeweils dabei angegeben), im Anschluss findet eine Betrachtung der dargestellten Ergebnisse statt. Kategorisiert wird die Analyse in die drei festgelegten Bereiche „Bevölkerungsentwicklung“, „Wirtschaftliche Situation“ und „Soziale Lage“.

Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Friesland

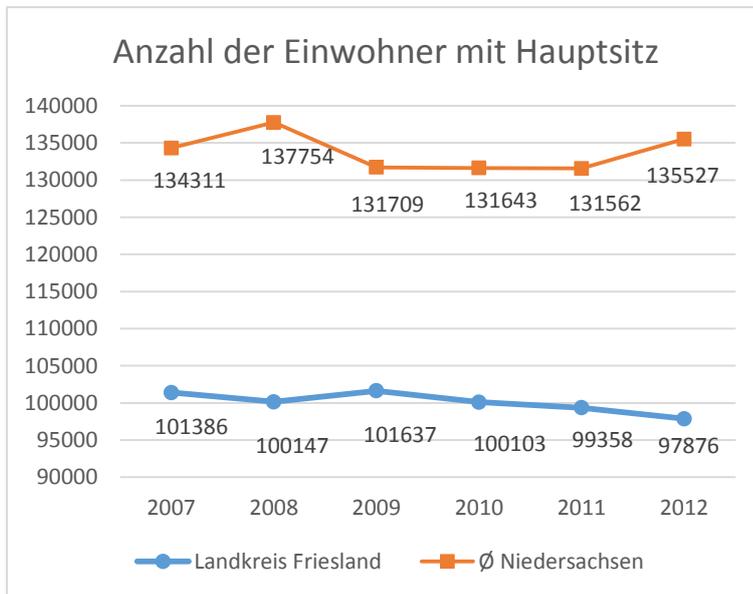


Diagramm 1: Anzahl der Einwohner mit Hauptsitz (Quelle: eigene Darstellung, Datenquelle: IBN).

Die Einwohnerzahl im Landkreis Friesland nimmt seit 2009 stetig ab. Während 2009 noch 101.600 Einwohner in Friesland gemeldet waren, betrug die Anzahl 2010 100.100 (Rückgang von -1,51%), 2011 99.400 Einwohner (-0,75%) und bereits 2012 97.900 Einwohner (weiterer Rückgang um -1,5%).

Dieser Trend scheint sich vermutlich fortzusetzen (interne Zahl der Bevölkerung 2013: 95532⁶ EW). Im niedersächsischen Durchschnitt stagnierte die Bevölkerung seit 2009, im Jahr 2011 wurde ein durchschnittlicher Anstieg der Einwohnerzahl von ca. 3% festgestellt. Diagramm 1 stellt die Zu- und

Abnahmen der Einwohnerzahlen grafisch dar.

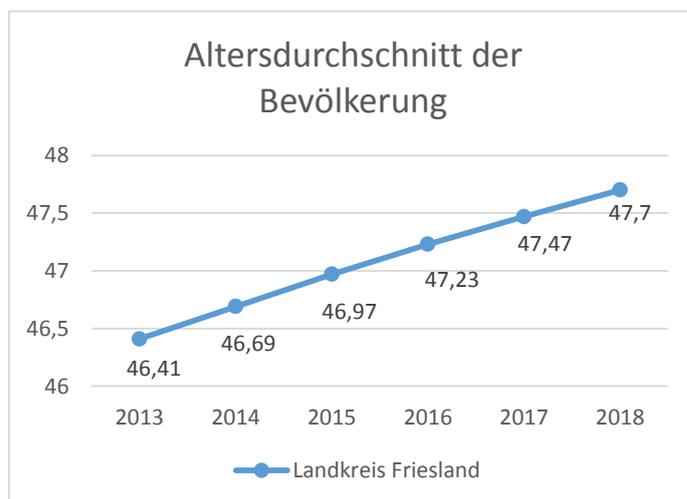


Diagramm 3: Altersdurchschnitt (Quelle: eigene Darstellung, Datenquelle: interne Erfassung).

Hinsichtlich der prognostischen Bevölkerungsentwicklung stellt sich der Altersdurchschnitt in Diagramm 3 fortlaufend steigend dar.

Diese Tendenz lässt den Schluss zu, dass die Bevölkerung im Landkreis Friesland einem zunehmenden Alterungsprozess unterliegen wird. Dass dieser Prozess bereits stattfindet, belegt auch die Entwicklung des Bevölkerungsanteils der unter 18-Jährigen, welche Diagramm 4 aufzeigt.

⁶ Die Einwohnerzahlen für 2013 standen dem Landkreis Friesland zum Bearbeitungszeitpunkt der Analyse bereits zur Verfügung.

Der Anteil der jüngeren Bevölkerung im Landkreis Friesland (Kinder und Jugendliche u. 18 Jahren) nimmt seit 2007 ab. Betrag der Anteil der unter 18-Jährigen zu diesem Zeitpunkt noch 19% an der friesländischen Bevölkerung, sank dieser bis 2012 um 2,2 Prozentpunkte auf 16,8%.

Es stellt sich für den Durchschnitt Niedersachsen ein ähnliches Bild dar. Auch hier ist ein kontinuierlicher Rückgang des Anteils der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung zu beobachten; von 18,4% im Jahr 2007 bis zuletzt auf ebenfalls 16,8% in 2012.

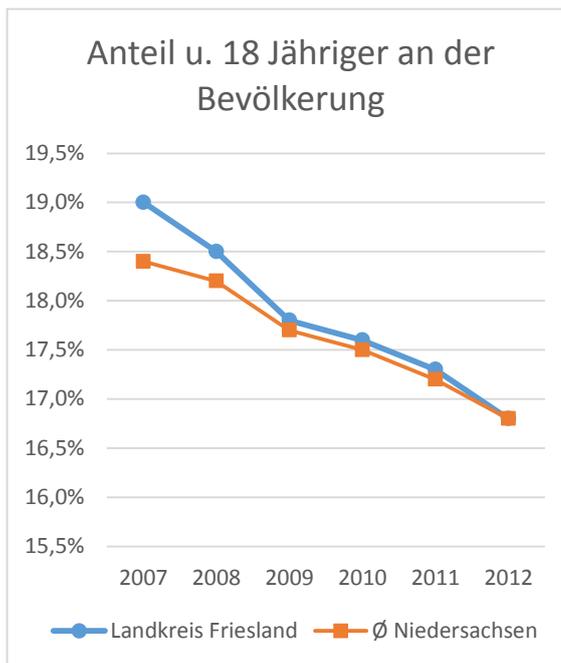


Diagramm 4: Anteil der unter 18 Jährigen (Quelle: eigene Darstellung, Datenquelle: IBN).

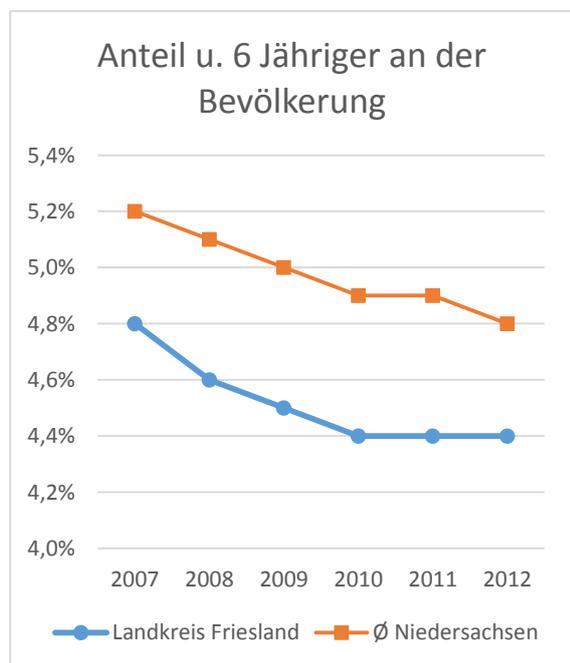
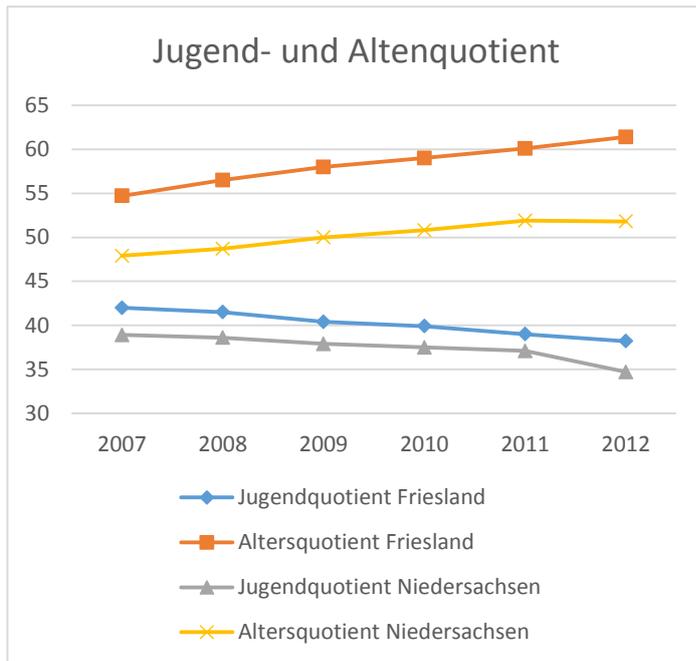


Diagramm 5: Anteil unter 6 Jähriger (Quelle: eigene Darstellung, Datenquelle: IBN).

Stabiler zeigt sich die Entwicklung des Anteils der unter 6-Jährigen im Landkreis Friesland. Zwar ist dieser seit 2007 (4,8%) zurückgegangen, ab 2010 wurden jedoch keine nennenswerten Abnahmen mehr verzeichnet (4,4% in den Jahren 2010-2012).

Der landesweite Durchschnitt setzt einen Abwärtstrend der Bevölkerungsgruppe unter 6-Jähriger hingegen fort. Der Anteil an der Bevölkerung sank mit 5,2% im Jahr 2007 ausgehend auf 4,8% im Jahr 2012. Die prognostische Entwicklung kann somit als weiterhin rückläufig bewertet werden (Diagramm 5).



Hinsichtlich dieser demographischen Entwicklung der Altersstruktur in der Bevölkerung prägt sich ein dementsprechendes Abbild des Jugend- und Altersquotienten aus. Diagramm 6 zeigt anschaulich, wie sich die Abhängigkeit der Bevölkerungsgruppen gegeneinander verschoben hat. Der Jugendquotient errechnet sich aus dem Verhältnis der unter 20-Jährigen, die keinem Erwerb nachgehen, gegenüber der erwerbsfähigen Bevölkerung im Alter von 20-60 Jahren. Der Altersquotient setzt sich dementsprechend aus dem Verhältnis des Anteils der über 60-Jährigen ohne Erwerb gegenüber der erwerbsfähigen Bevölkerung dar.

Diagramm 6: Jugend- und Altersquotient (Quelle: eigene Darstellung, Datenquelle: IBN).

2007 kamen auf 100 erwerbstätige Arbeitnehmer im Schnitt 42 Jugendliche unter 20 Jahren. Bis zum Jahr 2012 sank dieser Quotient auf 38,2 Jugendliche pro 100 Erwerbsfähige. Demgegenüber erhöhte sich die Anzahl der über 60-Jährigen, die durch 100 Personen im erwerbsfähigen Alter⁷ getragen werden mussten (55 auf 100 Erwerbsfähige in 2007), innerhalb der folgenden 6 Jahre auf 61,4 über-60-Jährige pro 100 Arbeitnehmer.

Die Gesamtbelastung der arbeitenden Bevölkerungsgruppe verlagerte sich hingegen im gesamten Zeitverlauf nur unwesentlich. 2007 betrug die Anzahl der zu unterstützenden Personen beider Quotientgruppen in der Summe 96,7 Personen auf 100 Erwerbstätige, im Jahr 2012 standen 100 Erwerbstätige 99,6 Personen der unter 20-Jährigen und über 60-Jährigen gegenüber. Bewertet man diese Entwicklung allerdings demographisch, zeichnet sich hier ebenfalls der zunehmende Alterungsprozess der Bevölkerung ab. Diagramm 6 stellt diese Entwicklung in Form einer „Scheren zwischen Jung und Alt“ dar, die einen auseinanderläufigen Trend aufweist. Der Landesdurchschnitt für Niedersachsen zeigt eine similäre Entwicklung über den Zeitverlauf; dementsprechend ist die demographische Veränderung der Altersstruktur und die damit verbundene Belastung für die arbeitende Bevölkerungsgruppe auch überregional spürbar.

Gesamtheitlich betrachtet folgen die Erhebungsergebnisse für den Landkreis Friesland weitestgehend dem niedersächsischen Durchschnitt. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Bevölkerung ist seit 2007 gesunken, während der Anteil der älteren Bevölkerung zugenommen hat, demzufolge ist eine Alterung der Bevölkerung mit fortlaufendem Trend nachzuweisen.

⁷ für den Quotienten auf die Altersgruppe 20-60 Jahre definiert; IBN-Erfassungsvorgabe.

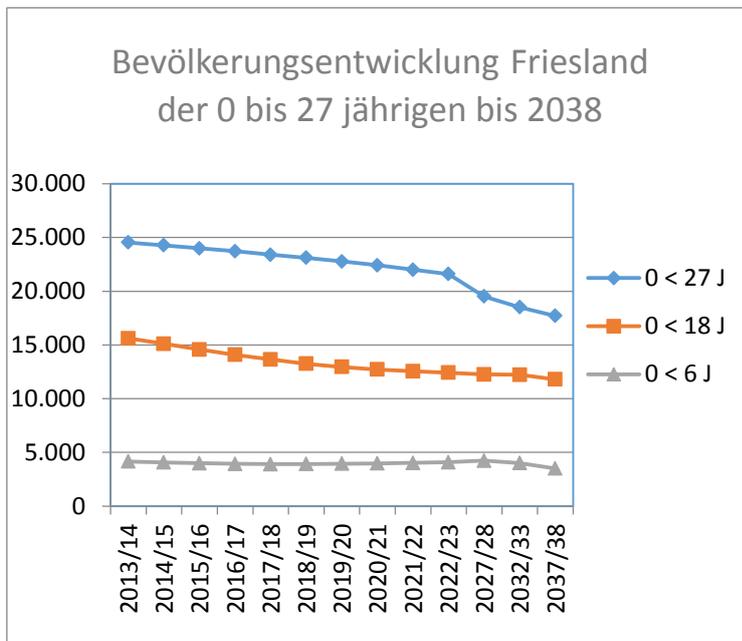


Diagramm 7: Bevölkerungsentwicklung bis 2038 (Quelle: eigene Darstellung, Datenquelle FB 61, Hildesheimer Bevölkerungsmodul)

Sieht man sich die demographische Entwicklung der Bevölkerung Frieslands für die Altersgruppe der bis 27-jährigen für die kommenden Jahre an zeichnet sich ein leichter Rückgang der 0 -6jährigen an bis 2038⁸.

Das Bild der rückläufigen Bevölkerungszahlen verstärkt sich weiterhin, wenn man sich die Bevölkerungsgruppen der unter 18-jährigen und der unter 27-jährigen anschaut. Diese Entwicklung zeichnet sich sowohl in Friesland als auch im bundesweiten Trend ab. Der demographische Wandel, bzw. die Alterung der Bevölkerung bei einem immer geringeren Anteil an Kindern und Jugendlichen⁹, bestätigt sich

hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung beim Landkreis Friesland.

Wirtschaftliche Situation

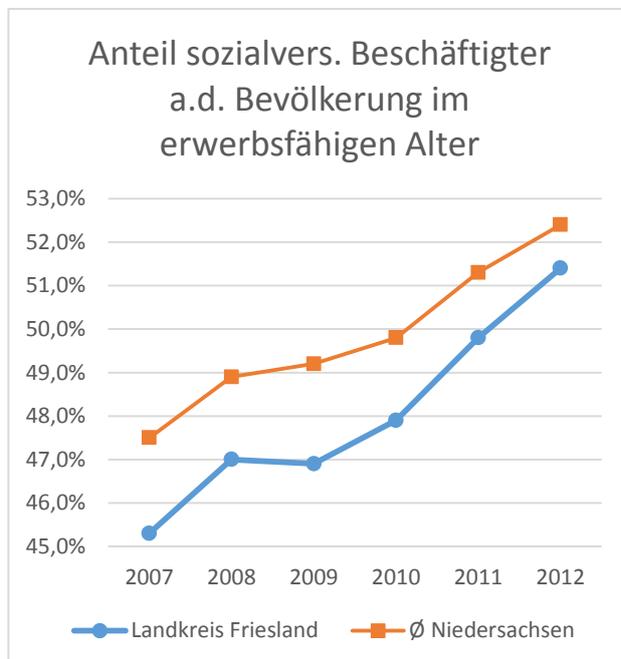


Diagramm 8: Sozialvers. Beschäftigte (Quelle: eigene Darstellung, Datenquelle: IBN).

Der Indikator „Wirtschaftliche Situation“ versucht die finanzielle und erwerbsbezogene Lage der Bevölkerung im Landkreis Friesland darzustellen. Ziel ist es, die trendbezogenen Entwicklungen so abzubilden, dass ein gesamtheitliches Bild über das wirtschaftliche Verhältnis der Bevölkerung entsteht.

Da diese Faktoren mit Aspekten der Sozialstruktur in Zusammenhang zu bringen sind, wirken sich Veränderungen in diesen Variablen auch gesellschaftspolitisch aus.¹⁰

⁸ Datenquelle FB 61, Hildesheimer Bevölkerungsmodell

⁹ Erste Fortschreibung des Basisberichts (Landesjugendhilfeplan) 2013 des Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, S. 11

¹⁰ Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, 2013: S. 34.

Das Niveau der Sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird durch den Bezug aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten auf den Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von 15 bis unter 65 Jahren ermittelt.¹¹

Im Landkreis Friesland ist das Beschäftigungsniveau seit 2007 fortlaufend angestiegen. Betrug diese Quote 2007 noch 45,3%, standen 2012 50,6 %¹² aller Erwerbsfähigen in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis.

Der landesweite Durchschnitt für Niedersachsen bestätigt diese Entwicklungstendenz über die fortlaufenden Jahre. Im Zuge dieser Entwicklung kann von einer positiven Verbesserung der Beschäftigungslage im Landkreis Friesland gesprochen werden.

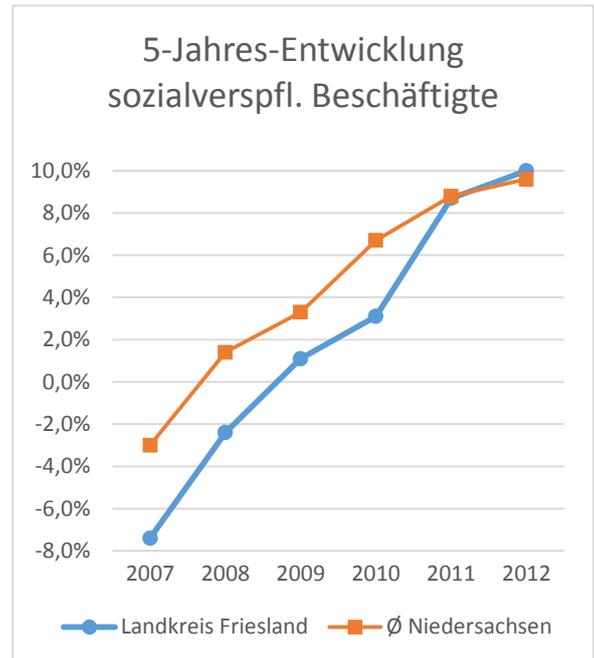


Diagramm 9 5 Jahresentwicklung soz. Beschäftigte
(Quelle: eigene Darstellung, Datenquelle: IBN).

Die 5-Jahres-Entwicklung der Beschäftigtenquote legt für den Landkreis Friesland eine positive Entwicklungstendenz offen. Während zwar zwischen 2007 und 2009 die Entwicklung noch im abnehmenden Bereich lag (die negativen Prozentanteile stellen eine Abnahme der absoluten Anzahl an sozialversicherungs-pflichtigen Beschäftigten dar), konnte ab 2009 ein deutlicher Aufschwung verzeichnet werden. Im Jahr 2012 erreichte die jährliche Zunahme an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten den Wert von 2,9 %¹³. Zusammengefasst scheint sich die Beschäftigungssituation im Landkreis Friesland fortlaufend zu verbessern.

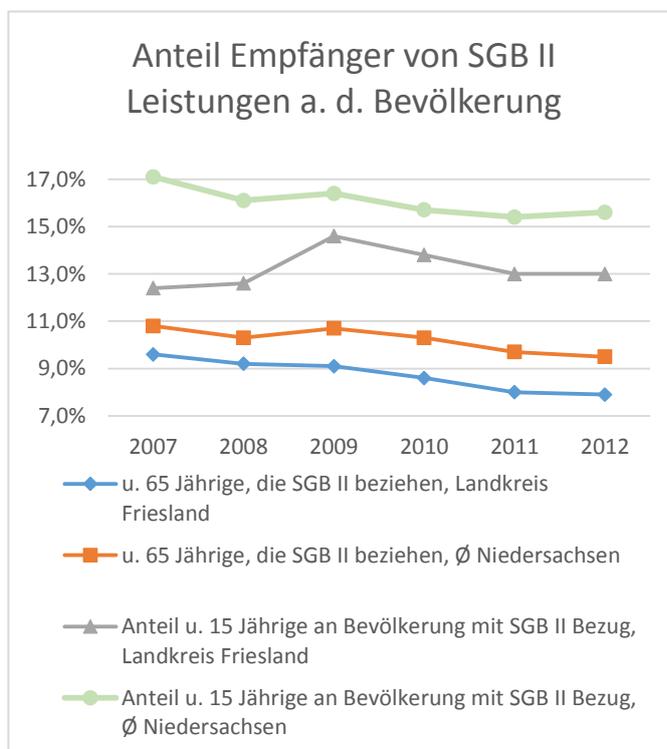
¹¹ [Anm. d. Verf.: Die Zahl der Selbstständigen und Beamten ist nicht berücksichtigt; eine Unterscheidung hinsichtlich des Umfangs der Beschäftigung nach Voll- oder Teilzeit wird nicht vorgenommen.]

¹² Statistik der Agentur für Arbeit

¹³ Statistik der Agentur für Arbeit

Soziale Lage

Über eine Auswahl an Variablen versucht der Indikator „Soziale Lage“ das Lebensniveau der durchschnittlichen Bevölkerung abzubilden. Betrachtet wird hierbei zunächst der Anteil an Empfängern von Leistungen nach SGB II. Es wird davon ausgegangen, dass die materielle Situation einen erheblichen Einfluss auf die Lebensbedingungen und Ausgestaltungsmöglichkeiten des Alltags von Familien nimmt. Bedeutsam ist auch der Einbezug der Arbeitslosenquote, da dieser gesellschaftlich als eine Variable angesehen wird, der die Schichtzugehörigkeit einer bestimmten Bevölkerungsgruppe repräsentiert. Die Jugendarbeitslosigkeit zeigt dabei die beruflichen Entwicklungsperspektiven der jüngeren Bevölkerung auf. Die Kriminalitätsrate deutet auf soziale Belastungen und Einschränkungen in der Lebensqualität hin. Je geringer die Kriminalitätsrate in einer Region ausfällt, desto niedriger



ist gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit, einem Verbrechen zum Opfer zu fallen. Damit dient diese Statistik auch als Indikator der Sicherheit in der Lebens- und Wohnqualität.¹⁴

Diagramm 10 zeigt die Entwicklung der SGB-II-Quoten im Zeitraum 2007-2012. Da SGB-II-Leistungen nur bis einer Altersgrenze von 65 Jahren bezogen werden können¹⁵, stellt die blaue Kurve den prozentualen Anteil der Empfänger von SGB-II-Leistungen an der Bevölkerungsgruppe der u. 65-Jährigen dar. Der grüne Kurvenverlauf beschreibt den Anteil der unter 15-Jährigen, die in einer Bedarfsgemeinschaft eines SGB-II-Leistungsempfängers leben und daher von der Lebenssituation ebenfalls betroffen sind.

Diagramm 10: SGB-II Quote (Quelle: eigene Darstellung, Datenquelle: IBN).

Die Entwicklung im Zeitraum 2007 – 2012 zeigt eine stete Abnahme der Quote von Leistungsempfängern in der Gruppe der u. 65-Jährigen. Waren 2007 noch gut ein Zehntel der Bevölkerung unter 65 Jahren Empfänger von Leistungen nach SGB II, sank dieser Wert bis 2012 auf 8,1%¹⁶ ab. Der Landkreis Friesland liegt damit zusätzlich unter den durchschnittlichen Werten im Vergleich zu Niedersachsen, wo sich die Abnahme der Quote seit 2007 von 11,0%¹⁷ nach 9,4%¹⁸ in 2012 bewegte. Auffällig in Diagramm 10 ist die Kurve der betroffenen u.

¹⁴ Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, 2013: S. 42.

¹⁵ Nomos, 2011: S. 1326.

¹⁶ Statistik der Agentur für Arbeit

¹⁷ Statistik der Agentur für Arbeit

¹⁸ Statistik der Agentur für Arbeit

15-Jährigen in den beziehenden Bedarfsgemeinschaften. Obgleich nur 8,1 %¹⁹ aller potenziellen Empfänger tatsächlich Leistungen nach SGB II beziehen, sind mit 13% rund ein Achtel davon Kinder. Zwar ist die Tendenz in den letzten 4 Jahren fallend, nichts desto trotz weist die Kurve auf eine Alarmbereitschaft für Handlungsbedarf in dieser Zielgruppe hin. Der landesweite Vergleich mit Niedersachsen zeigt eine stärkere Betroffenheit: hier betrug der Anteil der Kinder von Leistungsempfängern sogar 14,7 %²⁰. Es wird deutlich, dass im Bereich der Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten überprüft werden muss, ob die vorherrschende Lebenssituation dieser betroffenen Kinder noch Anschluss an die allgemeinen Anforderungen der Gesellschaft findet. Sofern dies nicht der Fall ist, gilt es zum Wohl der Chancengleichheit Anpassungen vorzunehmen.

Die Betrachtung Alleinerziehender Elternteile innerhalb der SGB-II-Bezugsgruppe gibt weitere Hinweise auf mögliche Wirkungsfaktoren hinsichtlich der sozialen Lage in der Bevölkerung. Betrachtet man den Teil der Leistungsempfänger nach SGB II, der als alleinerziehender Elternteil gilt, lässt sich eine Risikogruppe aufzeigen, da 21,9 %²¹ der Bedarfsgemeinschaften aus Familien mit alleinerziehenden Elternteilen bestehen. Erkennbar wird eine substituierte Verknüpfung mit dem hohen Anteil betroffener Kinder

(Diagramm 10), da „alleinerziehender Elternteil“ bedeutet, dass zusätzlich zu diesem noch mindestens ein betroffenes Kind in der Bedarfsgemeinschaft leben muss. Zusätzlich geben diese 21,9 %²² aus 2012 an, dass insbesondere Alleinerziehende armutsgefährdet sind. Während also der Anteil von SGB-II-Leistungsempfängern insgesamt zurückgegangen ist, stieg das Alleinerziehende einer besonderen Gefährdungslage ausgesetzt sind und ein Unterstützungsbedarf für das Aufnehmen einer existenziell sichernden Arbeit besteht.²³

¹⁹ Statistik der Agentur für Arbeit

²⁰ Statistik der Agentur für Arbeit

²¹ Statistik der Agentur für Arbeit

²² Statistik der Agentur für Arbeit

²³ Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, 2013: S. 39.

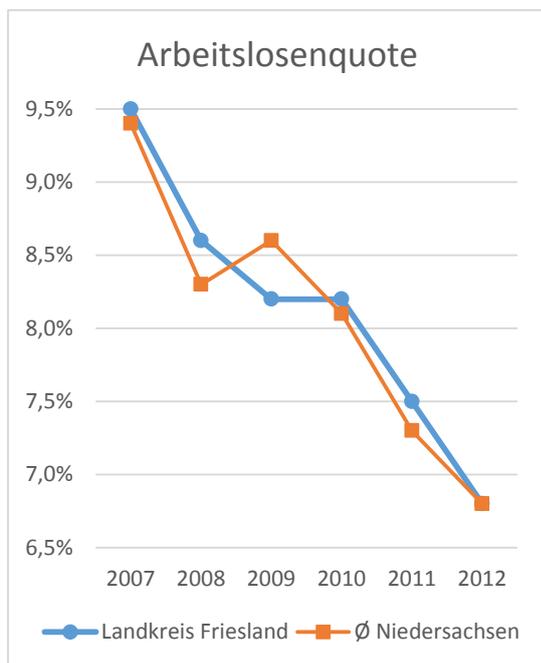


Diagramm 11 Arbeitslosenquote (Quelle: eigene Darstellung, Datenquelle: IBN, interne Erfassung Jobcenter, 2013).

Die Arbeitslosenquote ist sowohl im Landkreis Friesland als auch im Durchschnitt von Niedersachsen seit 2007 kontinuierlich rückläufig. Die Werte sanken dabei von 8,6 %²⁴ in 6 Jahren auf einen Niedrigpunkt von 6,5 %²⁵. Damit ist erneut die Aussage zu belegen, dass die Zahl der Arbeitslosen von Jahr zu Jahr abnimmt. Dies deutet allerdings nicht zwingend auf eine gesunde Einkommenslage im Sozialraum hin.

Die positiven Entwicklungen der Arbeitslosenquote sind auch im Bereich des Anteils der unter 25 Jährigen an der Bevölkerung zu erkennen. Zu den beeinflussenden Faktoren der Jugendarbeitslosigkeit gehören häufig der regionale Arbeitsmarkt hinsichtlich seiner verfügbaren Arbeits- und Ausbildungsplätze, sowie der durchschnittliche Bildungsstand (Form des erreichten Schulabschlusses) des betroffenen Personenkreises.

Diagramm 12 beschreibt die Entwicklung der Jugendarbeitslosigkeit im Landkreis Friesland. Der Anteil arbeitsloser junger Menschen sinkt mit schwankender Tendenz seit 2007. Vergleicht man die Kurve mit der Arbeitslosenquote aus Diagramm 10, stellt man fest, dass eine gewisse Korrelation aufgezeigt werden kann; Vergleicht man die Zahlen der SGB II Empfänger der 15-25jährigen von 2009 bis 2012 ist diese mit 2,4 % nahezu gleichbleibend. Nimmt man jedoch die Zahl der SGB II und SGB III Empfänger (Arbeitslosenquote²⁶) hinzu so betrug der Wert in 2009 6,4 % und in 2012 betrug dieser 5,3 %²⁷. Somit ist hier ein Rückgang in der Arbeitslosenquote ersichtlich. Dieser Trend ist auch im Niedersachsenvergleich zu verzeichnen.

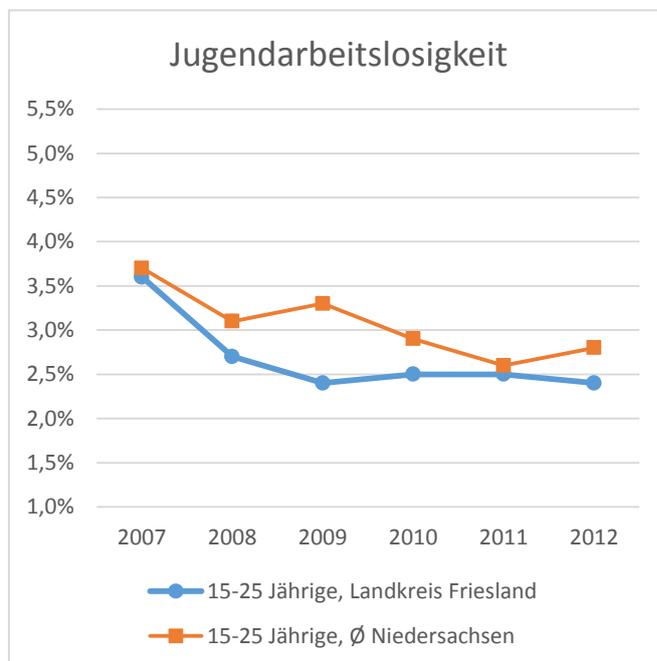


Diagramm 12 (Quelle: eigene Darstellung, Datenquelle: IBN, interne Erfassung Jobcenter, 2013).

²⁴ Statistik der Agentur für Arbeit

²⁵ Statistik der Agentur für Arbeit

²⁶ JDW 2009 SGB II und SGB III, Quelle Job-Center Friesland

²⁷ JDW 2012; SGB II und SGB III, Quelle job-Center Friesland

Ein Vergleich mit den Durchschnittswerten von Niedersachsen ergibt, dass der Landkreis Friesland hinsichtlich seiner Jugendarbeitslosenquote leicht unter dem landesweiten Durchschnitt liegt.

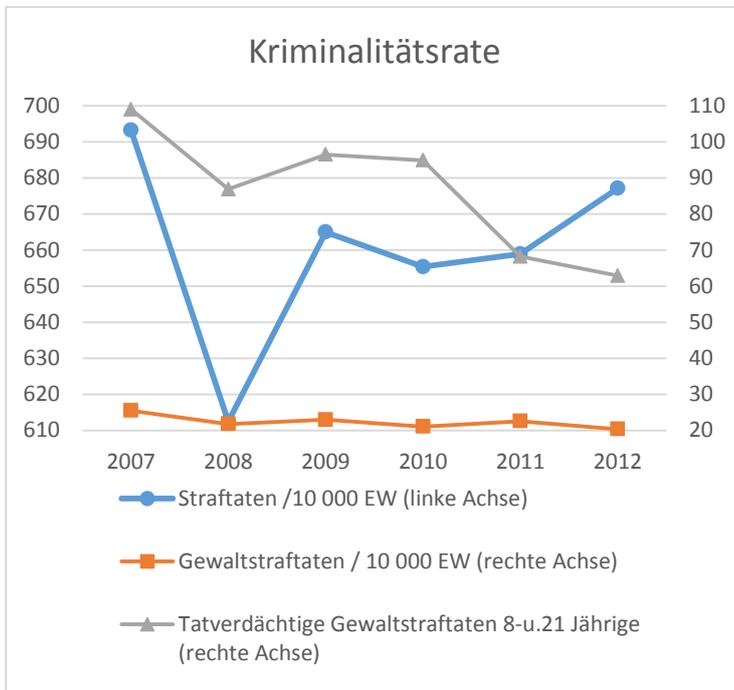


Diagramm 13 (Quelle: eigene Darstellung, Datenquelle: IBN, polizeiliche Statistik erfasster Straftaten im Landkreis Friesland, 2013). Für 2008 lagen bei den Straftaten/10.000 EW keine Daten vor

Die Kriminalitätsrate als letzte Variabel des sozialen Raumes zeigt die Entwicklung aufgetretener Kriminalität im Zeitraum 2007-2012. Zur besseren Abbildung (und Vergleichbarkeit) der verschiedenen Kurven wurde die mengenmäßig herausragende Kurve „Straftaten“ an die linke Achse ausgerichtet, die Kurven „Gewaltstraftaten“ und „Tatverdächtige Gewaltstraftaten“ orientieren sich an den Werten der rechten Achse.

Es wird deutlich, dass ein Rückgang der Kriminalitätsrate seit 2007 stattfindet. Zwar weist die blaue Kurve auf eine Zunahme allgemein strafbarer Delikte hin, jedoch ist der Anteil von Jugendkriminalität betroffener Straftäter zurückgegangen. Dies weist darauf hin, dass im Bereich der Strafprävention positive Effekte erzielt wurden. Ebenfalls

ist seit 2007 der Anteil registrierter Gewaltstraftaten deutlich gesunken.²⁸

Es sind also insgesamt Veränderungen und Tendenzen hinsichtlich der sozialen Situation im Landkreis Friesland erkennbar. Der Anteil von Leistungsempfängern nach SGB II ist seit 2007 rückläufig, eine Entwicklung, die sich auch für die Folgejahre vorhersagen lässt. Dennoch ist der Anteil der betroffenen Kinder in den Bedarfsgruppen der Leistungsempfänger unverändert überdurchschnittlich hoch. Es ist daher wichtig, die Entwicklung dieser Zahlen für die weiteren Jahre zu beobachten. Weiterhin muss dieser Faktor in die Planung und Gestaltung von Konzeptionen der Jugendhilfe mit berücksichtigt werden, da Kinder aus einkommensschwachen Familien einem besonderen Gefährdungsrisiko ausgesetzt sind. Aufgrund der Armut fällt ihnen der Anschluss an die Teilhabemöglichkeiten gleichaltriger Mitmenschen besonders schwer. Zusätzlich sind es gerade die Kinder, die in ihrem schulischen Umfeld durch Mitschüler stigmatisiert und ausgegrenzt werden. Es gilt daher zu überprüfen, ob neue Bedarfe festgestellt werden können, die angemessene Berücksichtigung in der Ausgestaltung von Hilfen finden. Obgleich die Arbeitslosenquote im Landkreis Friesland im Zeitverlauf kontinuierlich gesunken ist, ist der Anteil der Alleinerziehenden mit SGB-II-Leistungsbezug gleichzeitig angestiegen.

²⁸ Die Erfassung ist abhängig von gemeldeten Straftaten und ermittelten Straftätern. Es ist nicht auszuschließen, dass die nichterfasste Dunkelziffer die gezogenen Erkenntnisse verfälschen/widerlegen kann.

Dies deutet darauf hin, dass die Gruppe der Alleinerziehenden einer erhöhten Gefahr der Arbeitslosigkeit ausgesetzt ist und dementsprechend auch eine erhöhte Armutsgefährdung besteht. Ursächlich hierfür könnte die schwierige Lebenssituation sein, zusätzlich zur alleinigen Betreuung des Kindes einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Hinsichtlich der positiven Lage des Arbeitsmarktes kann demnach ein Entwicklungspotenzial im Bereich „Arbeit und Familie“ unterstellt werden. Sofern also die Mehrbelastung im Alleinerziehen besteht, gilt es einen Anstoß im Bereich der Betreuungsmöglichkeiten zu setzen, um alleinerziehende Mütter und Väter zu stärken, sodass der Entwicklungstendenz der Quote entgegengewirkt werden kann.

Positive Entwicklungen zeigt die Jugendarbeitslosigkeit des Landkreises. Lag der Anteil der jugendlichen Arbeitslosen 2007 noch um 4%, sank dieser bis 2012 auf 2,5% herab. Auch die Kriminalitätsrate ist seit 2007 rückläufig. Sowohl die Anzahl der Gewaltstraftaten als auch die jugendliche Kriminalität haben stark abgenommen, was eine insgesamt positive Entwicklung für die Sicherheit des Einzelnen im Landkreis darstellt.

Allerdings haben die Einflussgrößen der Risikofaktoren, die zu einer Armutsgefährdung führen können, weiter zugenommen. Als Risikofaktoren zählen jene, die einen direkten Einfluss auf die Einkommenssituation der betroffenen Personen haben. Die Armutsgefährdungsquote ist dementsprechend seit 2011 weiter gestiegen. Zwar sinkt die Arbeitslosenquote, jedoch werden dort nicht diejenigen Arbeitnehmer mit aufgezählt, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und dennoch Leistungen nach SGB II beziehen müssen („aufstockendes ALG“). Die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse im Niedriglohnsektor in Niedersachsen ist zusätzlich weiter angestiegen.²⁹ Weiterhin ist das Qualifikationsniveau ein Faktor. Je geringer der Bildungsstand (und die damit verbundene Qualifikation) ist, desto häufiger treten „Vermittlungshemmnisse“ auf. Damit verbunden sind Ausfallzeiten durch Arbeitslosigkeit, in denen keine Einzahlungen für die spätere Rente vorgenommen werden. Zusätzlich steigt also auch das Risiko der Altersarmut. Daher ist es wichtig, im Bereich Schule und Bildung frühzeitig Chancengleichheit zu schaffen und diesen Bereich zu beobachten.

Die familienübergreifende Kinderarmut nimmt seit 2009 kontinuierlich ab (siehe Diagramm 10), ist jedoch mit ca. 14% nach wie vor auf einem hohen Stand. Kinder sind stets von der Armutssituation ihrer Eltern betroffen, da sie vergleichsweise geringere Chancen auf Entfaltung und Teilhabe erhalten, als nicht armutsgefährdete Kinder.

Häufig spielen auch Faktoren wie Scheidung oder Tod eines Elternteils eine Rolle dabei, die das Verarmungsrisiko der Familie weiterhin steigen. Als letzter Faktor der Armutsgefährdung seien hier die alleinerziehenden Elternteile angeführt. Meist mangelt es an einer Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wodurch diese Eltern häufig auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind. Die Tendenz einer Armutsgefahr bleibt weiterhin steigend. Dadurch stehen die Kommunen in der Forderung nach Schaffung von Betreuungsplätzen; Arbeitgeber sind dazu aufgefordert, familienfördernde Bedingungen zu gewährleisten (mehr Teilzeitarbeitsplätze). Unter der Berücksichtigung aller demografischen Faktoren kann daher nicht von einer Verbesserung der Armutssituation für Kinder gesprochen werden. Dieses wird auch von diversen unabhängig durchgeführten Studien bestätigt.

²⁹ Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, 2014: S. 46.

Exemplarisch genannt sind hier z.B. die

<http://www.worldvision-institut.de/kinderstudien-kinderstudie-2013.php>
<http://www.unicef.de/informieren/projekte/-/unicef-bericht-2013/21940>

Zusammenfassung der Ergebnisse: Sozialraumanalyse

Seit 2009 ist die Einwohnerzahl des Landkreises Friesland rückläufig. Eine negative Entwicklung ist auch für die Zukunft zu erwarten. Eine demographische Entwicklung in Richtung „Veralterung“ der Bevölkerung zeichnet sich demnach ab, der Altersdurchschnitt der Bevölkerung wird steigen. Dadurch sind auch seit 2007 der Anteil unter 18 Jähriger sowie der Anteil unter Sechsjähriger an der Bevölkerung gesunken. Die sog. „Schere zwischen Jung und Alt“ geht immer weiter auseinander. Der Anteil junger Menschen sinkt, während der Anteil älterer Menschen steigt. Kumuliert man jedoch diese Anteile und setzt sie in einem Verhältnis mit den Erwerbstätigen pro Hundert, ist die Gesamtbelastung jedoch unverändert.

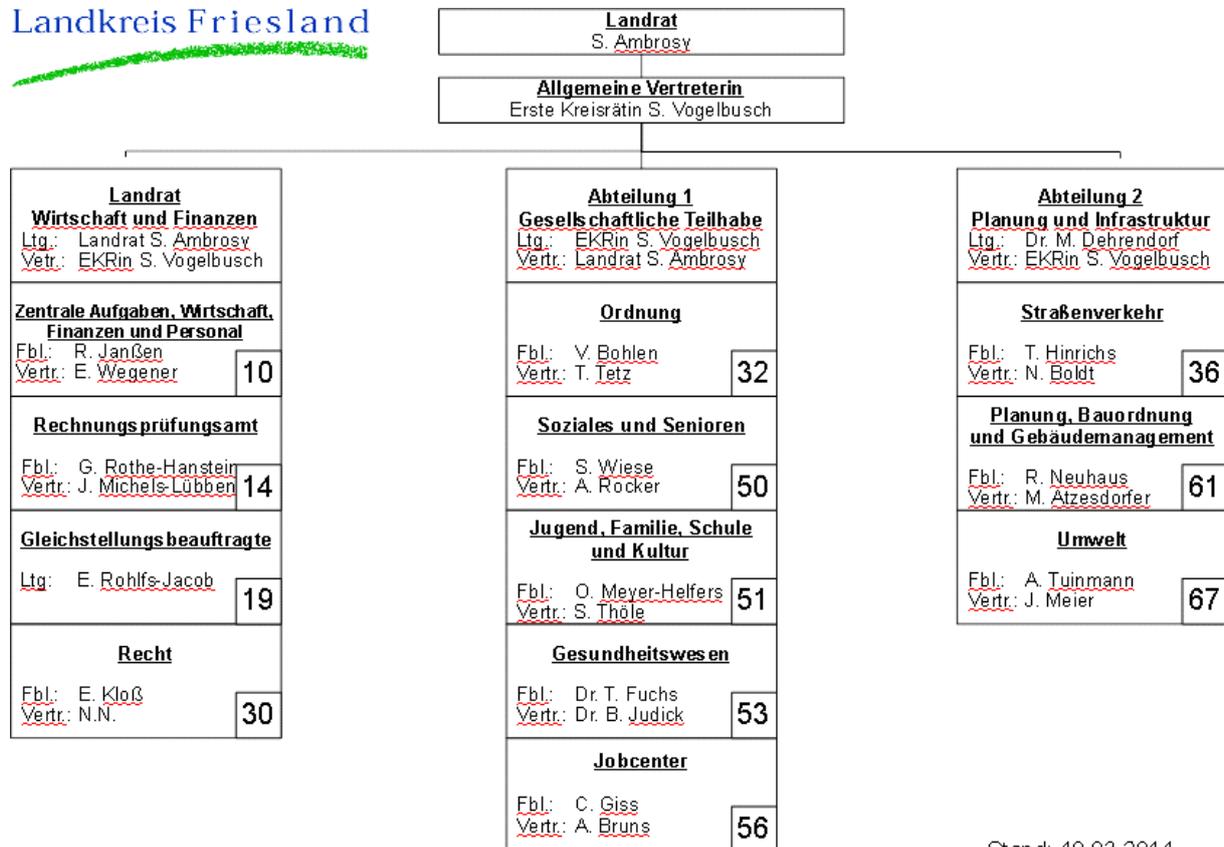
Seit 2007 hat sich die Gesamtbeschäftigungsquote der erwerbsfähigen Bevölkerung verbessert. Auch hier sind positive Effekte in der wirtschaftlichen Situation bemerkbar, was weiterhin durch die 5-Jahres-Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsrate bestätigt wird.

Die soziale Lage entwickelte sich im betrachteten Jahreszeitraum positiv. Der Anteil der Empfänger von Transferleistungen nach SGB II ist in allen Bevölkerungsgruppen gesunken. Ebenso sinken seit 2007 die Arbeitslosenquote und die Jugendarbeitslosigkeit. Dem entgegen steht ein Anstieg der Empfänger von Leistungen nach SGB II speziell für den Bevölkerungsanteil der Alleinerziehenden. Obwohl sich die Beschäftigungssituation allgemein verbessert hat, konnte dieser Anteil scheinbar nicht davon profitieren. Letztlich ist immer noch ein alarmierend hoher Anteil von Kindern durch Armut bedroht. Der prozentuale Anteil von Kindern in Familien mit SGB-II Bezug ist kaum gesunken.

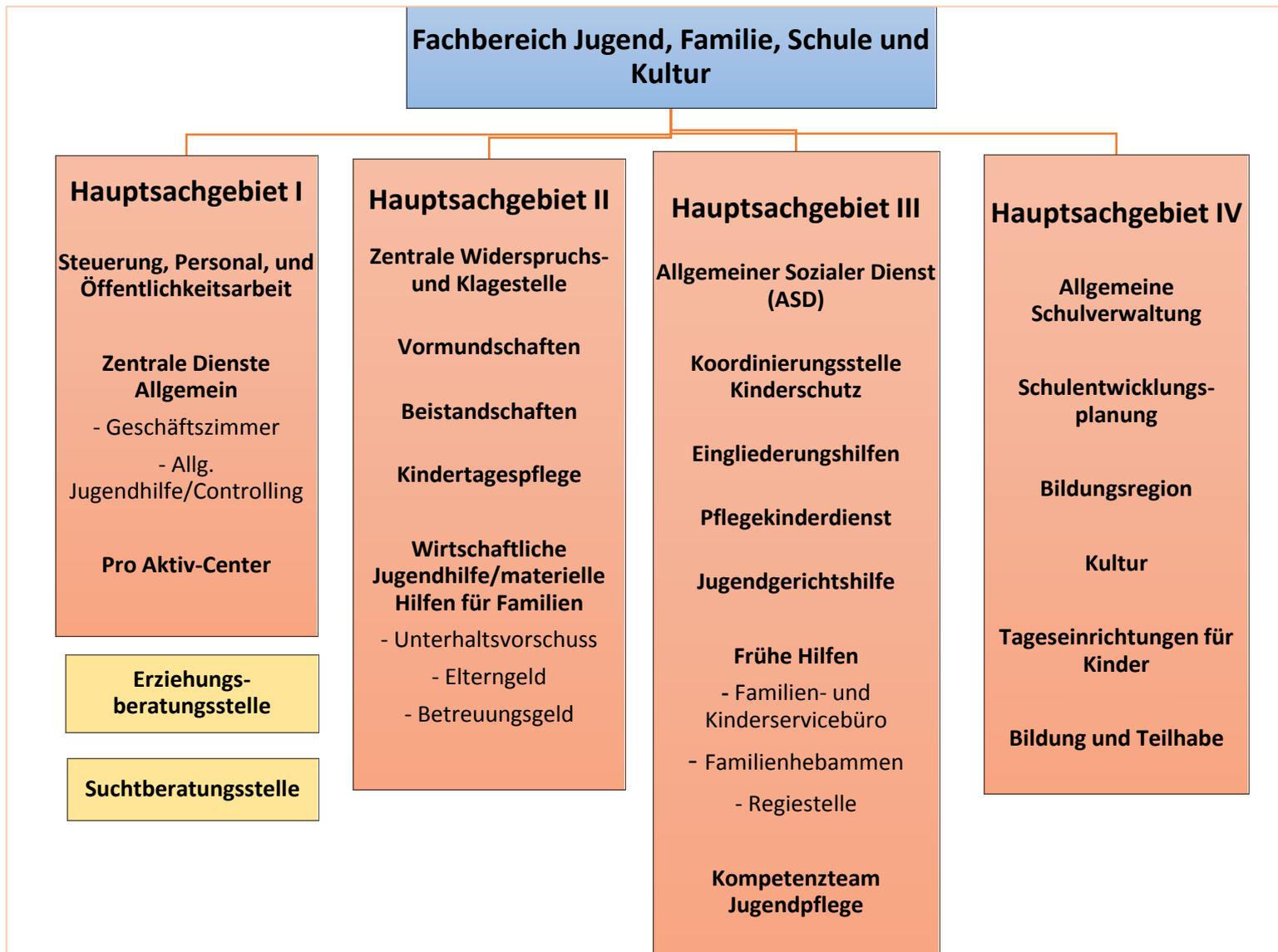
3 Jugendhilfe im Landkreis Friesland

3.1 Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Landkreis Friesland



Stand: 10.03.2014



Der Landkreis Friesland hat Anfang 2014 neben dem Hauptsitz in der Lindenallee 1, 26441 Jever, das Dienstleistungszentrum in Varel, Karl-Nieraad-Str. 1 ,26316 Varel eröffnet.

Neben dem Jobcenter, der Musikschule dem Gesundheitsamt, der Kfz-Zulassungsstelle und einer neuen Großtagespflege befindet sich dort auch ein Bereich des Jugendamtes.

Auf diesem Wege wird nicht nur die Bürgernähe erhöht, sondern auch die weitere Sozialraumorientierung der Bezirkssozialarbeit ermöglicht. Außerdem bestand durch die Zusammenlegung der beiden Fachbereiche „Schule“ und „Jugend“ zum 01.12.2012 das Erfordernis, die einzelnen Hauptsachgebiete im Fachbereich „Jugend, Familie, Schule und Kultur“ zu überprüfen und einzelne Aufgabenbereiche neu zu ordnen. Vor diesem Hintergrund erfolgte mit Eröffnungsdatum des DLZ eine Neuorganisation der Bezirkssozialarbeit.

3.2 Jugendhilfeausschuss

Gemäß § 70 SGB VIII³⁰ ist das Jugendamt in Form einer zweigliedrigen Behörde, bestehend aus Jugendhilfeausschuss und Verwaltung, organisiert.³¹

Für die Bildung des Jugendhilfeausschusses sind § 71 SGB VIII, §§ 2, 3 und 4 des AG KJHG - Ni - und die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Friesland vom 14.06.1993 maßgeblich.

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich grundsätzlich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe und gibt somit der Verwaltung und den freien Trägern der Jugendhilfe Impulse für ihre Arbeit.³² Die umfassende Beratungskompetenz erstreckt sich gemäß § 71 II SGB VIII insbesondere auf drei zentrale Aufgabenbereiche:

- Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- Jugendhilfeplanung und
- Förderung der freien Jugendhilfe.

Besondere Bedeutung hat dabei die Jugendhilfeplanung als zentrales Steuerungselement kommunaler Kinder- und Jugendhilfe. In dieser Aufgabe muss der Jugendhilfeausschuss Grundsatzentscheidungen treffen.³³

Neben der o.g. Beratungskompetenz verfügt der Jugendhilfeausschuss über ein Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe, das im Rahmen der bereitgestellten Mittel, der Haupt- und Jugendamtssatzung des Landkreises Friesland und der durch die Gremien des Landkreises gefassten Beschlüsse ausgeübt werden kann.³⁴

³⁰ Sozialgesetzbuch (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), fortlaufend SGB VIII genannt

³¹ Wiesner, Kommentar zur Kinder- und Jugendhilfe, 4. Auflage, S. 1000

³² Krug/Grüner/Dalichau, Kommentar zur Kinder- und Jugendhilfe, Band II, S. 14

³³ Wiesner, Kommentar zur Kinder- und Jugendhilfe, 4. Auflage, S. 1009

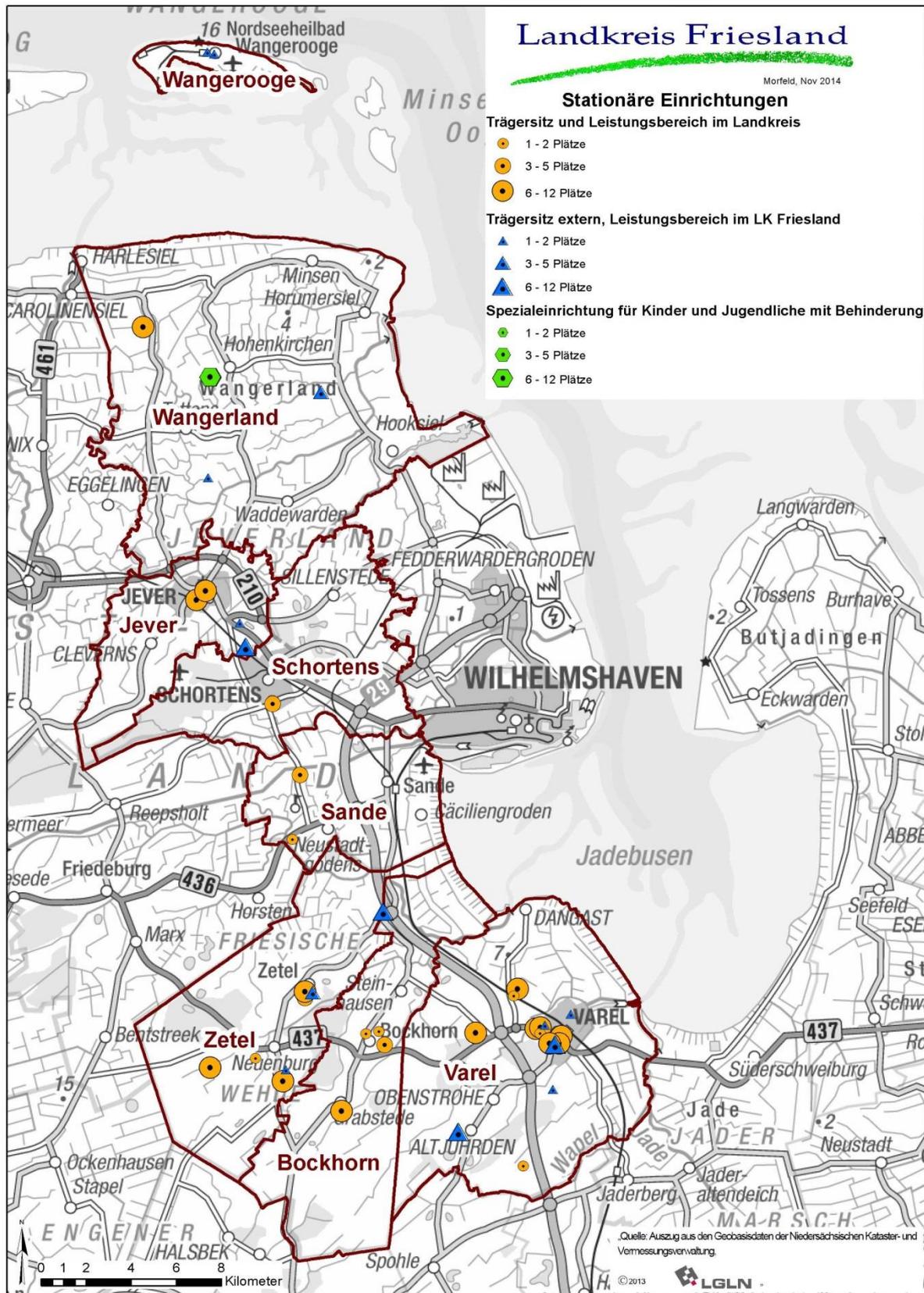
³⁴ Wiesner, Kommentar zur Kinder- und Jugendhilfe, 4. Auflage, S. 1010

3.3 Angebote der freien Träger

Grafische Übersicht über die Einrichtung ambulanter Dienste



Grafische Darstellung der stationären Einrichtungen



3.4 AG 78 (Befragung der freien Träger)

Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII

In Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe "die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen."

Im Landkreis Friesland treffen sich die Anbieter ambulanter Hilfen zur Erziehung seit mehreren Jahren im Rahmen einer AG „Hilfen zur Erziehung im Landkreis Friesland“. Seit Oktober 2012 finden die Arbeitstreffen regelmäßig mindestens zweimal jährlich statt.

Ab dem kommenden Jahr soll der Arbeitskreis auf den Gesamtbereich Hilfen zur Erziehung ausgeweitet werden, d. h. teilnehmen kann jeweils ein Vertreter aller Träger und Einrichtungen, die Leistungen der Hilfe zur Erziehung anbieten und ihren Sitz im Landkreis Friesland haben. Ergänzt wird die AG durch Träger aus den umliegenden Landkreisen, deren Leistungen regelmäßig vom Jugendamt des Landkreises Friesland in Anspruch genommen werden.

Die Funktion der Arbeitsgemeinschaft HzE ist die Ermittlung und Bearbeitung zentraler Aufgabenstellungen/Themen der Hilfen zur Erziehung, der fachliche Austausch und die Vernetzung der in der Jugendhilfe Tätigen. Schwerpunkte bilden die Umsetzung des Schutzauftrages, die Erarbeitung eines einheitlichen Verständnisses von Jugendhilfe im Landkreis Friesland, daraus resultierend einheitliche Standards, sowie die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur.

Um die aktuelle Zusammenarbeit zwischen den freien Trägern der Jugendhilfe und dem Jugendamt zu untersuchen, hat die Hochschule Emden-Leer im Frühjahr 2014 eine Studie durchgeführt, bei der die Träger ambulanter Hilfeleistungen zu Kriterien der Zusammenarbeit, Aufbau und Fallführung befragt wurden. Hierzu wurden verschiedene Fragebögen eingesetzt, um die nötigen Informationen zu erlangen. Das folgende Kapitel wird die Erhebungsmethode beschreiben, um anschließend die wichtigsten Ergebnisse dieser Befragung darzustellen. Zusätzlich dienen einige der Ergebnisse dazu, Erkenntnisse der Fallzahlenentwicklung aus dem vorangehenden Kapitel weiter zu belegen. Ein detailliertes Erhebungsergebnis dieser Studie ist für Interessenten dem Anhang beigelegt.

Fragebogenerhebung mit freien Trägern

Ziel dieses Projektes war, im Studium gewonnene Methoden und Qualifikationen zur Anwendung zu bringen und dabei zusätzlich einen konkreten Nutzen zu schaffen. Die Praxisprojektgruppe entschloss sich, die Jugendhilfeplanung 2014 des Landkreises Friesland mithilfe einer methodischen Erhebung zu unterstützen. Diese Erhebung sollte darauf abzielen, ein möglichst detailliertes Gesamtbild über die unterschiedlichen Verfahrensweisen der Fallführung bezüglich Hilfen zur Erziehung von den freien Trägern der Jugendhilfe zu erlangen. Um die Kooperation und mögliche Verbesserungen dieser aufdecken zu können, war es demnach bedeutsam, die Stärken und Schwächen in der Beziehung Jugendamt – freier Träger

zu untersuchen. Hierzu erklärten sich die Träger bereit, an einer Studie der Hochschule Emden-Leer teilzunehmen. Damit ein möglichst belastbares Ergebnis erzielt werden konnte, entschied man sich als Erhebungsinstrument für eine Fragebogenerhebung.

Im ersten Schritt wurden Fragen entworfen, die gesammelt und später in eine Reihenfolge gebracht wurden. Es entstanden so drei verschiedene Fragebögen, wobei der erste dazu diente, allgemeine Informationen über den freien Träger selbst zu beschaffen. Befragt wurden beispielsweise Kategorien des Personals, seiner Ausbildung, die Anzahl der zu bearbeitenden Fälle. Ein zweiter Bogen deckte Fragen zur Fallführung möglicher ambulanter Hilfen zur Erziehung ab. Der dritte Fragebogen war speziell für den Bereich „soziale Gruppenarbeit“ der ambulanten Hilfen zur Erziehung konzipiert worden; es stellte sich jedoch heraus, dass es zu wenige Daten gab, um diese wissenschaftlich belasten zu können. Während die Projektgruppe das Erhebungsinstrument konstruierte, wurde in Jever eine repräsentative Stichprobe an verzeichneten Fällen des internen Systems herausgearbeitet, sodass den Trägern mitgeteilt werden konnte, welche Fälle repräsentativ herangezogen worden waren. Damit wollte man der Problematik entgegenwirken, dass nur bestimmte (nach Kriterien der Träger) ausgewählte Fälle ausgewertet wurden.

Insgesamt gliederte sich diese Stichprobe in folgende fünf Kriterien:

Stichprobenmerkmal	Jahrgang (Alter)	Dauer der Hilfe	Hilfeart (ambulant)	Geschlecht	Zuständiger Träger
--------------------	---------------------	--------------------	------------------------	------------	-----------------------

Es entstand so eine Liste an Fällen, die sicherstellte, dass sowohl verschiedene Jahrgänge und Hilfen vertreten waren, als auch eine geschlechtergemischte und trägerunabhängige Auswahl vorgenommen wurde. Diese Liste erhielt im Anschluss eine Anonymisierung, dabei wurden pro abzufragendem Fall eine Schlüsselkennung vergeben. Die Fragebögen wurden daraufhin präpariert; jeder Träger erhielt abhängig von der Anzahl ihm zuzuordnenden Fälle Fragebögen, wo per „Klebezettel“ die zugehörige Fallkennung vermerkt war. Ebenfalls erhielt er mit den Fragebögen eine Entschlüsselungstabelle, wo er erkennen konnte, welcher Name welchem Code zuzuordnen war. Diese Maßnahme war notwendig, um einerseits für eine Anonymisierung der Namen gegenüber der Studierenden zu sorgen, andererseits konnten die Träger dennoch die ausgewählten Stichprobenfälle per Bogen bearbeiten. Insgesamt wurden während des Erhebungszeitraumes 75 Fragebögen versendet, von denen 50 Bögen zurück geschickt wurden, bzw. auszuwerten waren. Das Praxisprojektteam gab im letzten Schritt die erlangten Daten mittels SPSS³⁵ in den Computer ein und erzeugte eine Reihe Diagramme, die die Ergebnisse der Befragung widerspiegelten. Als die Befragung abgeschlossen war und das Ergebnis feststand, wurden die teilnehmenden freien Träger zu einer gemeinsamen Auswertung eingeladen. Leider erschienen jedoch nur 3 der insgesamt 8 befragten Träger zu diesen Terminen, dennoch erfolgte ein ergebnisorientierter Dialog, der viel Potenzial für die zukünftige Zusammenarbeit von Jugendamt und Trägern offenlegte.

³⁵ Eine Erhebungssoftware, die die Datenverarbeitung erleichtert.

Auswertung der Erhebung

Die wesentlichen Erkenntnisse aus der Fragebogenaktion sind:

Bei der Darlegung der Ergebnisse wird zunächst mit dem allgemeinen Erhebungsbogen der freien Träger begonnen. In diesem konnten die befragten Träger Antworten zu Fragen der personellen Ausstattung, der Platzzahl und Qualifikation geben. Die gezeigten Abbildungen werden anhand ihrer Datenquelle mit der jeweiligen Nummerierung im Auswertungsbogen versehen, sodass ein Vergleich mit den Ergebnissen (siehe Anhang) möglich ist.

Die Antworten zur Frage 1.2 „Welche Maßnahmen bieten Sie in Ihrer Einrichtung an?“ ermöglichen eine Darstellung der Platzzahlen pro Hilfeart.

Es zeigt sich, dass für die Hilfe zur Erziehung „Sozialpädagogische Familienhilfe“ allein durch die Summe der Plätze der befragten Träger bereits eine ausreichend hohe Zahl an Plätzen zur Verfügung steht. Unklar ist jedoch, inwieweit diese Plätze durch andere Jugendämter ausgelastet werden. Tendenziell gilt jedoch, dass der Bedarf an SPFH generell sehr hoch ist, die Entwicklung des Bedarfs dieser Hilfe zur Erziehung sollte also weiterhin beobachtet werden. Die Kooperation mit dem ASD wird in den Ergebnissen unterschiedlich bewertet. So geben in Frage 2.3. 75% eine gute Zusammenarbeit an, nur zwei Stimmen sprechen sich für eine verbesserungswürdige Kooperation aus. Jedoch wird generell der Informationsaustausch und die Beratungsstruktur, sowie schnelle Reaktionszeiten als positiv empfunden. Diese Antworten finden sich auch in 2.4. zur Begründung der Bewertung wieder. Häufig werden zur Verbesserung der Zusammenarbeit „runde Tische“ (siehe 2.6.) und regelmäßige Treffen zwischen den ASD-Mitarbeitern und den Trägern der Jugendhilfe angeregt.

Die Ergebnisse der Fragebögen zu den allgemeinen Hilfen zur Erziehung geben Aufschlüsse über Merkmale der Hilfesuchenden. Frage 1.2 des Bogens erkundigte sich über den ständigen Aufenthalt des Kindes. In 41 von 50 Fällen lebte das Kind **nicht** bei beiden leiblichen Elternteilen, davon allein in 23 Fällen war ein Elternteil alleinerziehend. Nur in 7 der Befragten Fälle handelte es sich um ein Familiengefüge mit beiden leiblichen Elternteilen. Es wird deutlich, dass häufig Alleinerziehende dem Risiko ausgesetzt sind, Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen zu müssen. Weiterhin kann vermutet werden, dass die Gefahr einer problematischen Erziehung steigt, je weiter das normale Familiengefüge (Leben bei beiden Elternteilen) abweicht. Auch die Antworten zur beruflichen Situation des alltagsgebenden Elternteils (Frage 1.7) geben deutliche Hinweise. So waren in 50 befragten Fällen immerhin 28 Familien Bezieher von Leistungen nach dem SGB. Verknüpft man nun die Erkenntnisse der Sozialraumanalyse, dass vermehrt Alleinerziehende mit der Gefahr der Verarmung zu kämpfen haben (der Anteil der Bezieher von Leistungen nach dem SGB war in dieser Gruppe besonders hoch), zeigt sich ebenfalls ein zunehmendes Risiko der Überforderung in der Erziehung des Kindes.

Dieser Eindruck wird durch die Antworten in Frage 2.8 „Welche Hauptproblemlagen haben zu der Maßnahme geführt?“ noch weiter verstärkt: in 122 von 225 Antworten wurde als Hauptproblemlage der Eltern „Überforderung“, „Erziehungsfähigkeit“, „Eltern-Kind-Beziehung“ und „Trennung“ angegeben. Die Lebenssituation von Kindern in Familien mit überforderten alleinerziehenden Elternteilen schlägt sich daher in ihrer Entwicklung auf den gesamten Alltag wider, wie 2.8 b bezogen auf die Problemlagen der Kinder und Jugendlichen zeigt. In 93

Antworten führten Schulprobleme, Probleme der Alltagsbewältigung und im Sozialverhalten zum Notwendig werden von unterstützenden Hilfen zur Erziehung. Das Gesamtbild zeigt in aller Deutlichkeit: häufig sind es Alleinerziehende, die aufgrund der Unvereinbarkeit von Familie und Beruf in die Situation geraten, keinem Erwerb nachgehen zu können. Damit werden sie zu Beziehern von existenzsichernden Leistungen nach dem SGB. Der tägliche Kampf mit der Armut erhöht den Druck zunehmend. Alleinerziehende erreichen damit oft den Punkt der Überforderung, dem sie nicht länger standhalten können. Die Kinder leiden unter der problematischen Lebenslage und wehren sich durch ihr auftretendes Fehlverhalten.

Ein positiver Aspekt in der Fallführung der freien Träger ist, dass ein großes Netzwerk anderer Dienstleister bereits besteht, auf das im Bedarfsfall zugegriffen werden kann (siehe Frage 2.6).

Weitere positive Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den freien Trägern und den Mitarbeitern des ASD zeigen sich in den Antworten zur gemeinsamen Fallführung: so wird in Frage 4.4 in 98% der Antworten die Anzahl der bewilligten Fachleistungsstunden als angemessen und ausreichend empfunden. Ebenso häufig werden die vereinbarten Ziele als angemessen und die gewählten Hilfen als passgenau bewertet, in 75% der Fälle konnten dabei auch die Vorstellungen und Wünsche der Hilfeempfänger berücksichtigt und realisiert werden (Frage 4.5 – 4.7). Die Bewertung der Kontakte zwischen dem ASD und den freien Trägern wird in 43 Fällen als „sehr gut“ bis „meistens gut“ beurteilt, lediglich in 7 Fällen wies die gemeinsame Arbeit Mängel auf. Sehr häufig wurden dabei eine schlechte Erreichbarkeit der Mitarbeiter und eine hohe Fluktuation kritisiert.

Auf den häufigen Wechsel der Mitarbeiter kann jedoch von seitens des Jugendamtes kein Einfluss genommen werden, dieser hing unter anderem mit einer Umstrukturierung der Fachbereiche zusammen; einige Mitarbeiter wurden zudem von freien Trägern der Jugendhilfe übernommen.

Anregungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit wurde von zwei Dritteln der Befragten angegeben. Am häufigsten wurde der Wunsch nach einem gemeinsamen Austausch, Tagungen und Gesamttreffen geäußert.

Die Befragung der freien Träger kann als erfolgreich bewertet werden, da einerseits eine Vielzahl der ausgeteilten Fragebögen zurückgesendet wurden, andererseits, da viele verwertbare Ergebnisse dabei entstanden sind. Zusätzlich wurde den Trägern signalisiert, dass dem Jugendamt eine wohlwollende und kooperative Zusammenarbeit wichtig ist und die Träger darum gebeten werden, Anregungen und Wünsche für eine solche zu äußern. Nicht zuletzt bestätigen die Ergebnisse zu den Fällen der Hilfen zur Erziehung teilweise vorangegangene Erkenntnisse, die nun empirisch belegbar sind.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Hochschule Emden-Leer im Frühjahr 2014 absolvierte ein Student der o.g. Hochschule ein Praktikum beim Landkreis Friesland und hat in diesem Rahmen seine Bachelor-Arbeit geschrieben.

Folgende Handlungsempfehlungen wurden von Herrn Martsch hinsichtlich der Jugendhilfeplanung formuliert:

Handlungsempfehlungen

Es hat sich herausgestellt, dass oft Hemmschwellen innerhalb der Zugänge zu Beratungsangeboten und Hilfestellen bestehen. Erziehungsberechtigte befürchten häufig eine Stigmatisierung aufgrund ihrer Bedarfslage, zum einen verursacht durch die (unbegründete) Angst, „automatisch ihr Kind abgeben zu müssen“, weil sie Hilfen in Anspruch nehmen. Auch ist die persönliche Sorge, abgewertet und gedemütigt zu werden, ein gravierendes Hindernis. Um die Zugänge zu einzelnen Leistungen im niederschweligen Bereich (insbesondere der Erziehungsberatung) zu verbessern, wären freie Informationsveranstaltungen (oder –material) ideal, um Transparenz gegenüber den Hilfesuchenden zu schaffen. Damit aber gleichzeitig nicht der Eindruck entstehe, Aufsuchende solcher Veranstaltungen wären gleichzeitig hilfebedürftig, könnte man einen neutralen Rahmen über Beiträge in Elternforen (Blick auf Elternabende in Schulen) erstellen. Viel zu oft ist noch der Gedanke „vom staatlichen Wächteramt“ im Kontext zum Jugendamt vorhanden, dies stellt auch eine Aufgabe der Politik dar, den Bürgern die modernisierte Ausrichtung des Jugendamtes als Vermittler und Helfer nahezu legen.

Weiterhin ist Netzwerkarbeit mit Eltern ein bedeutsames Thema. Viele Informationen und Zugänge können über diese geschaffen werden. Es empfiehlt sich daher, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die bestehende Konzepte der Elternarbeit auf den Prüfstand stellt, Anpassungen vornimmt oder gegebenenfalls neue Inputs schafft.

Die konzeptionelle Umgestaltung der Familien- und Kinderservicebüros, die im Jahr 2014 im Landkreis Friesland umgesetzt wird, stellt bereits eine Verbesserung des Zugangs zu niederschweligen Angeboten dar.

Damit sich Hilfesuchende im Bedarfsfall über das Internet informieren können, welche Angebote es an welchen Stellen bei welchem Ansprechpartner gibt, bietet es sich an, den Internetauftritt der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Friesland zu verbessern. Auf einer geeigneten Plattform können so beispielsweise Informationsflyer digital publik gemacht werden, was aufgrund der gegebenen Anonymität des Suchenden die Hemmschwelle mindert, (grundlegende) Informationen einzuholen. Begrenzt empfohlen wird die Einbindung sozialer Netzwerke zum Austausch von Kindern und Jugendlichen. Der Vorteil besteht darin, dass sich diese einem hohen Nutzen durch Jugendliche erfreuen, wodurch Informationsmaterial noch näher vermittelt werden kann. Allerdings erfordern soziale Netzwerke eine regelmäßige Pflege durch Mitarbeitende des Jugendamtes, damit der Sinn in der Nutzung bestehen bleibt. Grenzen erfahren soziale Netzwerke, wenn man diese als Austauschmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche nutzen will. Zwar werden diese im Regelfall häufig von betroffenen Kindern und Jugendlichen genutzt, jedoch ist anzunehmen, dass niemand, der momentan mit einer Hilfe zur Erziehung zurecht kommen muss, gegenüber anderen mit dem Jugendamt in Verbindung gebracht werden möchte. Das Schamgefühl, dass Freunde und Bekannte mögliche Probleme mit der eigenen Situation ahnen könnten, ist in diesem Fall zu groß.

Das Leistungsfeld der Hilfen zur Erziehung kennzeichnet sich als einen der zentral gelegenen Schwerpunkte in den Aufgaben der Jugendhilfe. Obgleich der Anteil der Kinder und Jugendlichen im Landkreis Friesland weiter abnehmen wird, ist dennoch mit Zunahmen der Quoten hinsichtlich der Hilfen zur Erziehung zu rechnen. Von daher gilt es zunächst allgemein zu überprüfen, ob die vorhandene Angebotsstruktur weiter auszubauen ist und im Bedarfsfall neue Angebotsmöglichkeiten zu schaffen und zu fördern sind. Im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung stellt sich die sozialpädagogische Familienhilfe als am häufigsten gewählte Hilfeleistung heraus. Hier bietet es sich an, für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung dieses Angebotes zu sorgen. Auch kann unter dieser Voraussetzung die Qualifizierung von Fachkräften speziell für diesen Arbeitsbereich weiter ausgebaut werden. Die teilstationäre Hilfe zur Erziehung „Tagesbetreuung“ wurde bisher nur vergleichsweise wenig eingesetzt. Es sollte deshalb überprüft werden, ob dieser Bereich weiter ausgebaut werden muss, insbesondere, da Unklarheiten bestehen, ob lediglich der Bedarf gering, oder aber das Angebot nicht ausreichend ist. Möglicherweise lässt sich diese Hilfeleistung auch Verbesserungen zur Einbindung in den Leistungskatalog der Jugendhilfe zu.

Die Armutsbekämpfung im Landkreis Friesland bleibt weiterhin ein aktuelles Thema. Es hat sich gezeigt, dass nach wie vor viele Kinder und Jugendliche aufgrund der Einkommenssituation ihrer Eltern von Armut bedroht sind. Es sollte überprüft werden, ob neben dem staatlich gebotenen „Bildungs- und Teilhabepaket“ weitere Ausgleichsmöglichkeiten geschaffen werden können, um die Chancengleichheit in der Teilhabe weiter zu verbessern. Projekte wie vergünstigte Teilnahmen an verschiedenen Freizeitaktivitäten oder der Zugang zu kostenfreien Weiterbildungsmöglichkeiten sind hierbei Anregungen.

Insbesondere alleinerziehende Elternteile stehen oft vor dem Risiko der Armutsgefährdung. Häufig lassen sich Familie und Beruf nicht länger vereinen; es droht Arbeitslosigkeit. Aufgabe der Jugendhilfe ist es, sich gerade für diese Zielgruppe zu sensibilisieren und Konzepte zu schaffen, um die Erziehung speziell durch Alleinerziehende fördern und unterstützen. Aufsuchende Arbeit bietet dabei eine Vielzahl an Einsatzmöglichkeiten.

Die freien Träger der Jugendhilfe haben in der geleisteten Erhebung wertvolle Ansätze zu einer Verbesserung der Kooperation gegeben. Am häufigsten wurde angeregt, in einen gemeinsamen Dialog zu treten, um aktuelle Themen zu erörtern. Durch die Schaffung eines geeigneten Forums könnte so die Zusammenarbeit weiter gestärkt und für die Zukunft zusätzliche Präventionsprojekte entwickelt werden. Der „Konkurrenzdruck“ der freien Träger untereinander wird damit ebenfalls entlastet, da gemeinsame Berührungspunkte entstehen, die den Angebotswettbewerb bei der Erbringung von bedarfsgerechten und passgenauen Leistungen letztendlich fördern.

4. Aufgaben der Jugendhilfe

4.1 Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen und gesetzlichen Kinder – und Jugendschutzes

4.1.1 Jugendarbeit

Die Jugendarbeit ist ein eigenständiger Teil der Jugendhilfe. Sie nimmt die Erziehungs- und Bildungsaufgaben nach § 11 des Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) wahr und tritt für die Anliegen und Interessen junger Menschen in der Öffentlichkeit ein.

Die Jugendarbeit soll jungen Menschen ihre Mitverantwortung in der Gesellschaft verdeutlichen, sie zu mehr Selbstbestimmung befähigen und ihnen soziales Engagement näher bringen. Sie stärkt die Fähigkeit der jungen Menschen zu eigenverantwortlichem Handeln, indem sie an ihren Interessen anknüpft und sie mitbestimmen lässt.³⁶

Die Jugendarbeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden stellt ein zentrales Bindeglied zur Auftragserfüllung des Jugendamtes des Landkreises Friesland dar. In der primärpräventiven Ausrichtung der Jugendarbeit gibt es einen positiven Einfluss auf die Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen.

In der Schnittstelle zu den erzieherischen Hilfen ist die enge und vertrauensvolle Kooperation notwendig. Die Kreisjugendpflege ist Anfang 2014 durch die Neuordnung des Kompetenzteams Jugendpflege enger mit der Jugendarbeit verzahnt worden. Die regelmäßigen Kooperationstreffen ermöglichen einen intensiven Austausch zwischen allen Beteiligten, so dass z.B. durch gemeinsame Fortbildungen die Zusammenarbeit mit der Bezirkssozialarbeit und den Frühen Hilfen optimiert werden soll.

Bei der Weiterentwicklung der Arbeit der Kinderservice-Büros ist ein Schwerpunkt die Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden hinsichtlich der dort organisierten Ferienprogramme (Ferienpassaktionen, Kinderbetreuung etc.)

Generell vorhandene Netzwerkstrukturen sollen hierbei gefördert und unterstützend ausgebaut werden.

³⁶ Bürgerservice Niedersachsen, BUS

Übersicht über die Einrichtungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Einrichtung	Ansprechpartner	E-Mail-Adresse
Jugendpflege Wangerooge Strandpromenade 3 26486 Wangerooge	Frau Eims	Sabine.eims@wangerooge.de
Gemeindejugendpflege Wangerland Alma-Rogge-Weg 4 26434 Wangerland	Herr Westphal	Jugendpflege.wangerland@ewetel.net
Jugendhaus Jever Dr. Fritz-Blume-Weg 2 26441 Jever	Herr Berger	Jugendhaus.jever@ewetel.net Detlef.berger1@ewetel.net
Pferdestall- Zentrum für Kinder, Jugendliche und Familien Alter Brauerweg 1 26419 Schortens	Herr Schollmeier	juz@schortens.de
Jugendzentrum Sande Hauptstraße 78 26452 Sande	Herr Roth	jz@jugendzentrum-sande.de
Jugendtreff „Step“ Zetel Kronshausen 6 26340 Zetel	Frau Joseph	jugendtreff@zetel.de
Jugendzentrum Bockhorn Kirchstraße 9 26345 Bockhorn	Frau Boomgarden	juze@bockhorn@ewetel.net
Jugendzentrum „Weberei“ Oldenburger Str. 21 26316 Varel	Frau Meier	webereivarel@gmx.de
Jugendzentrum Obenstrohe Riesweg 19 26316 Varel	Frau Carstens	Anke-carstens@t-online.de

Zur Situation im Landkreis

Team Jugendpflege:

Das Team Jugendpflege besteht aus der Kreisjugendpflegerin und zwei weiteren MitarbeiterInnen des Jugendamtes des Landkreises Friesland

Verteilt auf die drei Teammitarbeiterin sind folgende Aufgaben:

- Politische Vertretung in öffentlichen Gremien

- Ansprechpartner für die Jugendpfleger/-innen
- Organisation u. Abwicklung der Fortbildungsangeboten für die Jugendpfleger/-innen
- bestellte Kreisjugendpflegerin
- Koordinierung der eingehenden Anfragen
- Teilnahme am Kreis- und Gemeindejugendring
- gesetzlicher u. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Bezuschussung/Organisation von Aus- und Fortbildungen im Rahmen der Juleica
- Zuschussgewährung an Städte u. Gemeinden für die Jugendförderung
- Einführung eines Beschwerdemanagement für Kinder u. Jugendliche
- Konzepteinbindung
- Umsetzung erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Schriftverkehr
- Organisation der Testkäufe und Jugendschutzkontrollen
- Abwicklung von OwiG- Verfahren

Aufgaben und Anfragen, die an das Team herangetragen werden, werden je nach zuständig an die jeweils zuständige Mitarbeiterin verteilt.

Die hauptsächlichen Arbeitsschwerpunkte liegen zum einem in der Umsetzung des gesetzlichen und erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Zum anderen findet eine sehr enge Zusammenarbeit mit den Jugendpfleger/-innen statt. Hierbei hat die Kreisjugendpflegerin die Aufgabe die Fachberatung zu übernehmen. Neben der Teilnahme an Dienstbesprechungen der Jugendpflege werden Fort- und Weiterbildungen organisiert und aktuelle Themen und Fragen besprochen und geklärt. Dadurch wird die Arbeit der einzelnen Jugendpfleger/innen im Landkreis vernetzt und die Qualität der Arbeit in diesem Bereich sichergestellt.

Außerdem erfolgt eine kontinuierliche Weiterleitung von Informationen an die jeweilig zuständigen Fachleute.

4.1.2 Jugendsozialarbeit

Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden.

Bereiche der Jugendsozialarbeit sind

- Jugendberufshilfe (z.B. in Form von Qualifizierungsangeboten, Beratung, ausbildungsbegleitende Hilfen)
- Förderung der Integration von zugewanderten Jugendlichen (z.B. durch Internationale Jugendarbeit, Jugendmigrationsdienste)
- Allgemeine Jugendsozialarbeit (z.B. Prävention sowie Maßnahmen gegen Gewalt und Diskriminierung)
- sozialpädagogische Hilfen für straffällig gewordene junge Menschen

- (Außer)schulische Freizeit- und Bildungsangebote
- Schul- und schülerbezogene Jugendsozialarbeit
- Angebote des Jugendwohnens (z.B. in Form von betreuten Jugendwohngemeinschaften)

Die Förderung regional breit gestreuter Angebote und Netzwerke ist ein Ziel der Jugendsozialarbeit. Öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe auf kommunaler Ebene nehmen diese Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich wahr und werden dabei vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie im Rahmen von Projektförderung, Beratung und Fortbildung unterstützt.³⁷

Zur Situation im Landkreis

Pro-Aktiv-Center

Der Landkreis Friesland hält für Junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen oder Jugendliche, die durch sonstige Beeinträchtigungen besondere Probleme im Übergang von der Schule in den Beruf haben, benötigen häufig mehr Unterstützung, um ihr Leben bewältigen zu können ein Pro-Aktiv-Center vor. Diese Anlaufstellen für Jugendliche bieten Unterstützung in schwierigen Lebenssituationen. Sie helfen mit Beratung und Begleitung, unterstützen bei der Praktikums- oder Ausbildungsplatzsuche und zeigen Lösungswege auf.

Das Pro-Aktiv-Center Friesland wird aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds gefördert.

Jugendwerkstatt Friesland

Die Jugendwerkstatt ist ein Angebot der Volkshochschule und Musikschule Friesland-Wittmund gGmbH in Zusammenarbeit mit dem [Jobcenter Friesland](#) und der [NBank Hannover](#).

Die Jugendwerkstatt ist eine Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahme für junge arbeitslose und benachteiligte Menschen.

Die Jugendwerkstatt in Schortens wurde 1988 unter der Trägerschaft der Stadt Schortens gegründet. Seit 2013 ist der Träger die Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gGmbH -Fachbereich III „Arbeit und Qualifizierung“. Die Jugendwerkstatt wird durch die NBank (Europäischer Sozialfond / Landesmittel), dem Job-Center Friesland und dem Landkreis Friesland finanziert.

In der Jugendwerkstatt Friesland-Nord werden 16 Plätze für Jugendliche im Alter von 16 – 25 Jahren vorgehalten. Ein Einstieg in die Maßnahme durch das Jobcenter Friesland ist jederzeit möglich. Die Jugendwerkstatt hat zusätzlich fünf Plätze für Schulpflichterfüller (SiJu), die ihre Schulpflicht (statt BVJ) in der Werkstatt absolvieren und erfüllen können.

Fachbereiche in der Jugendwerkstatt

Die Jugendlichen werden in den Bereichen Metall und Hauswirtschaft qualifiziert. Sie erhalten eine individuelle Begleitung und Beratung, Hilfestellung beim Finden von realistischen

³⁷ Bürgerservice Niedersachsen, BUS

Perspektiven, sowie Qualifizierung in handwerklichen und/oder hauswirtschaftlichen Bereichen, Bildung und berufliche Orientierung. Die Jugendwerkstatt wird handlungsbezogen, ganzheitlich und teilnehmerorientiert von Montag bis Freitag durchgeführt.

Mit Stand November ist die konkrete Förderungsstruktur der Jugendwerkstatt sowie des Pro-Aktiv-Centers für die kommenden Jahre noch unklar, im Gespräch ist eine stärkere Beteiligung von SGB VIII Mitteln. Sollte die Förderung entsprechend umgesetzt werden ist neben der Förderung benachteiligter Jugendlicher und Heranwachsender über eine verstärkte Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe nachzudenken. Unabhängig von der zukünftigen Förderungsart der Jugendwerkstätten müssen sich die beiden Stellen der Jugendsozialarbeit (Jugendwerkstatt / Pro-Aktiv-center hinsichtlich der Fallübergabe vereinbaren.

4.1.3 Erzieherischer und gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz

Unter "Kinder- und Jugendschutz" wird eine Vielzahl von Regelungen und Maßnahmen verstanden, die dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Junge Menschen haben Anspruch auf eine gesunde geistige, körperliche und psychische Entwicklung sowie auf Schutz vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung und vor sexuellem Missbrauch.

Mögliche Gefährdungen sind in den unterschiedlichsten Lebensbereichen vorhanden, wie z.B. durch Alkohol-, Tabak- und Drogenkonsum, Sekten und Psychogruppen, Extremismus in jeglicher Form uvm. Auch die psychischen Auffälligkeiten und Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen in Folge zunehmend unsicherer Lebensbedingungen und starkem Leistungsdruck haben deutlich zugenommen. Als ein Weiteres gilt es der Gewalt von Kindern und Jugendlichen untereinander vorzubeugen, wie beispielsweise Mobbing und Happy Slapping.

Auf Grund der rasanten technischen Entwicklung unserer Zeit nehmen auch Gefährdungen im Rahmen der Mediennutzung zu, angefangen bei übermäßigem Konsum von Fernsehen, Internet, Spielekonsolen und co. bis hin zu Cybermobbing, illegalen Downloads/File Sharing und pornografischen Inhalten.

Die Förderung regional breit gestreuter präventiver Angebote ist ein Ziel des erzieherischen Jugendschutzes. Öffentliche und freie Träger der kommunalen Jugendhilfe nehmen diese Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich wahr und werden dabei vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie im Rahmen von Projektförderung, Beratung und Fortbildung unterstützt.³⁸

Zur Situation im Landkreis

Im Landkreis werden von den Mitarbeitern des Jugendamtes im Landkreis Friesland mehrmals (Zahl) im Jahr Jugendschutzkontrollen durchgeführt. Des weiteren finden sogenannte Testeinkäufe statt, bei denen Minderjährige (Mindestalter) unter Aufsicht von Mitarbeitern des Jugendamtes in Einkaufsläden gehen und dort Alkoholische Getränke einkaufen.

³⁸ Bürgerservice Niedersachsen, BUS

Die Anwendung solcher Testeinkäufe durch Minderjährige „im öffentlichen Auftrag“ sind umstritten. Jedoch decken solche Testeinkäufe Schwachstellen auf, sensibilisieren die Verkäufer beim Verkauf von Alkohol und es wird bei den Adressaten ein gewisser Druck auf Einhaltung der Gesetze erzeugt, da eine Verletzung Bußgelder nach sich zieht.

Kreispräventionsrat Friesland:

Der Verein zur Förderung kommunaler Prävention gegen Gewalt und Kriminalität in Friesland e.V. (Kreispräventionsrat Friesland) hat sich per Satzung zur Aufgabe gemacht die Präventionsarbeit in Friesland zu koordinieren, zu fördern und zu unterstützen. Die Vereinsmitglieder setzen sich aus den Bürgermeister/-innen, Polizei sowie friesländischen Bürgern zusammen.

Die oben genannten Aufgaben werden im Rahmen von gemeinsamen Veranstaltungen und Projekten mit den gemeindlichen Präventionsräten umgesetzt. Seit Januar 2014 stellt der Landkreis Friesland, besonders für die koordinierenden Aufgaben und die Umsetzung von Projekten/ Veranstaltungen, einen festen Ansprechpartner zur Verfügung, der diese Aufgaben hauptamtlich übernimmt. Damit soll die bereits vorhandene Präventionsarbeit in den einzelnen Städten/Gemeinden besser vernetzt werden um Synergieeffekte zu schaffen.

Erstmals bestimmten alle Präventionsräte einen Arbeitsschwerpunkt im Jahr 2014. In diesem Arbeitsfeld finden verschiedene, gut aufeinander abgestimmte Veranstaltungen im gesamten Landkreis statt.

[4.2 Förderung der Erziehung in der Familie \(§§ 16 – 21 SGB VIII\)](#)

[4.2.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie \(§16 SGB VIII\)](#)

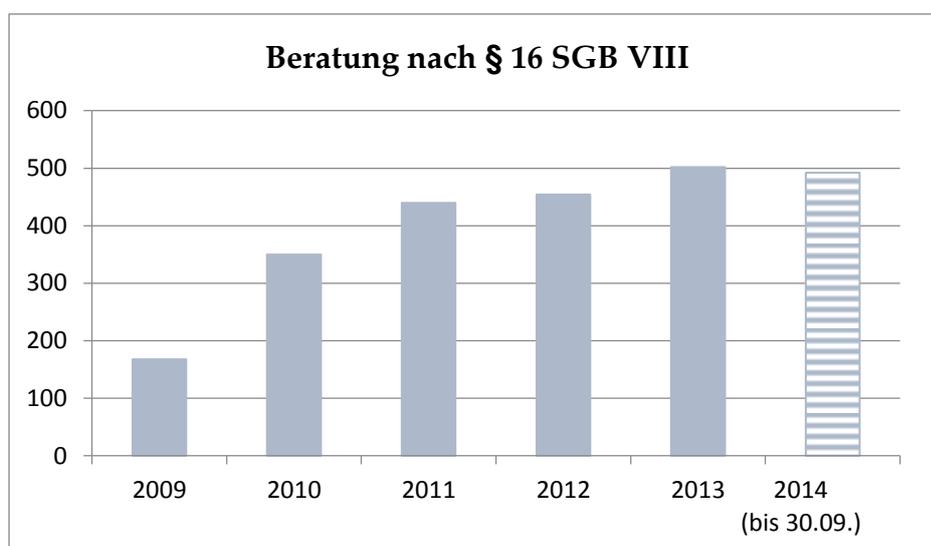
Leistungsbeschreibung

Die Familie soll in der Erziehung unterstützende Hilfe und ergänzende Beratung angeboten bekommen. Es soll dabei erreicht werden, dass Erziehungsberechtigte ihre Aufgaben in der erzieherischen Eigenverantwortung besser wahrnehmen und Konflikte mit geeigneten Lösungsstrategien angegangen werden. Die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie stellt eine Hilfeleistung zur Selbsthilfe dar und macht das freiwillige Mitwirken aller Beteiligten erforderlich. Die Beratung umfasst Hilfestellung zu allgemeinen Fragen der Erziehung, aber auch im Bereich der Familienbildung, Partnerschaft und Ehe werden Angebote vorgehalten. Sofern eine Krise droht bzw. besteht, werden in dafür vorgesehenen Beratungsangeboten gemeinsam Lösungsstrategien erstellt, die den Betroffenen aus der Krise heraushelfen sollen. Hauptaugenmerk in der Wahrnehmung allgemeiner Förderung liegt in der Prävention weiterer Problemlagen. Betroffenen soll möglichst frühzeitig ein unterstützendes Angebot unterbreitet werden, um Problemlagen zu lösen oder zu vermeiden. Dementsprechend bedeutsam für diese Hilfeart ist ein niederschwelliger Zugang zur Hilfe.

Zur Situation im Landkreis

Fallsummenentwicklung Beratung nach § 16 SGB VIII

	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (bis 30.09.)
Beratung nach § 16 SGB VIII	168	350	440	454	502	492



Jahressumme der Bearbeitungsfälle: eine Familie = 1 Fall
 Quelle: info 51, Sozialer Dienst, Hilfearten: § 16 allgem.
 Förderung/Beratung

Die Anzahl der Beratungen nach § 16 SGB VIII sind im Laufe der letzten 5 Jahre kontinuierlich gestiegen. Die Bedeutung der Beratung nach § 16 SGB VIII als Hilfeform hat zunehmend an Wert gewonnen, da diese ebenso intensiv in der Betreuung sein können wie z.B. eine ambulante Hilfe. In diesem Sinne hat der Landkreis Friesland das Beratungsangebot nach § 16 SGB VIII neben der Beratung in der Bezirkssozialarbeit insofern ausgebaut, dass mit der Weiterentwicklung des Konzeptes der Familien- und Kinderservicebüros die Ausweitung in die Fläche etabliert wurde. Mit den pädagogischen Fachkräften der Familien- und Kinderservicebüros wird ebenfalls die Beratung nach § 16 SGB VIII in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden praktiziert und die Familien- und Kinderservicebüros fungieren somit als „Satelliten“ des Jugendamtes Vor-Ort.

4.2.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 17 – 18 SGB VIII)

Leistungsbeschreibung

Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte können sich bei Erziehungsfragen, bei persönlichen oder familienbezogenen Problemen sowie bei Fragen und Konflikten im Zusammenhang mit Trennungen und Scheidungen an die zuständige Stelle wenden.

Anlass zum Aufsuchen einer Beratungsstelle können je nach Alter des Kindes oder Jugendlichen zum Beispiel Entwicklungsverzögerungen, Schlaf-, Ess- und Sprachstörungen oder Ängste sein. Im Schulalter treten oftmals Leistungs- und Verhaltensprobleme auf, die in der Pubertät an Intensität zunehmen können. Oftmals fühlen sich Eltern mit den Erziehungsaufgaben überfordert.

Aber auch Beziehungsschwierigkeiten der Eltern, Probleme bei Trennung und Scheidung bedürfen oftmals der professionellen Hilfe und Unterstützung durch die zuständige Stelle.³⁹

Aufrechterhalten von Kontakten/ Umgangsrecht

- Kinder und Jugendliche,
- Eltern,
- andere Umgangsbeauftragte (das können in einigen Fällen beispielsweise die Großeltern sein) sowie
- Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet (beispielsweise die Pflegeeltern)

haben Anspruch auf Beratung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Das heißt, dass das Jugendamt diese Personen über die rechtlichen Fragen eines Umgangsrechts informieren kann und darf.

Der gleiche Personenkreis hat auch Anspruch auf Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Dieser Anspruch geht über eine rechtliche Beratung hinaus. Das Jugendamt kann hier beispielsweise Briefe verfassen und vermittelnde Gespräche führen. Abhängig von den Umständen des Einzelfalles kann es auch sein, dass eine solche weiterführende Hilfestellung nicht möglich ist.⁴⁰

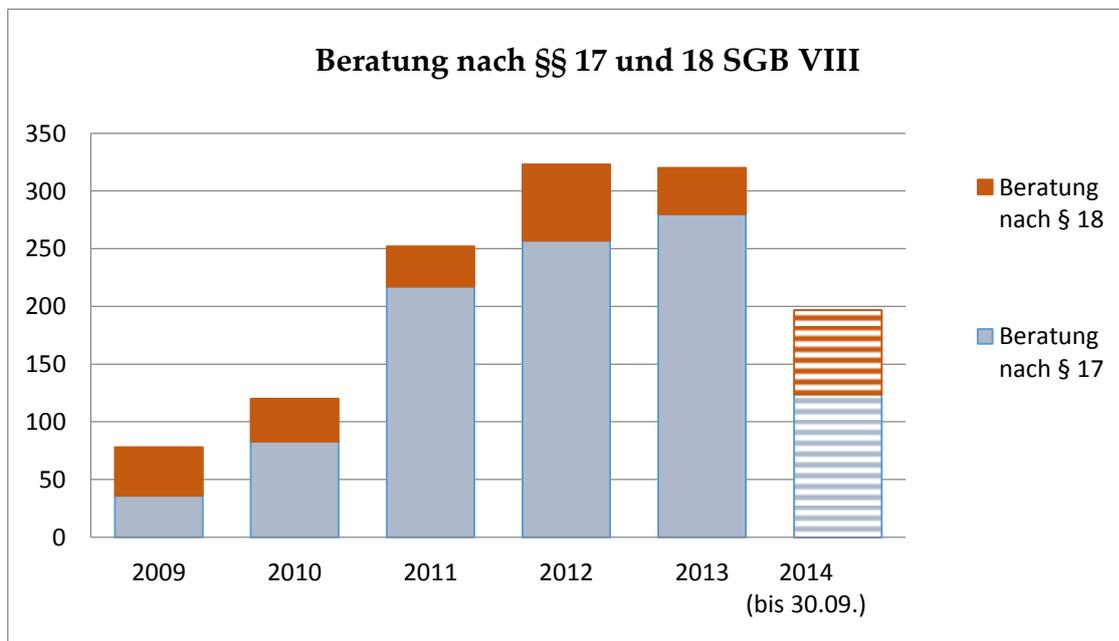
³⁹ Bürgerservice Niedersachsen, BUS

⁴⁰ Bürgerservice Niedersachsen, BUS

Zur Situation im Landkreis

Fallsummenentwicklung Beratung nach §§ 17 und 18 SGB VIII

	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (bis 30.09.)
Beratung nach § 17 SGB VIII	36	83	217	257	280	124
Beratung nach § 18 SGB VIII	42	37	35	66	40	73

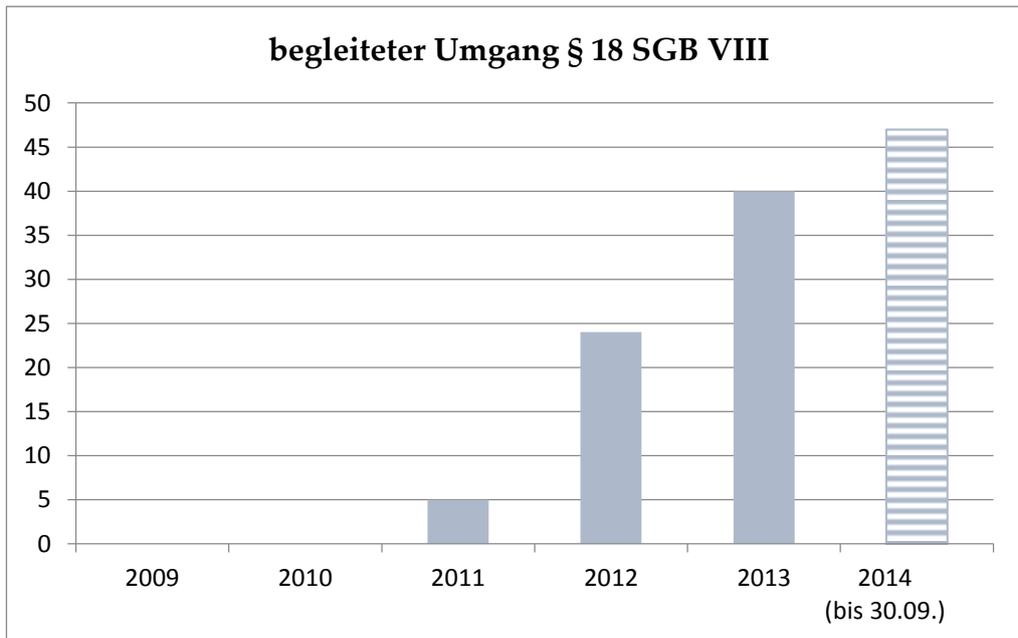


Jahressumme der Bearbeitungsfälle; eine Familie = 1 Fall;

Quelle: info 51, Sozialer Dienst, Hilfearten § 17 Trennungs- und Scheidungsberatung und § 18 Beratung und Unterstützung bei Ausübung der Personensorge

Fallsummenentwicklung begleiteter Umgang § 18 SGB VIII

	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (bis 30.09.)
Beratung nach § 18 SGB VIII	0	0	5	24	40	47



Quelle: info 51, WJH, Hilfearten: § 18 begleiteter Umgang

Die Fallzahlenentwicklung im Bereich des Begleiteten Umgangs zeigt einen deutlichen Anstieg. Im Fach- und Fallverständnis des Landkreises Friesland kann der begleitete Umgang nur eine zeit- und zielbezogene Maßnahme sein, die wegen der hervorzuhebenden Besonderheiten des Einzelfalls eine Ausnahme darstellt. Entsprechend der Kommentierungen des Jugendhilferechts darf diese Hilfestellung keine Dauerlösung darstellen und muss als eine Maßnahme in direkter Verbindung zu paralleler Elternberatung betrachtet werden.

Das wesentliche Ziel ist die Reduzierung bestehender Konflikte und die Befähigung der Beteiligten, baldmöglichst den Umgang ohne Begleitung zu gestalten. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die bisherigen Angebote im Leistungsbereich im Dialog mit den freien Trägern der Jugendhilfe weiterzuentwickeln und sollten auch neue Wege beschritten werden. Denkbar ist hier die Berücksichtigung des Sozialraums der betreffenden Familien, die Öffnung zu niedrigschwelligen Angeboten der sozialen Netzwerkpartnern (offene Besuchsnachmittage) oder auch die vorgeschaltete Prüfung, ob in jedem Fall die Begleitung durch päd. Fachpersonal erfolgen muss.

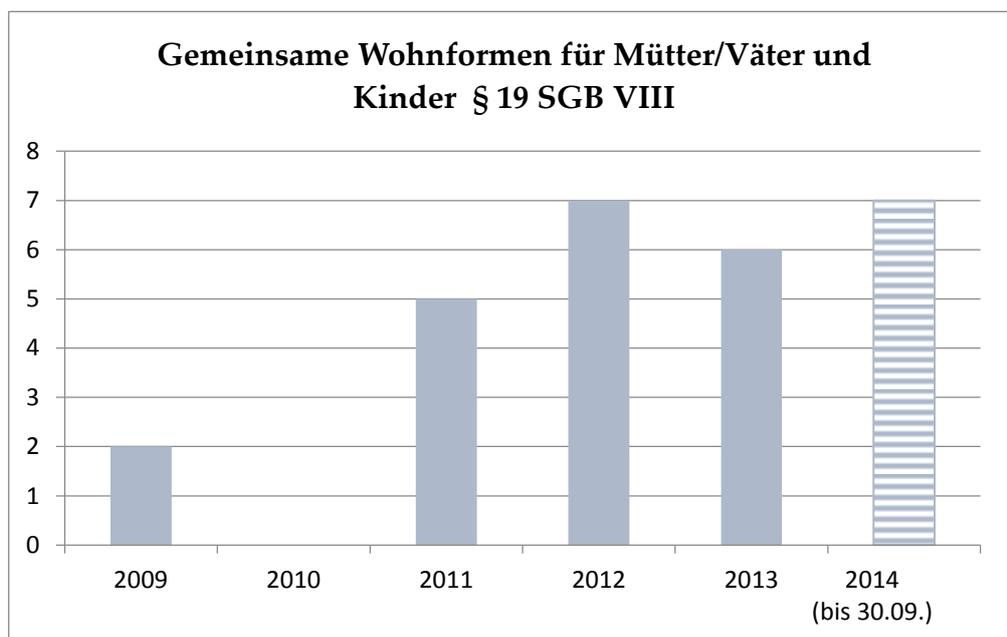
4.2.3 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Diese Form der Hilfe erhalten alleinerziehende Väter und Mütter mit Kindern unter sechs Jahren, die auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch nicht in der Lage sind, ihre Kinder ohne Hilfe zu versorgen und zu erziehen. Durch die Hilfe soll sichergestellt werden, dass sie dies langfristig alleine sicherstellen können. Dazu kann auch gehören, dass sie im Rahmen der Maßnahme eine schulische oder berufliche Ausbildung abschließen.

Zur Situation im Landkreis

Fallsummenentwicklung Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder § 19 SGB VIII

	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (bis 30.09.)
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder § 19 SGB VIII	2	0	5	7	6	7



Jahressumme der Bearbeitungsfälle; Mutter/Kind(er) bzw. Vater/Kind(er) = 1 Fall;

Quelle: info 51, WJH, Hilfearten: § 19 Mutter-Kind-Einrichtung

Im Landkreis Friesland wird derzeit eine Mutter-Kind-Kur-Einrichtung vorgehalten.

4.2.4 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Fällt der betreuende Elternteil aus gesundheitlichen Gründen aus und niemand kann sich um das Kind kümmern, hilft das Jugendamt kurzfristig bei der Suche nach geeigneten Möglichkeiten zur Unterstützung bei der Betreuung und der Versorgung des Kindes.

Die Hilfe kann nur so lange gewährt werden, bis das jüngste Kind in der Familie das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Die bisherige Gewährungspraxis beim Landkreis Friesland zeichnet sich dadurch aus, dass in Notsituationen entweder eine offene Hilfe nach § 27 SGB VIII oder eine zeitlich befristete Unterbringung in eine Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII erfolgte. Eine aussagefähige Übersicht zu den Fallzahlen ist aus diesem Grunde nicht möglich. Handlungsbedarf besteht in diesem Bereich jedoch nicht.

4.2.5 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)

Können Personensorgeberechtigte wegen des mit ihrer beruflichen Tätigkeit verbundenen Ortswechsels die Erfüllung der Schulpflicht ihres Kindes oder Jugendlichen nicht sicherstellen und ist deshalb eine anderweitige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen notwendig, so haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung.

Die Vorschrift zielt auf Hilfe bei der Erfüllung der Schulpflicht, wenn Eltern aufgrund ihres Berufes den Aufenthaltsort wechseln (Schausteller, Artisten, Binnenschiffer). Es liegen keine erzieherischen Defizite/Verhaltensauffälligkeiten der Kinder oder Unvermögen der Eltern vor. Die Hilfe nach § 21 SGB VIII wird seit Jahren nicht mehr beantragt. Es wird auch in Zukunft von einem geringen Bedarf ausgegangen. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Zur Situation im Landkreis

In den vergangenen Jahren und aktuell ist in diesem Bereich kein Fall aufgetreten, so dass hier kein Handlungsbedarf gesehen wird.

4.3 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§22-26 SGB VIII)

4.3.1 Tagespflege (§ 23 SGB VIII)

Leistungsbeschreibung

Tagespflege ist ein Förderungsangebot, welches sich insbesondere an Kinder in den ersten Lebensjahren richtet. Es ist ein Zusatzangebot zur institutionellen Kinderbetreuung und unterstützt damit Eltern, die einen Beruf ausüben oder eine Ausbildung aufgenommen haben. Es soll sichergestellt werden, dass Kindern gerade in den frühen Jahren eine bedarfsgerechte Betreuung vorgehalten wird. Die Tagespflege stellt dabei eine Betreuungsform dar, die den Bezug zu den Eltern erhalten und fördern soll, sie grenzt sich damit deutlich von der Vollzeitpflege, einer 24/7 stündig umfassenden Betreuung, ab. Der Austausch zwischen den Pflegepersonen und den Eltern steht im Vordergrund, sie dient zur Transparenz und Qualitätsentwicklung. Die päd. Fachkräfte des Jugendamtes beim Landkreis Friesland sind darauf geschult, Tagespflegepersonen zu prüfen und Qualifizierungen durchzuführen. Ebenfalls übernehmen sie Aufgaben in der Vermittlung von Tagespflegeplätzen und –angeboten.

Weitere Ausführungen sind der 20. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes des Landkreises Friesland - Betreuungssituation für Kinder im Landkreis Friesland - vom September 2014 zu entnehmen.

4.3.2 Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 24 SGB VIII)

Die Etablierung der Kita als Bildungseinrichtung der Elementarpädagogik hat auch Auswirkungen.

Tageseinrichtungen für Kinder (TEK) sind vielfältigen Veränderungsprozessen unterworfen, in denen Fachberatung eine Schlüsselrolle zukommt. Die gesellschaftliche Rolle von Familien hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Wir leben in einem multikulturellen Patchwork verschiedenster Anspruchswelten. Der Anspruch auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie hat sich verändert und damit auch das zeitliche Angebot sowie das zu betreuende Altersspektrum.

Die Anforderungen an die TEK sind vielschichtiger und anspruchsvoller geworden, das bedeutet für die Träger das Vorhalten eines verlässlichen Finanzsystems, angepasst an die Möglichkeiten differenzierter Angebotsstrukturen auf der Grundlage der tatsächlichen Bedarfe. Sie initiiert und begleitet die notwendigen Veränderungsprozesse in den Angeboten der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Im Nachfolgenden wird ein Aufgabenausschnitt der Fachberatung TEK im Landkreis Friesland dargestellt.

- Qualitätssicherung im Rahmen von Träger- und Einrichtungsqualität (*Sicherung der Qualitätsstandards und Unterstützung bei der Umsetzung von Innovationen, Beratung und Unterstützung bei der Erarbeitung von Leitzielen und Qualitätsstandards in der Kindertagesbetreuung und konkret in der Einrichtung,*)
- Konzeptionsberatung/Leitung- und Teambberatung (*Qualifizierung und Weiterentwicklung der pädagogischen Praxis*)
- Leistungsberatung (*Informations- und Entscheidungshilfen zu pädagogischen, baulichen, rechtlichen und betriebswirtschaftlichen bzw. finanziellen Fragen.*)
- Strategieberatung (*Mitgestaltung trägerspezifischer Zielsetzungen*)
- Kommunikations- und Konfliktberatung (*Kommunikations- und Konfliktberatung des pädagogischen Personals der Einrichtung, Krisenintervention für die unterschiedlichen Anspruchsgruppen*)
- Beratung zur Personalentwicklung
- Umsetzung gesetzlicher und betriebswirtschaftlicher Rahmenbedingungen (*Trägerberatung auch in Fragen strategischer überlebensfähiger Angebotsstrukturen*)

Die Umsetzung erfolgt neben der persönlichen Beratung methodisch, z.B. durch Arbeitsgemeinschaften/ Arbeitskreise, Fachkonferenzen und Informationsweitergabe ggf. auch in politische Gremien.

Der Kreisausschuss des Landkreises Friesland hat zudem in seiner Sitzung am 02.07.2014 die Entwicklung und Implementierung eines Gütesiegels für Kinderbetreuung im Landkreis Friesland in Kooperation mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden beschlossen.

Die Qualitätskriterien sollen gemeinsam mit den Fachkräften innerhalb des Landkreises, der Bildungsregion und in Zusammenarbeit mit einer Fachhochschule/Hochschule entwickelt werden.

Die regelmäßige Evaluation ist möglichst in Kooperation mit einer Fachhochschule/Hochschule zu planen und die Qualitätskriterien sind stetig weiter zu entwickeln.

Sie sollen sich unter anderem erstrecken auf:

- Die Anzahl der Betreuungskräfte und deren Qualifikation
- Die Weiterbildung und Fortbildung in der Einrichtung
- Die frühe Förderung
- Die Elternarbeit
- Die Vernetzung mit der Grundschule
- Die musikalischen Angebote
- Die Konzepte zur Inklusion/Integration
- Die bedarfsgerechten Öffnungszeiten
- Die transparenten, sozial gestaffelten Beitragssätze

Das Gütesiegel sollte unter Einbeziehung der Öffentlichkeit verliehen und gut sichtbar an der Einrichtung erkennbar sein. Es sollte mit einer finanziellen Zuwendung als zusätzlichen Anreiz versehen werden.

Weitere Ausführungen hierzu sind der 20. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes des Landkreises Friesland - Betreuungssituation für Kinder im Landkreis Friesland - vom September 2014 zu entnehmen.

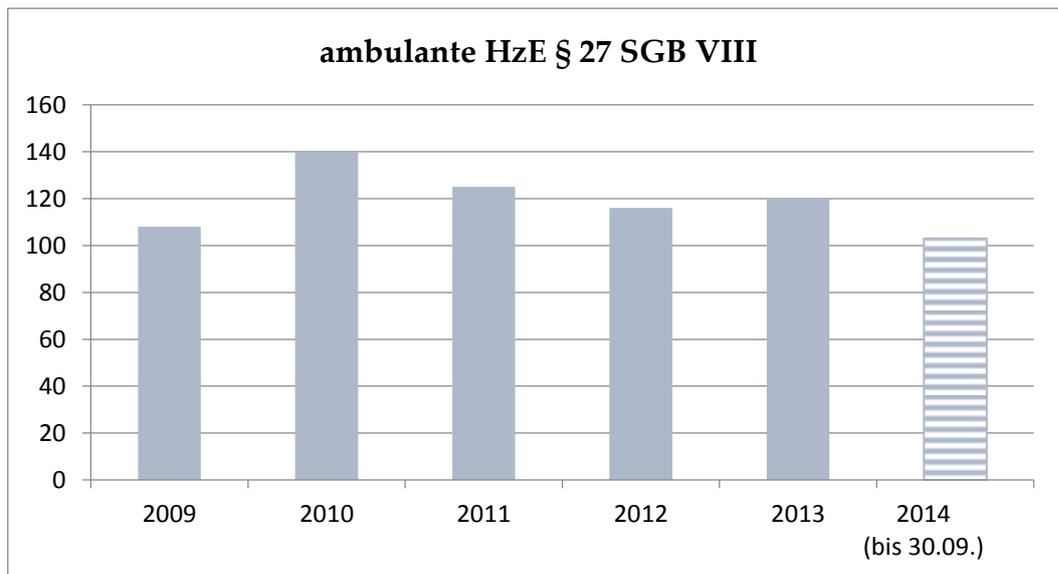
4.4 Aufgaben der Jugendhilfe und sonstige Leistungen (§§ 27 – 59 SGB VIII)

4.4.1 Ambulante Hilfen § 27 SGB VIII

Der Leistungskatalog der Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff SGB VIII ist nicht abschließend. Der Zusatz „insbesondere“ in § 27 Abs. 2 Satz 1 macht deutlich, dass es sich bei den genannten Hilfearten nicht um eine abschließende Aufzählung, sondern um einen offenen Katalog handelt. Er lässt der Praxis Raum für Flexibilität bei der Bestimmung der Hilfe und im Zusammenhang mit der Neu- und Weiterentwicklung von Hilfeangeboten.

Fallsummenentwicklung ambulante Hilfen nach § 27 SGB VIII

	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (bis 30.09.)
Ambulante HzE § 27 SGB VIII	108	140	125	116	120	103



Quelle: info 51, WJH, Hilfearten: § 27, verschiedene Hilfearten (bis 31.08.14 inklusive Kinderhort)

Im Landkreis Friesland wurden von den freien Trägern im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung verschiedene Hilfeangebote entwickelt, die nicht vom Leistungskatalog der §§ 28 bis 35 SGB VIII erfasst sind bzw. verschiedene Elemente dieser Leistungen verknüpfen.

Ein Hilfsangebot auf der Rechtsgrundlage des § 27 SGB VIII war bis 31.08.2014 das Angebot des „Kinderhort Langendamm“. Hier wurden Kinder, bei denen der Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Kultur aufgrund vorliegender Verhaltensauffälligkeiten pädagogischen Handlungsbedarf festgestellt hat, nach der Schule betreut.

Im Ergebnis eines intensiven fachlichen Dialogs mit dem Träger und der Leitung des Kinderhortes erfolgte seitens des Kinderhortes in 2014 eine Anpassung der Leistungsbeschreibung an die aktuellen und tatsächlichen Gegebenheiten. Dies bedeutete im Ergebnis, dass das Angebot Kinderhort Langendamm inhaltlich und rechtlich eine Form von sozialer Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII darstellt.

Dieses Angebot „Soziale Gruppe für Kinder und Jugendliche“ gemäß § 29 SGB VIII ersetzt damit das bisherige Angebot des „Kinderhort Langendamm“ nach § 27 SGB VIII. Infolgedessen werden die Fallsummen ab 01.09.2014 unter Punkt 4.4.3, Soziale Gruppenarbeit erfasst.

Im Landkreis Friesland wird im Bereich der offenen Hilfen nach § 27 SGB VIII seitens der freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein gutes und vielfältiges Angebot vorgehalten. In den vergangenen Jahren sind zudem keine steigenden Fallzahlen zu verzeichnen, so dass kein Handlungsbedarf besteht.

4.4.2 Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Leistungsbeschreibung

Hier wird die Beratung in besonders dafür ausgelegten Beratungsstellen oder -einrichtungen durchgeführt. Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigten soll der Zugang zu einer individuellen Beratung in den Bereichen der Familienproblematik, Erziehungsfragen und Fragen zu Scheidung und Trennung ermöglicht werden. Die Aufgaben der Erziehungsberatung gliedern sich in die beratende Intervention, bei der Kinder, Jugendliche und ihre Familien in der Bewältigung und dem Verstehen aktueller Probleme unterstützt werden. Erziehungsberatung hat zusätzlich den Auftrag, Prävention und Multiplikationsarbeit zu leisten. Darunter fallen die Beratung von Eltern, Lehrkräften und Erzieherinnen, um die Früherkennung möglicher Entwicklungsprobleme der Kinder und Jugendlichen zu verbessern. Die Erziehungsberatung sollte ohne örtliche oder zeitliche Hürden in Anspruch genommen werden können. Hilfesuchende benötigen die Beratung meist sofort, daher bietet es sich an, genügend Kapazitäten für ein unmittelbares Gespräch bereit zu halten. Da die Erziehungsberatung möglichst niedrigschwellig anzusetzen ist, muss für den Hilfesuchenden die Freiwilligkeit und Unverbindlichkeit des Angebots deutlich werden. Die Inanspruchnahme einer Erziehungsberatung muss frei von Konsequenzen bleiben. Hilfesuchende benötigen die Gewissheit, dass das Offenlegen ihrer privaten Situation vertraulich behandelt wird und Angebote zu Hilfen oder Beratungen nur durch ihre eigene Zustimmung wahrgenommen werden. Das Aufsuchen einer Beratungsstelle stellt für die Betroffenen daher oft eine große Hemmschwelle dar, mitunter deshalb, weil viele die Dokumentation ihrer Notlage und damit verbundene Folgen befürchten. Ein Gespräch innerhalb der Erziehungsberatung muss somit frei von Zwängen und dem Gefühl der Kontrolle stattfinden, sodass Hilfesuchende sich für die Beratung und mögliche Hilfen öffnen können.

Zur Situation im Landkreis

Der Landkreis Friesland hat zum 01.09.2014 eine Neustrukturierung der Erziehungsberatung im Landkreis Friesland vorgenommen. Im Bewerbungsverfahren sollte die Aufgabe der klassischen Erziehungsberatung um die Möglichkeit der Beratung hochstrittiger Eltern und der von physischer und / oder psychischer Gewalt betroffenen Minderjährigen ergänzt werden.

Mit der Aufgabenwahrnehmung ist der SOS-Kinderdorf e.V. beauftragt worden; die Durchführung erfolgt durch den SOS-Hilfeverbund Wilhelmshaven-Friesland.

Die Erziehungsberatungsstellen befinden sich in Jever und Varel. Zusätzlich finden monatliche Sprechtage auf der Insel Wangerooge statt.

Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung werden jährlich Zielvereinbarungen zwischen dem SOS-Hilfeverbund Wilhelmshaven-Friesland und dem Landkreis Friesland getroffen.

Handlungsschwerpunkt ist die Erstellung einer gemeinsamen Konzeption für den Aufgabenbereich der Beratung nach § 156 FamFG unter Einbeziehung der Familiengerichte.

Der Antrag auf Förderung einer Beratung von Kindern und Jugendlichen die Gewalt erfahren haben ist vom Land Niedersachsen mit dem Hinweis auf die Bezuschussung der Beratungsangebote in Wilhelmshaven und Oldenburg abgelehnt worden. Ein ortsnahes und im sozialen Netzwerk eingebundenes Beratungsangebot ist aus Sicht des Landkreises Friesland unbedingt anzustreben. Da es sich bei den Förderrichtlinien des Landes Niedersachsen um eine

jährliche Bezuschussung handelt wird auch in den kommenden Jahren der Antrag auf Ergänzung des bestehenden Angebots gestellt.

4.4.3 Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

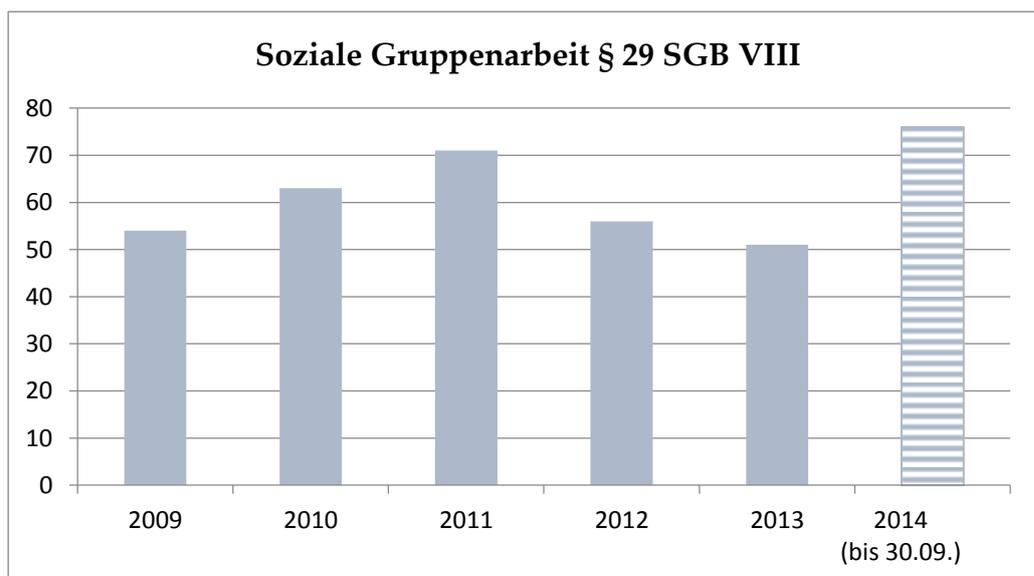
Leistungsbeschreibung

Die Soziale Gruppenarbeit richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen. Soziale Gruppenarbeit wird durch gruppenpädagogische Konzepte geleistet. Ziel ist es dabei, die Entwicklung sozialer Kompetenzen im Gruppengefüge zu fördern. Teilnehmende sollen erlernen, wie mit Konfliktsituationen in einer Gemeinschaft umgegangen werden kann. Eigene Stärken und Schwächen zu erkennen gehört ebenso mit dazu wie den Umgang mit Grenzen zu verbessern. Hauptziel der Sozialen Gruppenarbeit ist es also, die Gruppe als einen sozialdynamischen Prozess wahrzunehmen und individuellen Verhaltensproblemen und Entwicklungsschwierigkeiten entgegen zu wirken.

Zur Situation im Landkreis

Fallsummenentwicklung Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII

	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (bis 30.09.)
Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	54	63	71	56	51	76



Jahressumme der Bearbeitungsfälle; Kind/Jugendlicher = 1 Fall;
 Quelle: info 51, WJH; Hilfearten: § 29 Kinderhort Langendamm (ab
 01.09.2014),
 § 29 Soziale Gruppenarbeit und § 29 Soziale Gruppenarbeit an
 Schulen

Ab 01.09.2014 stützt sich das Angebot des Kinderhortes Langendamm auf die Rechtsgrundlage § 29 SGB VIII (s. Ausführungen zu 4.4.1, Ambulante Hilfen § 27 SGB VIII). Vor dem Hintergrund der Platzkapazität des Kinderhortes Langendamm (30 Plätze) geht der Landkreis Friesland davon aus, dass ein ausreichendes Basisangebot für den Bedarf der sozialen Gruppenarbeit besteht.

Infolgedessen werden die Fallsummen ab 01.09.2014 unter Punkt 4.4.3, Soziale Gruppenarbeit erfasst.

4.4.4 Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)

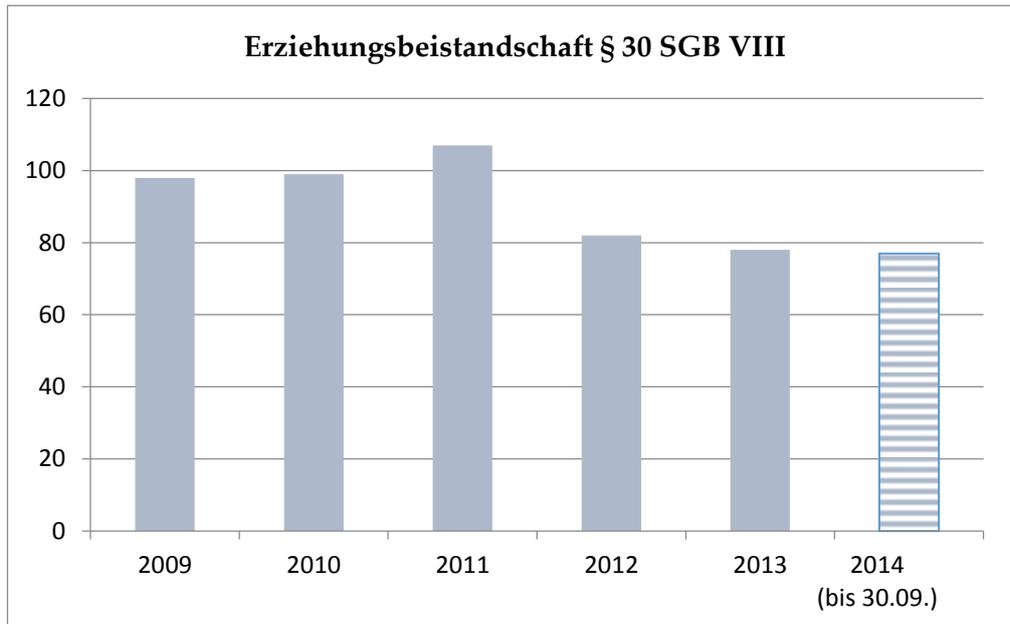
Leistungsbeschreibung

Der Erziehungsbeistand wird Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen in der Familie angeboten. Sie soll die Verselbstständigung des Kindes oder Jugendlichen fördern und Konfliktsituationen mit den Erziehungsberechtigten entschärfen. Der Erziehungsbeistand bezieht das soziale Umfeld und den Lebensbezug des Kindes zur Familie mit ein. Auf diese Weise soll der Betroffene im Gesamtgefüge der Familie berücksichtigt und die Ressourcen der Familie aktiviert werden. Sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte bieten über einen festgelegten Zeitraum eine Begleitung an, um junge Menschen zu unterstützen, die ohne eine zusätzliche Ansprechperson nicht mehr zurechtkommen würden. Verschiedene Methoden sozialpädagogischer Arbeit (wie Soziale Einzelfallhilfe, Soziale Gruppenarbeit) lassen sich mit der Erziehungsbeistandschaft verknüpfen, um auf die individuellen Bedarfe des Hilfesuchenden eingehen zu können. Ebenfalls wird damit ein verbesserter Zugang zu weitergehenden Hilfen gewährt.

Zur Situation im Landkreis

Fallsummenentwicklung EB

	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (bis 30.09.)
Erziehungs- beistandschaft § 30 SGB VIII	98	99	107	82	78	77



Jahressumme der Bearbeitungsfälle; Kind/Jugendlicher = 1 Fall;

Quelle: info 51: WJH; Hilfearten: § 30 Erziehungsbeistand

Im Bereich der Erziehungsbeistandschaft sind in den vergangenen Jahren grundsätzlich sinkende Fallzahlen zu verzeichnen, so dass kein Handlungsbedarf gesehen wird.

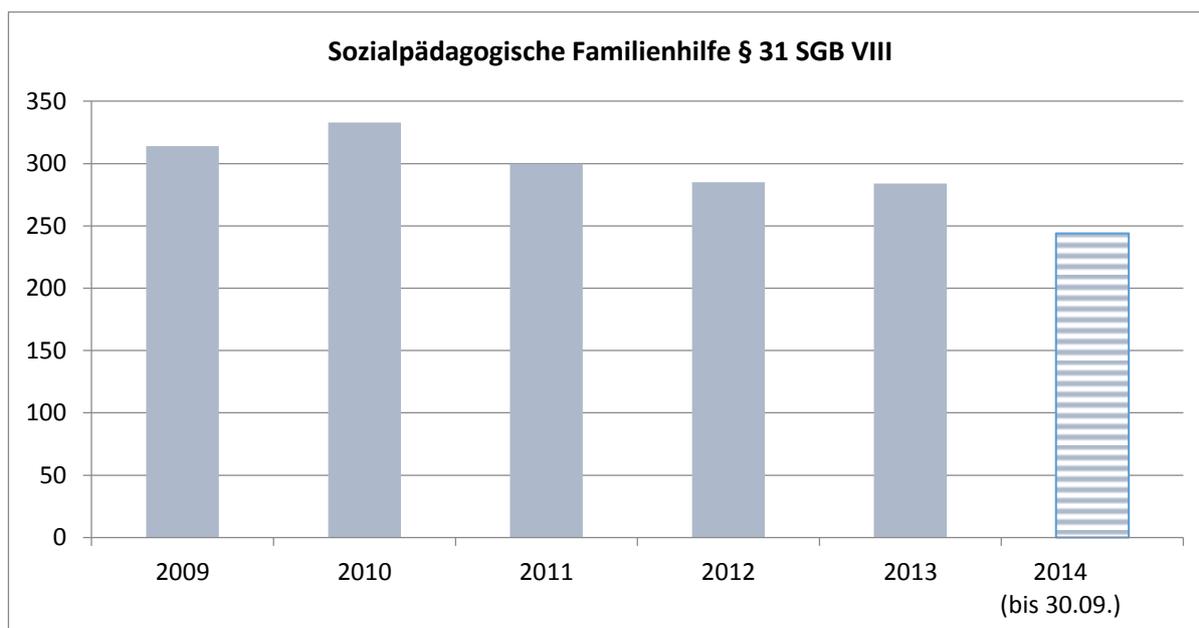
4.4.5 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Leistungsbeschreibung

Die Sozialpädagogische Familienhilfe hat einen betreuenden und begleitenden Charakter, der Familien in ihren Erziehungsaufgaben und in der Bewältigung von Krisen unterstützen soll. Als eine intensive Form der ambulanten Hilfen zur Erziehung wirkt sie tief in das Familiengefüge ein und stärkt die Zusammenarbeit aller Familienmitglieder zur Problembewältigung. Sie wird meist über einen längeren Zeitraum erbracht, während dieser Zeit steht der Familie ein sog. „Familienhelfer“ zur Seite. Die Arbeit wird im Umfeld der Familie (bei ihr Zuhause) aufgenommen, sodass alle Faktoren bei der Aufarbeitung von Problemen und innerfamiliären Krisen einbezogen werden können. Auf diese Weise werden alle notwendigen Ressourcen der Betroffenen aktiviert, um die Lebenssituation zu meistern und zurück zu einem Familienleben zu finden.

Fallsummenentwicklung SPFH

	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (bis 30.09.)
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	314	333	300	285	284	244



Jahressumme der Bearbeitungsfälle; eine Familie = 1 Fall;

Quelle: info 51: WJH; Hilfearten: § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

Die Fallzahlen der Sozialpädagogischen Familienhilfe sind seit 2010 rückläufig, die Angebotsstruktur der freien Träger ist zudem vielfältig, so dass hier kein Handlungsbedarf besteht.

4.4.6 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

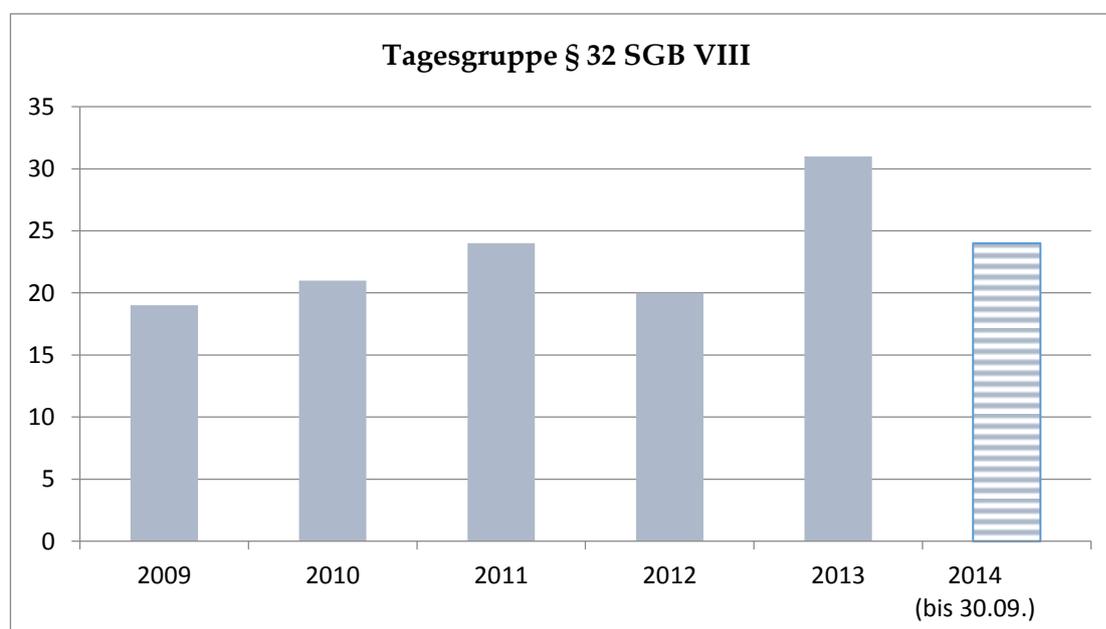
Leistungsbeschreibung

Die Erziehung in einer Tagesgruppe stellt eine Form der teilstationären Hilfen zur Erziehung dar. Sie ist eine flexible Hilfe, die pädagogische und therapeutische Angebote innerhalb eines festgelegten Ortes ermöglicht. Sie grenzt sich von den ambulanten Hilfen insoweit ab, als dass die Hilfe ortsgebunden (und nicht im häuslichen Umfeld des Betroffenen) erbracht wird. Die Grenze zur stationären Hilfe besteht darin, dass die Hilfe zeitgebunden halb- oder ganztags erbracht wird und das Kind bzw. der Jugendliche trotzdem in der Familie verbleibt. Der Vorteil dieser Hilfeform besteht darin, dass der Betroffene nicht aus seinem gegenwärtigen Umfeld herausgerissen wird, aber dennoch einen ausreichenden Abstand zu Orten des Konfliktes und

Problemsituationen herstellen kann, um Erlebtes aufzuarbeiten und Lösungen zu erarbeiten. Die Entwicklung des jungen Menschen wird durch Soziales Lernen in gruppodynamischen Settings gefördert. Auch wird Unterstützung in Entwicklungen schulischer oder persönlicher Natur gewährt. Für eine gelingende Ausgestaltung der Hilfe ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften des örtlichen Jugendamtes und dem Erbringer der Hilfe sehr wichtig.

Fallsummenentwicklung Tagesgruppe

	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (bis 30.09.)
Tagesgruppe § 32 SGB VIII	19	21	24	20	31	24



Jahressumme der Bearbeitungsfälle; Kind/Jugendlicher = 1 Fall;

Quelle: info 51: WJH; Hilfearten: § 32 Tagesgruppe

Angesichts des weiteren Ausbaus der Ganztagschulen muss das Angebot der Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII in Art und Umfang in der AG 78 diskutiert werden.

4.4.7 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Leistungsbeschreibung

Ein Pflegekind ist ein Kind, das nicht in seiner Ursprungsfamilie, sondern in einer anderen Familie, seiner Pflegefamilie lebt.

Pflegekinder kommen mit ganz unterschiedlichen Hintergründen in eine Pflegefamilie:

- Eltern können aufgrund eines Todesfalls, einer schweren Erkrankung oder eines Unfalls ihre Kinder nicht mehr versorgen
- Eltern geraten aufgrund äußerer Umstände wie z. B. Arbeitslosigkeit oder Trennung und Scheidung in eine schwere Krise
- Eltern sind mit dem alltäglichen Leben überfordert, sind zu sehr mit sich selbst beschäftigt und können ihren Kindern keine verlässlichen Eltern sein

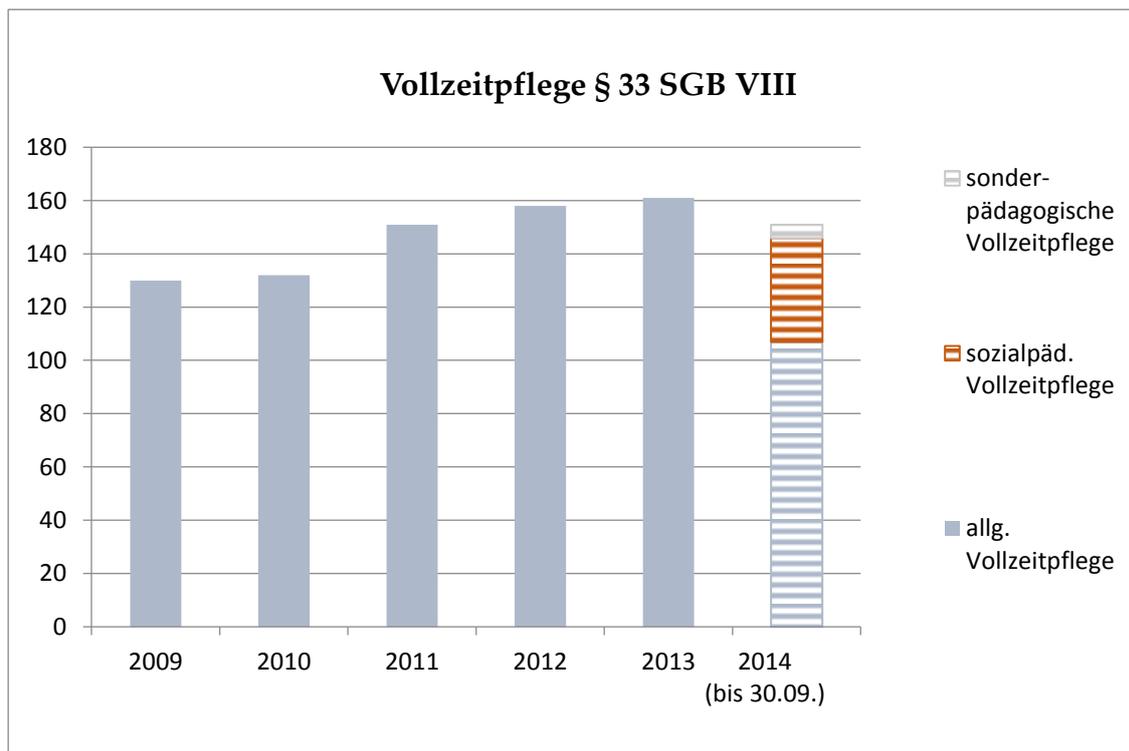
Muss ein Kind zu seinem Schutz direkt und schnell aus seiner Familie geholt und "in Obhut" genommen werden, so findet es zunächst Unterkunft in einer Bereitschaftspflegestelle oder einer Heimgruppe. Sind die Eltern mit der notwendigen Hilfe nicht einverstanden, muss die zuständige Stelle zum Schutz des Kindes das Familiengericht einschalten. Dieses kann dann die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie veranlassen.

Kinder haben ein Recht darauf, in einer Familie aufzuwachsen. Daher wird für jedes Kind, das in der eigenen Familie nicht mehr leben kann, geprüft, ob dies in einer Pflegefamilie möglich ist.

Zur Situation im Landkreis

Fallsummen Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (bis 30.09.)
Allg. Vollzeitpflege	130	132	151	158	161	107
Sozialpäd. Vollzeitpflege						39
Sonderpäd. Vollzeitpflege						5



Jahressumme der Bearbeitungsfälle; Kind/Jugendlicher = 1 Fall;

Quelle: info 51: WJH; Hilfearten: § 33 Vollzeitpflege,

§ 33 Sozialpädagogische Vollzeitpflege und § 33 Sonderpädagogische Vollzeitpflege

Zur Situation im Landkreis

Der Landkreis Friesland hat mit Wirkung zum 01.01.2014 neue Richtlinien über Hilfen zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege erlassen. In Anlehnung der Empfehlungen des Landes Niedersachsen in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung (GISS-Studie) wurden neue Qualitätsstandards bezüglich der Gestaltung der Vollzeitpflege eingeführt. Seit dem 01.01.2014 werden die Pflegeverhältnisse in

- Allgemeine Vollzeitpflege
- Sozialpädagogische Vollzeitpflege
- Sonderpädagogische Vollzeitpflege

eingestuft.

Der gesetzlichen Vorgabe für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen wurde insoweit Rechnung getragen. Die flächendeckende Umsetzung der Empfehlungen des Landes Niedersachsen führt zu einer notwendigen Angleichung der qualitativen Ausstattung aller Pflegeverhältnisse. Gleichzeitig erhöht sich so die Attraktivität des Landkreises Friesland für Pflegeelternbewerber/innen und kann der verstärkten Belegung durch andere Jugendämter im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Friesland entgegenwirken.

Die Vorgaben der GISS-Studie befinden sich weiterhin im Umsetzungsprozess und führen zu einer qualitativen Steigerung der Arbeit im Pflegekinderwesen.

Die Begleitung und Betreuung von Pflegeverhältnissen, welche gem. § 86 VI SGB VIII nach zwei Jahren in die Zuständigkeit des Landkreises Friesland übergehen, erfolgt seit Jahresbeginn 2014 durch einen freien Träger der Jugendhilfe. Es ist geplant diese passgenaue und bedarfsgerechte Hilfe weiter auszubauen.

4.4.8 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)

Leistungsbeschreibung

Heimerziehung heißt, dass ein Kind im Heim untergebracht ist, in der Regel vorübergehend, unter Umständen auf Dauer. Eine Heimerziehung wird dann gewählt, wenn das familiäre Umfeld eines Kindes nicht zur Lösung seiner Probleme geeignet scheint. Ziel einer Heimerziehung ist die Rückkehr in die sorgeberechtigte Herkunftsfamilie.

Soweit als möglich soll das Kind/ der Jugendliche heimatnah untergebracht zu werden. Dies ist unter anderem wichtig, um den notwendigen Kontakt zu den Eltern aufrecht zu erhalten und evtl. zu stabilisieren. Um das Ziel der Rückführung erreichen zu können, ist intensive Elternarbeit während der Dauer des Heimaufenthalts erforderlich.

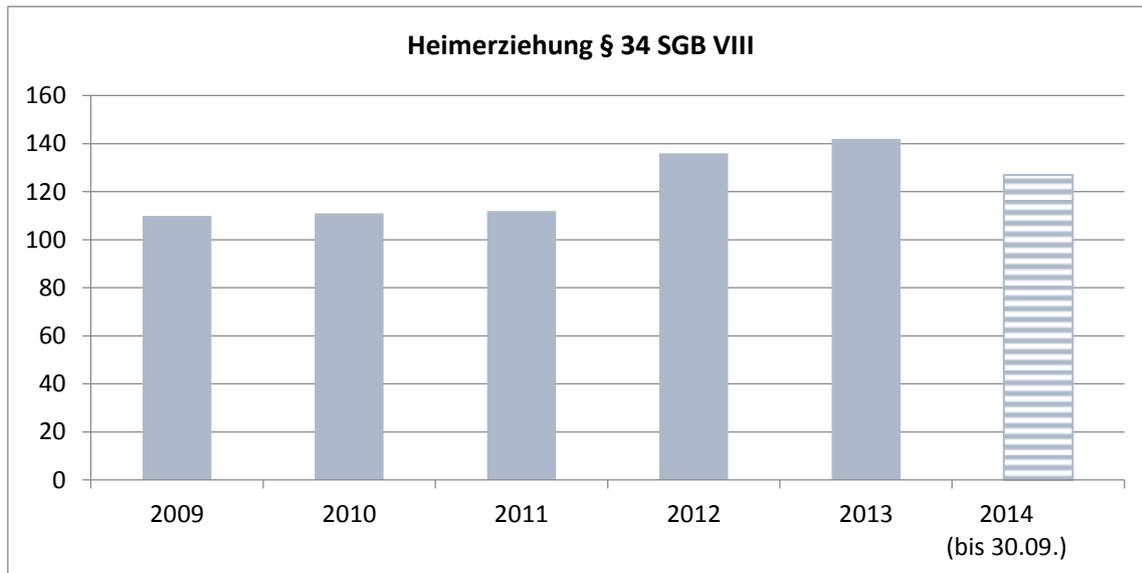
Wichtige Zielsetzungen hierbei ist zum einen die Förderung der Rückkehr in die Familie zum anderen aber auch die Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie (Vollzeitpflege). Des weiteren ist das Angebot einer auf längere Zeit angelegte Lebensform als auch die Vorbereitung auf ein selbständiges Leben zu nennen.

Nach §34 SGB VIII ist es die Aufgabe der Heimerziehung, Kinder (Kindheit) und Jugendliche zu fördern. Grundsätzlich kann Heimerziehung nur mit dem Einverständnis der Eltern oder der Personensorgeberechtigten erfolgen (Elterliche Sorge, Elternrecht). Ausnahmen sind nur in Fällen der akuten Kindeswohlgefährdung auf der Basis eines Sorgerechtsteilentzuges gem. § 1666 BGB durch das Familiengericht möglich.

Zur Situation im Landkreis

Fallsummenentwicklung Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (bis 30.09.)
Heimerziehung § 34 SGB VIII	110	111	112	136	142	127



Jahressumme der Bearbeitungsfälle; Kind/Jugendlicher = 1 Fall;

Quelle: info 51: WJH; Hilfearten: § 34 Heimerziehung Minderjährige, § 34 betreutes

Wohnen Minderjähriger, § 34 Erziehungsstelle, § 34 Klärungsmaßnahme in Einrichtungen

In immer mehr Fällen besteht die Notwendigkeit auf Grund der spezifischen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen Einrichtungen mit entsprechenden Angeboten zu belegen, die nur überregional vorgehalten werden.

Wie bereits oben ausgeführt (Punkt 3.4) sind die Anbieter der stationären Jugendhilfe ab 2015 in der AG 78 vertreten. Aus der Sicht des Jugendamtes des Landkreises Friesland muss ein Themenschwerpunkt in der Arbeit der AGH 78 sein flexible und trägerübergreifende Konzepte hinsichtlich der originären Zielsetzung der Hilfe nach § 34 SGB VIII zu erarbeiten. Die AG 78 ist entsprechend der rechtlichen Vorgaben für die Diskussion um die angemessene, aktuelle und fachliche Gestaltung der Angebote und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen. Aus diesem Grunde ist für 2015 geplant neue Angebote hinsichtlich Bedarf und Qualität zu diskutieren.

4.5 Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§ 35 a SGB VIII)

Der in das SGB VIII übernommene zweigliedrige Behindertenbegriff des SGB IX legt die kumulative Erfüllung zweier Voraussetzungen fest, um einen Anspruch auf Eingliederungshilfe begründen zu können:

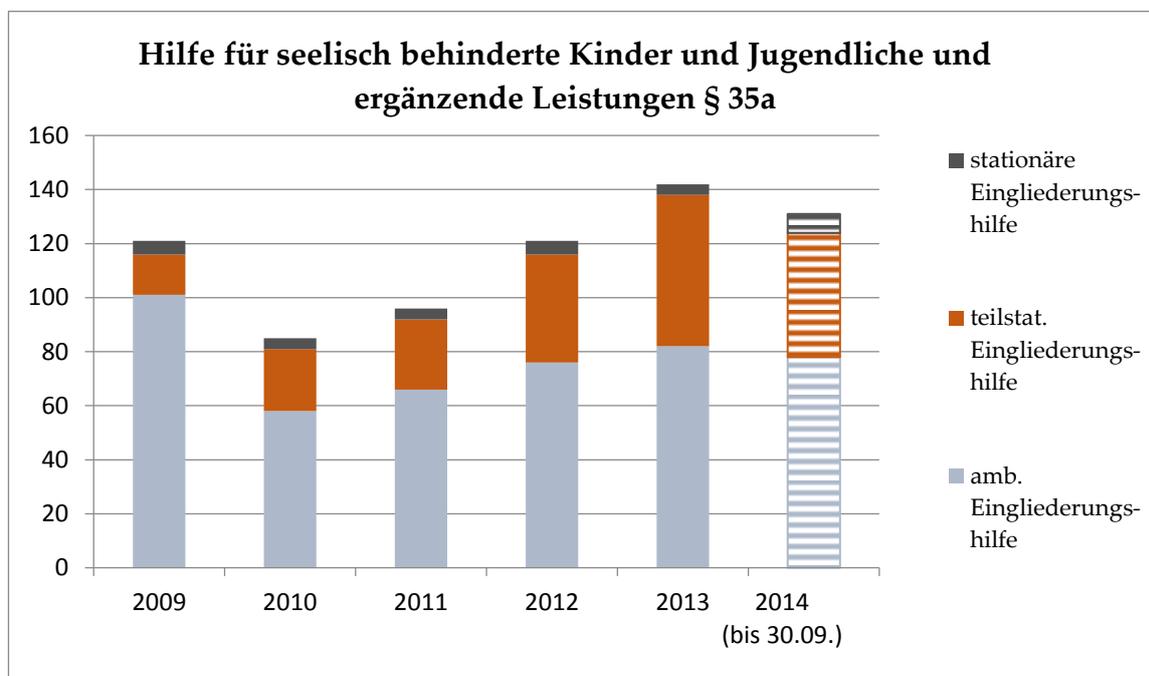
- Die Abweichung der seelischen Gesundheit (mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate abweichend vom für das Lebensalter typischen Zustand)
- Die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (oder die nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Beeinträchtigung der Teilhabe).

Während beide Bedingungen als Voraussetzung für eine Leistungsverpflichtung im SGB IX in einem Satz geregelt sind (§ 2 Abs. 1 SGB IX) lässt der Gesetzgeber im SGB VIII durch die vorgenommene Trennung in § 35 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 1 a SGB VIII schon im Gesetzestext anklingen, dass die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit und die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung im SGB VIII über voneinander getrennte Verfahren durchgeführt werden.

Zur Situation im Landkreis

Fallsummenentwicklung Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen § 35 a SGB VIII

	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (bis 30.09.)
Amb. Eingliederungshilfe	101	58	66	76	82	78
Teilst. Eingliederungshilfe	15	23	26	40	56	46
Stat. Eingliederungshilfe	5	4	4	5	4	7



Jahressumme der Bearbeitungsfälle; Kind/Jugendlicher = 1 Fall;
 Quelle: info 51: WJH; Hilfearten: § 35 a, verschiedene Hilfearten

Die Bearbeitung der Fälle nach § 35 a SGB VIII wird aufgrund der Komplexität des Themas beim Jugendamt des Landkreises Friesland von einem Fachteam bearbeitet.

Seitens des Gesetzgebers wird seit längerer Zeit über die sog. „große Lösung“, d.h. die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für körperlich, seelisch und geistig gehinderter junge Menschen unter dem Dach des SGB VIII diskutiert. Sollte sich diese Entwicklung bestätigen, dann ist die Neustrukturierung der Leistungserbringung aus „einer Hand“ zu planen.

4.6 Hilfen für junge Volljährige

Leistungsbeschreibung

Die Hilfe für junge Volljährige beinhaltet unterschiedliche Leistungen. Es handelt sich sowohl um eine eigenständige Hilfe für 18 bis 21 jährige sowie um eine Fortsetzungshilfe für über 21 Jährige und die Nachbetreuung.

Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

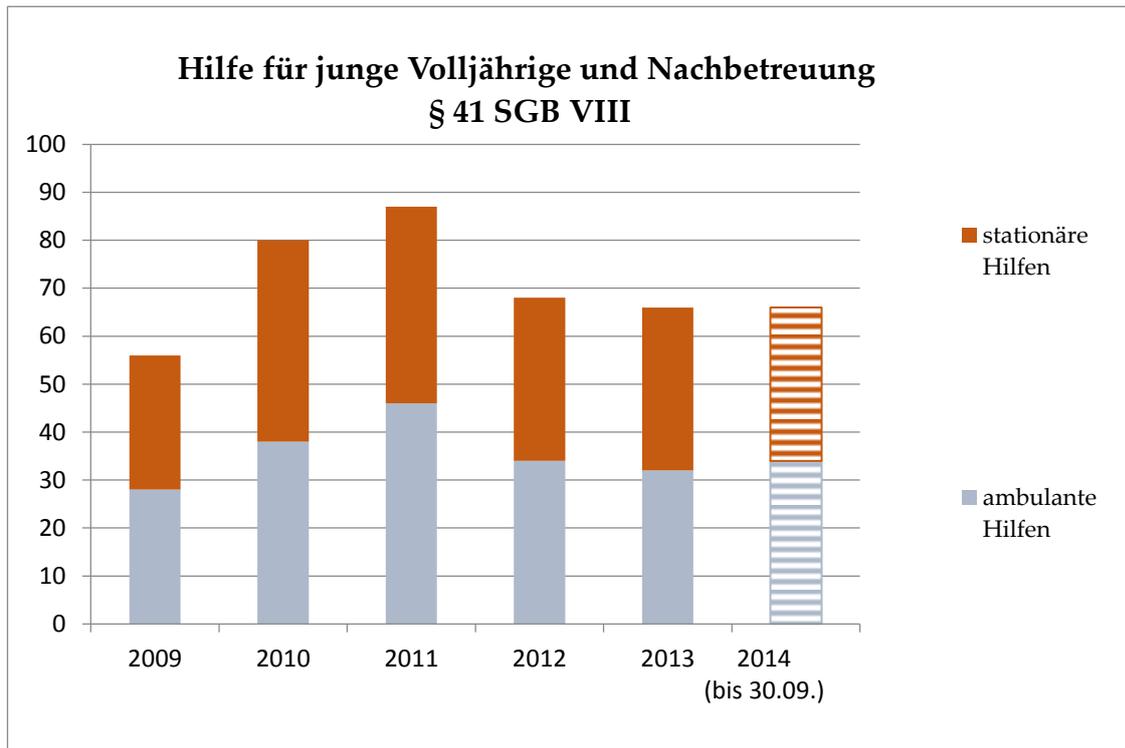
Die Hilfe wird gewährt, wenn sie aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen als Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und für die eigenverantwortliche Lebensführung erforderlich ist. Individuelle Situationen, in denen eine Leistung der Jugendhilfe nach § 41 SGB VIII erforderlich ist, können sich ergeben durch mangelnde Kompetenzen zur Gestaltung einer eigenverantwortlichen Lebensführung. Ursächlich hierfür können sowohl individuelle Beeinträchtigungen als auch soziale Benachteiligungen sein.⁴¹

Zur Situation im Landkreis

Fallsummenentwicklung Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung § 41 SGB VIII

	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (bis 30.09.)
Ambulante Hilfen	28	38	46	34	32	34
Stat. Hilfen	28	42	41	34	34	32

⁴¹ Bürgerservice Niedersachsen, BUS



Jahressumme der Bearbeitungsfälle; junger Volljähriger = 1 Fall;
Quelle: info 51: WJH; Hilfearten: § 41, verschiedene Hilfearten

Seit 2011 wird verstärkt auf die Zielsetzung der Verselbständigung hingewirkt, so dass in diesem Bereich ein Rückgang der Fallzahlen zu verzeichnen ist. Diese Fokussierung auf die konsequente Einhaltung der Zielsetzung in der Gewährung der Hilfe soll auch in Zukunft beibehalten werden.

4.7 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Leistungsbeschreibung

Eine Inobhutnahme ist eine Maßnahme der Jugendämter zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die sich in einer akuten Krise oder dringenden Gefahr befinden. Die Betroffenen können dann, wenn es nötig sein sollte, in einer sicheren Umgebung (Obhut) vorübergehend aufgenommen und untergebracht werden. Das Ziel einer Inobhutnahme ist normalerweise neben der unmittelbaren Hilfe im Fall einer Krise auch eine Beratung, die Klärung wichtiger Fragen, Vermittlung, Unterstützung und falls erforderlich die Vorbereitung und Einleitung weiterer Hilfsangebote.

Für den Zeitraum der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Sorgerecht aus.

Eine Inobhutnahme wird eingeleitet auf Wunsch eines Minderjährigen (Selbstmelder), bei einer akuten Kindeswohlgefährdung oder bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Anlässe für die Inobhutnahme können unter anderem folgende Gründe sein: drohende Gewalt, Anzeichen für Misshandlung oder für sexuellen Missbrauch, Vernachlässigung, Überforderung

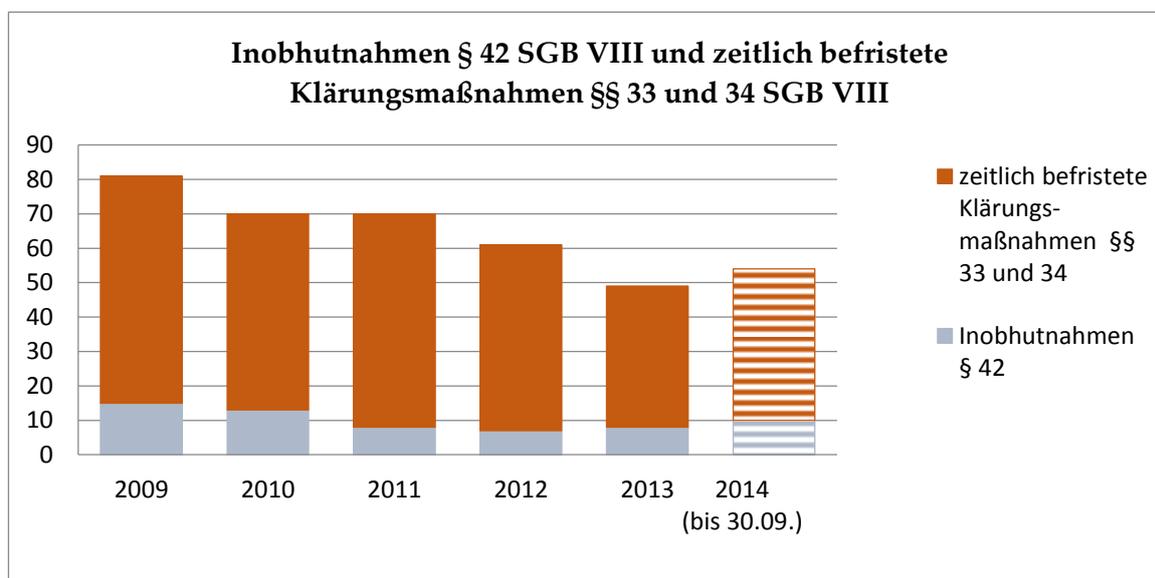
der Eltern, schwerwiegende Beziehungsprobleme, Integrationsprobleme im Heim oder in der Pflegefamilie, Kriminalität, Suchtprobleme, aber auch Probleme in der Schule.

Die Jugendämter nehmen Minderjährige auf deren eigenen Wunsch oder auf Initiative Anderer, etwa von der Polizei oder von Erziehern, in Obhut. Die Unterbringung erfolgt in einer Jugendschutzstelle oder in einer Bereitschaftspflegefamilie. Sie kann auch in einer anderen betreuten Wohnform oder in einzelnen Fällen auch in einem Heim erfolgen. Das Jugendamt hat darüber hinaus die Aufgabe, die Situation, die zu der Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit der oder dem Betroffenen zu klären und wenn möglich zu lösen.

Zur Situation im Landkreis

Fallsummenentwicklung Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen und Klärungsmaßnahmen §§ 33 und 34 SGB VIII

	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (bis 30.09.)
Inobhutnahmen § 42	15	13	8	7	8	10
Zeitlich befristete Klärungsmaßnahmen §§ 33 und 34	66	57	62	54	41	44



Jahressumme der Bearbeitungsfälle; eine Kind/Jugendlicher = 1 Fall;
 Quelle: info 51: WJH; Hilfearten: § 42 Inobhutnahmen in Einrichtungen, § 42 Inobhutnahmen außerhalb von Einrichtungen, § 33 zeitlich befristete Klärungsmaßnahme Vollzeitpflege;
 § 34 zeitlich befristete Klärungsmaßnahme in Einrichtungen

In der Praxis sind pädagogische Fachkräfte des Jugendamtes des Landkreises Friesland auch in Situationen einer akuten Kindeswohlgefährdung darum bemüht gemeinsam mit den Sorgeberechtigten in den Hilfestellungsprozessen einzusteigen. Aus diesem Grund sind die Fallzahlen der Inobhutnahme im Vergleich mit den landesweiten Fallzahlen in diesem Bereich deutlich geringer, weil im Landkreis Friesland Krisenfälle im Einvernehmen mit dem Sorgeberechtigten als sog. Klärungsmaßnahmen nach § 33 und 34 SGB VIII geführt und auch dort gezählt werden.

In der Gesamtbetrachtung der o.g. Fallgruppen sind im Landkreis Friesland keine auffälligen Fallzahlen zu beobachten, so dass kein Handlungsbedarf besteht.

4.8 Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren § 50 SGB VIII

Leistungsbeschreibung

Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen und unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

Die Mitwirkung des Jugendamts im gerichtlichen Verfahren ist den "Anderen Aufgaben der Jugendhilfe" zuzuordnen. Der Blick des Jugendamts richtet sich bei der Mitwirkung vor allem auf den Hilfe- und Entwicklungsprozess während und nach dem gerichtlichen Verfahren.

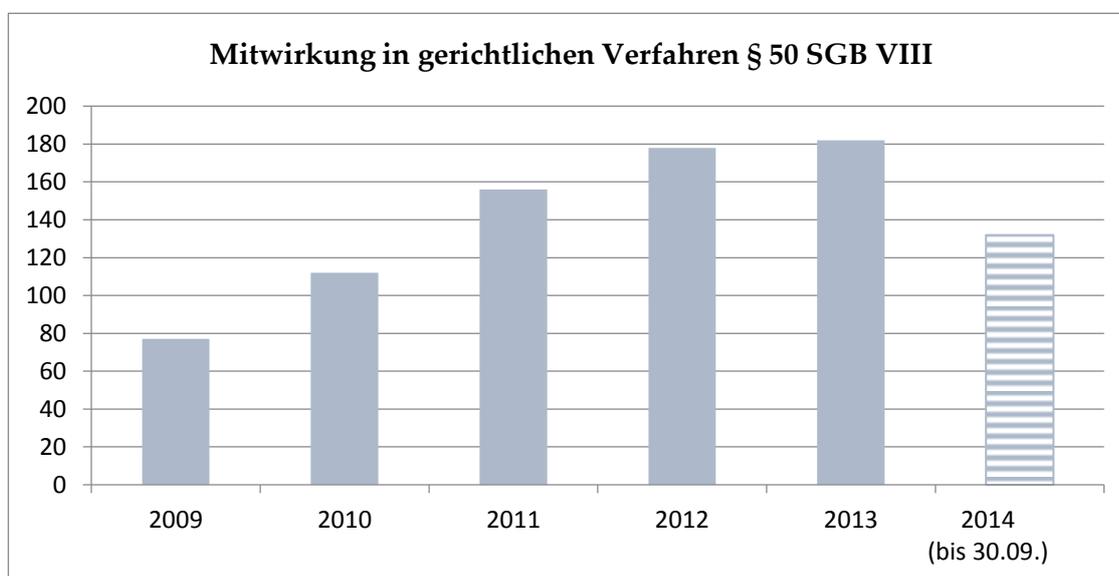
Das Jugendamt ist tätig zur Unterstützung des Familiengerichtes bei der Entscheidungsfindung in Verfahren über das Umgangsrecht, elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, bei Änderungen von Beschlüssen sowie bei der - Unterstützung des Vormundschaftsgerichtes bei der Entscheidungsfindung in Vormundschaftsangelegenheiten.

Die Familiengerichte unterrichten die Jugendämter über ein anhängiges Familiengerichtsverfahren, wenn gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden sind (§ 17 Abs. 3 SGB VIII), damit das Jugendamt eine Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung anbieten kann.

Zur Situation im Landkreis

Fallsummenentwicklung Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren § 50 SGB VIII

	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (bis 30.09.)
Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren § 50 SGB VIII	77	112	156	178	182	132



Jahressumme der Bearbeitungsfälle; eine Familie = 1 Fall;

Quelle: info 51: Sozialer Dienst; Hilfearten: § 50 Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren

Um in den Einzelfällen die unterschiedlichen Möglichkeiten der Jugendhilfe einbringen zu können wurde zum 01.01.2014 die Aufgabe der Trennungs- und Scheidungsberatung sowie der gerichtlichen Mitwirkung entspezialisiert und zurück in die Bezirkssozialarbeit gegeben.

Zur Auftragserfüllung bei hochstrittigen familiengerichtlichen Auseinandersetzungen ist die enge Kooperation mit der Erziehungsberatungsstelle vereinbart und es besteht seit 01.09.2014 die Möglichkeit der „Zwangsberatung“ nach § 156 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Vergleiche hierzu auch die Ausführungen zu Punkt 4.4.2 des Jugendhilfeplanes

Zur gemeinsamen Abstimmung sind regelmäßige Kooperationstreffen mit den Familiengerichten, der Erziehungsberatungsstelle und dem Jugendamt erforderlich, diese sollen in 2015 initiiert werden.

4.9 Adoption

Leistungsbeschreibung

Grundsatz jeder Adoptionsvermittlung ist, dass keine Kinder für Eltern, sondern Eltern für Kinder gesucht werden. Bevor eine Entscheidung zur Berücksichtigung von Adoptionsbewerbern getroffen wird, ist daher einiges zu klären bzw. prüfen. Sowohl für die Kinder, die aufnehmenden Eltern als auch die Abgebenden Eltern bedeutet dies eine tiefgreifende, lebensverändernde Entscheidung, welches einer engen Begleitung durch eine Adoptionsvermittlungsstelle bedarf. Das Wohl des Kindes steht hierbei im Vordergrund.

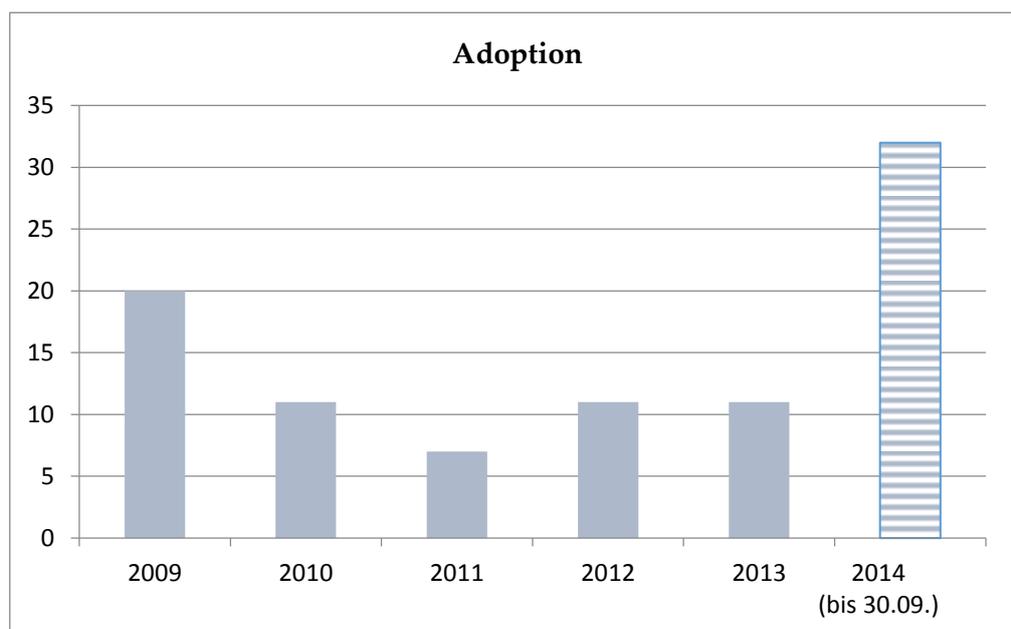
Zum Aufgabengebiet einer Adoptionsvermittlungsstelle gehört die Beratung, die Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung von Kindern, welche zur Adoption freigegeben werden und die Unterstützung des gesamten Adoptionsverfahrens. Beratung und Unterstützung erhalten sowohl die abgebenden Eltern, wie auch die Adoptiveltern und die Adoptierten selbst.

Die Adoptionsvermittlung obliegt ausschließlich den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, der Landesjugendämter und sonstigen zur Adoptionsvermittlung anerkannten Organisationen. Ihr gesetzlicher Handlungsauftrag besteht darin, zum Wohl des betroffenen Kindes geeignete Eltern zu suchen. Hinsichtlich der Vermittlung von Kindern aus dem Ausland gelten besondere Verfahrensvorschriften.

Zur Situation im Landkreis

Fallsummenentwicklung Adoption

	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (bis 30.09.)
Adoption	20	11	7	11	11	32



Quelle: Indikatorenliste/Kennzahlen
Landkreis Friesland

Die Adoptionsvermittlung ist beim Landkreis Friesland im Pflegekinderdienst verortet. Seit über 10 Jahren hält der Landkreis Friesland gemeinsam mit dem Landkreis Wittmund in Kooperation eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle vor.

4.10 Vormundschaft

Leistungsbeschreibung

Für ein minderjähriges Kind wird durch das Gericht ein Vormund bestellt,

- wenn beide Elternteile sich nicht ausreichend um die Angelegenheiten Ihres Kindes kümmern können oder wollen. Den Eltern wird in diesem Fall die elterliche Sorge entzogen.
- wenn beide sorgeberechtigten Eltern versterben bzw., sofern nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist, wenn dieser stirbt.
- wenn nicht festgestellt werden kann, wer die Eltern eines Kindes sind.

Zum Vormund kann eine bestimmte Person, ein Verein oder das örtliche Jugendamt bestellt werden.

Das Jugendamt wird automatisch Vormund, wenn eine minderjährige unverheiratete Mutter ein Kind bekommt. Dies gilt nicht, wenn der Vater des Kindes volljährig ist, die Vaterschaft vor der Geburt festgestellt ist und die Eltern eine Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abgegeben haben. Diese Vormundschaft endet, sobald die Mutter volljährig wird. Zu dieser Vormundschaft "kraft Gesetzes" gibt es noch ergänzende Regelungen, wann die Vormundschaft nicht bzw. in welchen Fällen sie ebenfalls eintritt. Informationen dazu erhalten Sie beim Jugendamt.

Aufgaben des Vormunds:

Der Vormund vertritt das Kind in allen rechtlichen Angelegenheiten. Er stellt zum Beispiel Anträge bei Behörden, führt Klagen, erteilt Operationseinwilligungen und verwaltet dessen Vermögen. Der Vormund entscheidet auch, wo das Kind lebt und welche Schule es besucht.

Zur Situation im Landkreis

Mit der Änderung des Vormundschaftsrechtes zum XXX ist die Aufgabe der Vormünder neu bestimmt worden. Der persönliche Kontakt zum Mündel soll die Beziehung zum minderjährigen Menschen stärken und damit die Rolle, Aufgabe und Pflicht „an-Eltern-statt“ sichern. Im Landkreis Friesland wird die gesetzliche Vorgabe der maximalen Fallbelastung von 50 Vormundschaften/Pflegschaften pro Vollzeitstelle konsequent geachtet. Zukünftig ist die Suche nach geeigneten Einzelvormünder/innen zu verstärken (§ 53) um den Vorrang der ehrenamtlichen Einzelvormünder und -pflegschaften nachzukommen.

4.11 Beistandschaft

Leistungsbeschreibung

Eine Beistandschaft kann auf Antrag vom Alleinsorgenden Elternteil eingerichtet werden, um bei der Verfolgung von Ansprüchen tätig zu werden. Die Aufgaben der Beistandschaften umfassen:

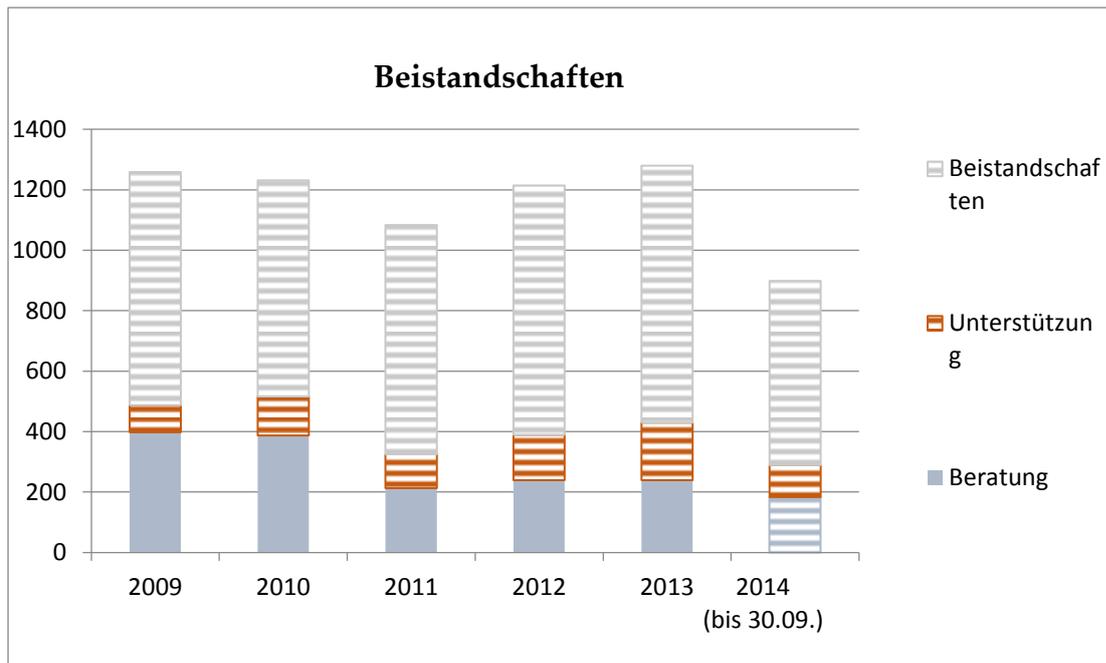
- Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung des Unterhalts minderjähriger Kinder
- Beratung und Unterstützung in Unterhaltsangelegenheiten minderjähriger Kinder, sowie zur Klärung der Vaterschaft
- Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Betreuungsunterhalt
- Beratung und Unterstützung junger Volljähriger bis zum 21. Lebensjahr bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
- Beratung über die Abgabe der Sorgeerklärung
- Negativbescheinigungen zum alleinigen Sorgerecht

Antragsberechtigt sind Elternteile, denen die elterliche Sorge für ein Kind allein zusteht oder die bei gemeinsamer elterlicher Sorge das Kind in Ihrem Haushalt betreuen. Auch Vormünder, die aufgrund der Benennung durch die Eltern berufen werden, können eine Beistandschaft beantragen.

Zur Situation im Landkreis

Fallsummenentwicklung Beistandschaften

	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (bis 30.09.)
Beratung	398	387	213	240	240	184
Unterstützung	90	129	112	150	190	105
Beistandschaften	771	715	758	824	850	610



Jahressumme der Bearbeitungsfälle; Kind/Jugendlicher = 1 Fall;

Quelle: info 51: Hilfearten: Beistandschaft/Unterstützung

Der Unterstützungsbedarf der Volljährigen nach § 18 Abs. 4 SGB VIII hat in den vergangenen Jahren zugenommen.

Die Thematik der Beistandschaft ist ein hochsensibles und für alle Beteiligten emotional belastendes Thema, da hier oft nicht nur die unterhaltsrechtliche Komponente eine Rolle spielt, sondern oftmals die Beziehungsebene der Beteiligten problematisch ist. Die Unterhaltssicherung dient zwar dem Wohl des Kindes bedeutet sie jedoch oft für den alleinerziehenden Elternteil eine Existenzsicherung. Der Landkreis Friesland nimmt hier an einem niedersachsenweiten Kennzahlenvergleich statt, bei dem die verschiedenen Problematiken ebenfalls besprochen und verglichen werden.

Nach fachlicher Einschätzung ist z.B. der persönliche Kontakt zum Schuldner, bzw. der anderen Partei ein wichtiger Faktor für den Erfolg in der Arbeit der Beistandschaft. Je intensiver der persönliche Kontakt erfolgen, bzw. die Beziehung zur anderen Partei aufgebaut und gepflegt werden kann, umso reibungsloser erfolgt die Aufgabenerfüllung im Sinne einer Beistandschaft. Durch Maßnahmen wie z.B. offene Sprechstunden im Sozialraum oder die Intensivierung der aufsuchenden Arbeit könnte das Arbeitsaufkommen und die Inhalte der Arbeit verbessert werden, jedoch wäre dies nur mit entsprechender Personalkapazität zu leisten. Dies würde auch zu einer Entlastung anderer behördlicher Stellen, wie z.B. der Unterhaltsvorschusskasse, dem Job-Center und auch der Bezirkssozialarbeit beitragen.

Perspektivisch sollte im Rahmen der Instrumente der Personalbemessung geklärt werden, wie dieses stärker berücksichtigt und implementiert werden kann.

4.12 Jugendgerichtshilfe (§ 52 SGB VIII)

Leistungsbeschreibung

Bei Ermittlungs- und/oder Strafverfahren gegen Jugendliche (14-17 Jährige) oder Heranwachsende (18-20 Jährige), die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, wird von den Jugendgerichten automatisch die Jugendgerichtshilfe zur Unterstützung des Jugendlichen oder Heranwachsenden und deren Erziehungsberechtigten bzw. Familienangehörigen herangezogen. Ein Fachteam, bestehend aus (sozialpädagogischen) Mitarbeitern der zuständigen Stelle, berät die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden im Vorfeld der Ermittlungen, begleitet sie ggf. zu den Gerichtsverhandlungen und übernimmt auch nach Abschluss des Verfahrens die Betreuung bis hin zu erforderlichen Wiedereingliederungsmaßnahmen. Soweit vom Jugendgericht kein Bewährungshelfer eingesetzt wird, überwacht die Jugendgerichtshilfe zudem die Erfüllung der richterlichen Auflagen und Weisungen.⁴²

Verfahrensablauf

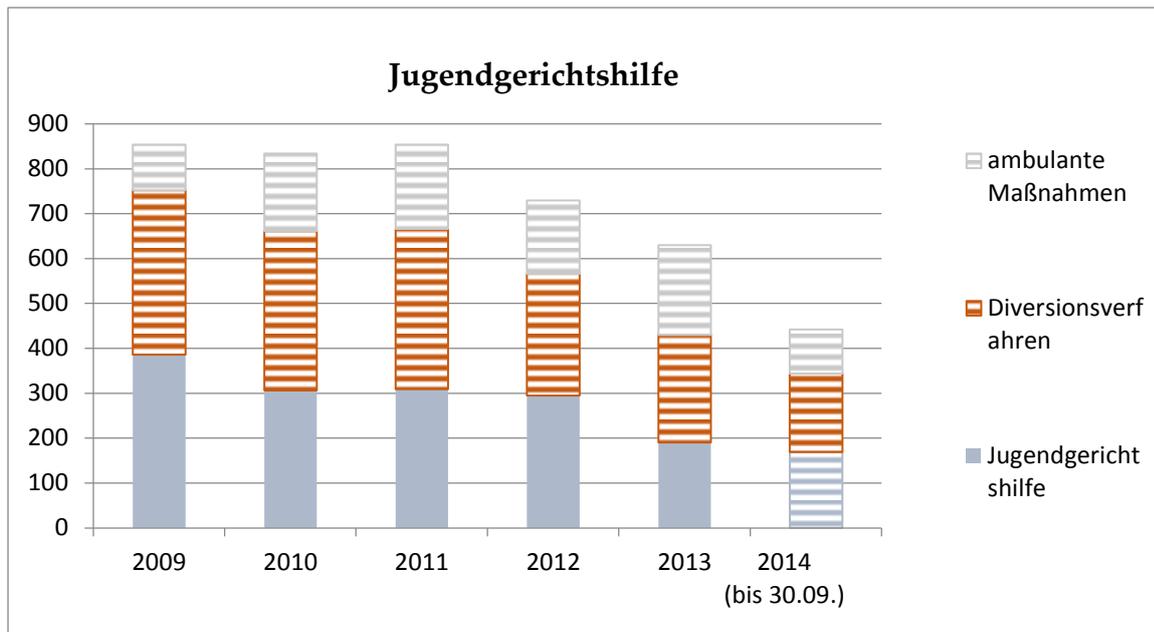
Die Jugendgerichtshilfe informiert das Jugendgericht über die persönlichen Hintergründe und sozialen Zusammenhänge der/s Beschuldigten. Sie macht Vorschläge zur Anwendung des allgemeinen Strafrechts bzw. des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden. Die Jugendgerichtshilfe äußert sich zu Maßnahmen (der Jugendhilfe) für die Wiedereingliederung der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden.

Zur Situation im Landkreis

Fallsummenentwicklung Jugendgerichtshilfe

	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (bis 30.09.)
Jugendgerichtshilfe	386	306	309	295	190	169
Diversionsverfahren	366	355	357	271	240	175
Ambulante Maßnahmen	102	173	188	163	200	98

⁴² Bürgerservice Niedersachsen, BUS



Jahressumme der Bearbeitungsfälle;

Quelle: Indikatorenliste/Kennzahlen Landkreis Friesland

Erfreulicherweise geht die Anzahl der Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche und junge Volljährige seit 2012 deutlich zurück. Dieser landesweite Trend bietet die Möglichkeit für die pädagogischen Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Anteile stärker umsetzen. Der allgemeinen Annahme, dass die Zielgruppe als „Multiproblemträger“ immer ausgeprägtere Benachteiligungsstrukturen aufweist, wird durch eine intensivere Arbeit entgegengetreten. Die Verzahnung zum Aufgabenfeld des Allgemeinen Sozialen Dienstes macht die enge Kooperation notwendig.

4.13 Beurkundungen § 59 SGB VIII

Leistungsbeschreibung

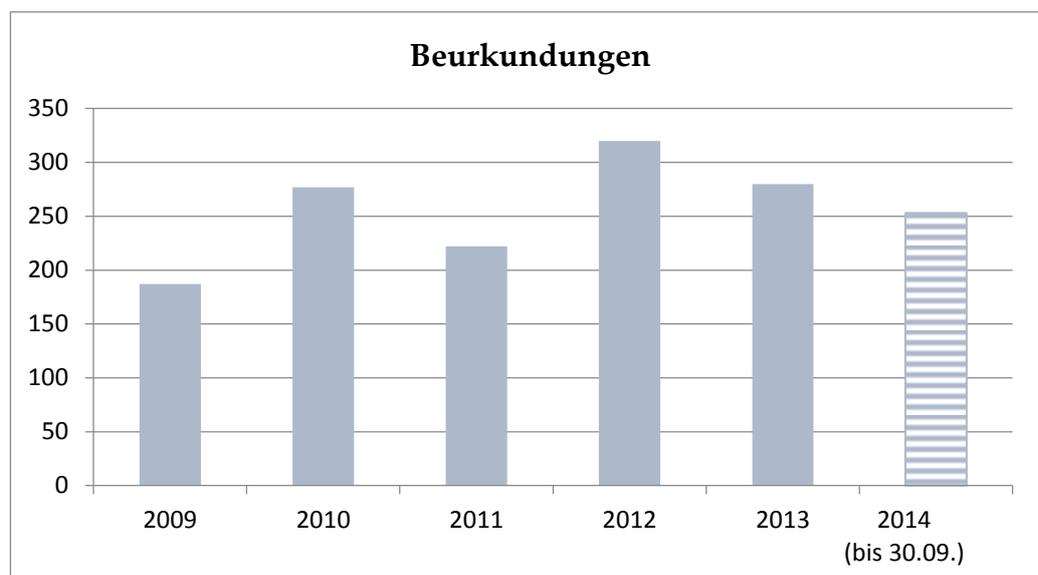
Für bestimmte Willenserklärungen verlangt das Gesetz die Einhaltung einer bestimmten Form, damit sie wirksam sind. Beurkundungen und Beglaubigungen für alle, die dies im familienrechtlichen und/oder jugendhilferechtlichen Zusammenhang benötigen, können beim Jugendamt eine entsprechende Willenserklärung beurkunden lassen. Unter einer Beurkundung versteht man die Anfertigung einer Niederschrift über diese Willenserklärungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Beurkundungen können nur von Stellen durchgeführt werden, die hierzu durch Gesetz ermächtigt wurden.

Diese Leistung wird vom örtlichen Jugendamt, Notariaten, Amtsgericht und Standesämtern angeboten.

Zur Situation im Landkreis

Fallsummenentwicklung Beurkundungen

	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (bis 30.09.)
Beurkundungen	187	277	222	320	280	253



Jahressumme der Bearbeitungsfälle

Quelle: Indikatorenliste/Kennzahlen Landkreis Friesland

4.14 Elterngeld, Betreuungsgeld

Leistungsbeschreibung

Elterngeld ist eine Familienleistung mit Einkommensersatzfunktion. Ersetzt wird ein Teil des durchschnittlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit aus den letzten zwölf Monaten vor Geburt bzw. vor Mutterschutz. Bei Selbständigen ist ein abweichender Zeitraum möglich. Elterngeld wird mindestens in Höhe von 300,00 € und maximal in Höhe von 1.800,00 € gewährt. Sofern Eltern sich nach der Geburt ihres Kindes ausschließlich um ihr Kind kümmern möchten, können sie bei Ihrem Arbeitgeber **Elternzeit** anmelden. Auf Elternzeit besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch für alle Arbeitnehmer(innen) bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ihres Kindes.

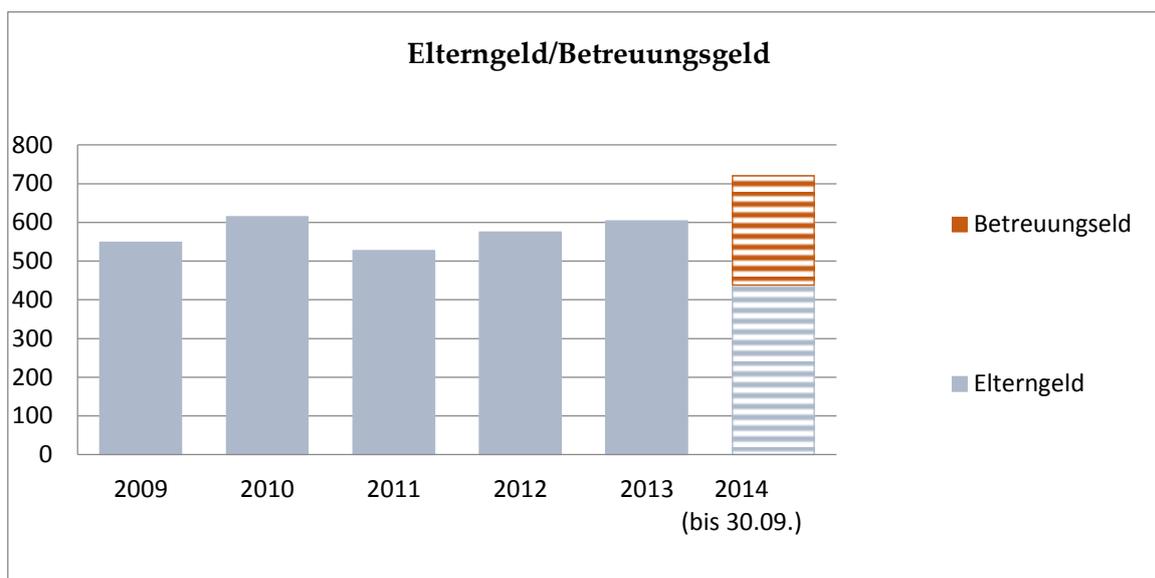
Betreuungsgeld ist eine einkommensunabhängige Familienleistung. Es wird gezahlt für Kinder, die ab dem 01.08.2012 geboren sind. Anspruch auf Betreuungsgeld besteht nur, wenn für das

Kind keine öffentlich geförderte Kinder-Tagesbetreuung in Anspruch genommen wird (Hiervon können Sie ausgehen, wenn Sie von Ihrem örtlichen Jugendamt keinen Elternbeitragsbescheid und keinen Bescheid über die Befreiung vom Elternbeitrag erhalten haben/werden. In Zweifelsfällen können Sie sich an das zuständige Jugendamt wenden).

Zur Situation im Landkreis

Fallsummenentwicklung Elterngeld/Betreuungsgeld

	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (bis 30.09.)
Elterngeld	549	615	527	575	604	438
Betreuungsgeld						282



Jahressumme der Bearbeitungsfälle;

Quelle: Indikatorenliste/Kennzahlen Landkreis Friesland

Es ist zu beobachten, dass die Leistung auf Zahlung des Elterngeldes gut in Anspruch genommen wird und es ist zu erwarten, dass die Zahl der Anträge weiterhin steigt.

Mit der geplanten Einführung des Elterngeld Plus und der vier zusätzlichen Partnerschaftsbonusmonate zum 01.01.2015 wird das bestehende Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) grundlegend reformiert.

Von den Neuregelungen des Elterngeld Plus sollen vor allem Eltern profitieren, die während ihres Elterngeldbezuges in Teilzeitarbeit arbeiten wollen

Die selbständige Stadt Varel erfüllt für den Landkreis Friesland die Aufgabe der Elterngeldgewährung, die Bürger der Stadt Varel können somit direkt Vor-Ort den Antrag auf Elterngeld stellen.

4.15 Unterhaltsvorschuss

Leistungsbeschreibung

Sofern ein allein erziehender Elternteil von dem anderen Elternteil keinen oder nicht ausreichend Unterhalt für das minderjährige Kind erhält, hat man Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen.

Der Anspruch besteht längstens für 72 Monate (6 Jahre) bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

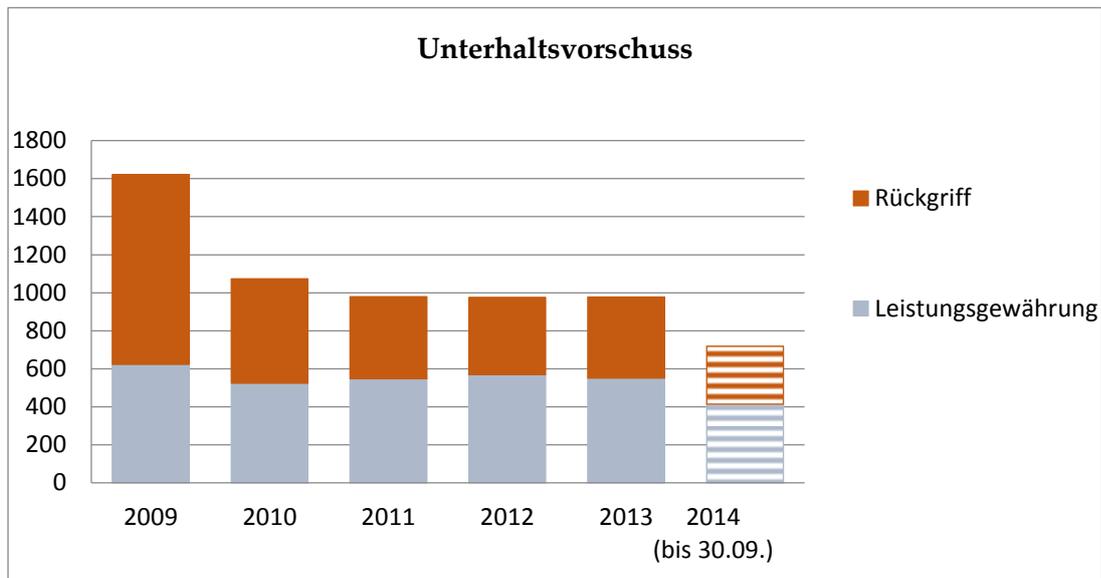
Voraussetzung ist unter anderem, dass das Kind in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

Das Jugendamt fordert die im Rahmen des Unterhaltsvorschussgesetzes ausgezahlten Unterhaltsbeträge von dem zum Unterhalt verpflichteten anderen Elternteil zurück.

Zur Situation im Landkreis

Fallsummenentwicklung Unterhaltsvorschuss

	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (bis 30.09.)
Leistungsgewährung	623	524	547	569	551	414
Rückgriff	998	550	433	407	427	304



Jahressumme der Bearbeitungsfälle

Quelle: Indikatorenliste/Kennzahlen Landkreis Friesland

Die Ausführung des UVG wird von den Landkreisen und den kreisfreien Städten (Kommunen) nach § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (Landesausführungsgesetz) als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises wahrgenommen. Die Fallzahlen der letzten Jahre sind hier auf einem gleichbleibendem Niveau und das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben (= *Rückholquote*) ist ebenfalls die vergangenen Jahre bei einem konstanten Prozentsatz. In 2014 beträgt die Rückholquote 28 % (Stand 30.09.2014). Seitens des Landkreises Friesland wird hier kein Handlungsbedarf gesehen.

4.16 Schuldnerberatung

Leistungsbeschreibung

Hypotheken, Kredite, Dispositionskredite, aber auch Leasingverträge und Ratenzahlungen werden heute überall angeboten. Allzu gerne macht man von diesen Angeboten Gebrauch, heute zu kaufen und morgen zu zahlen. Bei einem geregelterm Einkommen bereiten die Zahlungsverpflichtungen meist keine Probleme. Wenn das Einkommen jedoch unerwartet sinkt z.B. wegen:

- Arbeitslosigkeit
- Kurzarbeit
- Krankheit
- Trennung vom Partner

wachsen vielen Menschen die Schulden schnell über den Kopf. Steigende Kosten verschärfen die Lage der Betroffenen zusätzlich. Ca. 10 % aller Haushalte sind heute in Deutschland überschuldet.

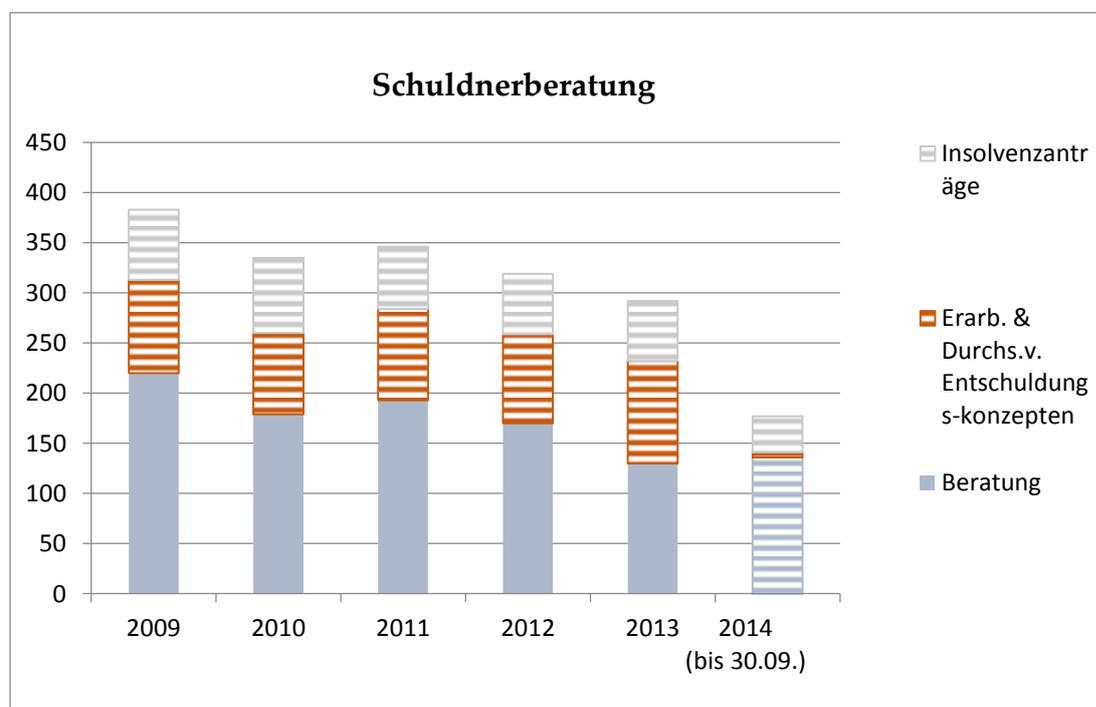
Menschen die das Gefühl haben, dass ihnen die Schulden über den Kopf wachsen, können sich bei der Schuldnerberatung kostenlos beraten lassen. Kernstück dieser Beratung ist dabei die Schuldenregulierung. Zuerst werden alle Zahlungsverpflichtungen geordnet und geprüft, anschließend werden mögliche Sanierungsmöglichkeiten erarbeitet. Sollte keine Regulierung möglich sein, wird bei der Erstellung des Insolvenzantrages geholfen.

Die Schuldnerberatung bescheinigt auch erhöhte Freibeträge für ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto).

Zur Situation im Landkreis

Fallsummenentwicklung Schuldnerberatung

	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (bis 30.09.)
Beratung	220	179	193	170	130	136
Erarb. & Durchs. V. Entschuldungskonzepten	93	81	91	89	102	5
Insolvenzanträge	70	75	62	60	60	36



Jahressumme der Bearbeitungsfälle;

Quelle: Indikatorenliste/Kennzahlen Landkreis Friesland

Nur landkreiseigene Fälle, anderweitige Beratungsstellen sind hier nicht mit erfasst

Im Landkreis Friesland gibt es unterschiedliche Formen der Schuldnerberatung (Landkreis Friesland, Diakonie, anwaltlich), damit ist ein hohes Maß der Wahlfreiheit gegeben.

4.17 Bildung und Teilhabe

Leistungsbeschreibung

Das seit dem 01.04.2011 eingeführte **Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)** bietet diverse Zuschüsse für die unterschiedlichsten Empfängerkreise.

Personen, die Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, können weitere Leistungen in Anspruch nehmen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende **Teilleistungen** für Schülerinnen und Schüler (Schülerinnen und Schüler in diesem Sinne sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten):

1. Schulausflüge (eintägig)
2. Klassenfahrten (mehrtägig)
3. Zuschuss zur Mittagsverpflegung
4. Schülerbeförderung ab Klasse 11 (zu Berufsbildenden Schulen oder Oberstufe der Gymnasien)
5. Kosten einer angemessenen Lernförderung
6. Zuschuss zum persönlichen Schulbedarf
7. Zuschuss zur sozialen und kulturellen Teilhabe am Gemeinschaftsleben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Zur Situation im Landkreis

Das Bildungs- und Teilhabepaket hat sich weiter etabliert. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind inzwischen bekannt und werden auch rege in Anspruch genommen.

Sowohl die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Institutionen wie dem Fachbereich Jobcenter, der Wohngeldstelle, der Servicestelle Bildung und Teilhabe, etc. als auch mit den Schulen, Vereinen, Nachhilfeanbietern, etc. funktioniert gut.

Auch an den tatsächlich ausgezahlten Beträgen lässt sich die gestiegene Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen erkennen.

Insgesamt sind für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6 BKKG in 2013 Leistungen in Höhe von ca. 454.500,- € (2011 ca. 310.000,- €, 2012 ca. 439.000,- €) bewilligt worden. Für Bildung und Teilhabe nach SGB XII und AsylbLG sind dies noch einmal ca. 9.800,- €.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden weiterhin umfangreich beworben, sei es in den Schulen, über das Internet oder in den Vereinen, um das Bildungs- und Teilhabepaket auch dort ins Gedächtnis zu rufen, wo diese Leistungen bisher nicht bekannt und angekommen sind.

Zuletzt fand zum Beispiel eine Fortbildung für die SchulsozialarbeiterInnen und JugendpflegerInnen des Landkreises Friesland zum Thema „Bildung und Teilhabe“ im Kreisamt des Landkreises Friesland statt, da vor allem diese Berufsgruppen Ansprechpartner für die Schülerinnen und Schüler auch zum Thema Bildung und Teilhabe sind.

Aber auch im Kreisschülerrat, Kreiselternrat und in der jährlichen Schulleiterbesprechung wurde nochmals auf die Leistungen aus Bildung und Teilhabe hingewiesen.

Grundsätzlich ist die komplette Abwicklung der Bildungs- und Teilhabeleistungen auf einem guten Stand. Dennoch wird natürlich versucht dies immer weiter zu optimieren, sei es bezogen auf die Antragsbearbeitung oder zum Beispiel auf die „Werbung“ über die Bildungs- und Teilhabeleistungen.

5 Jugendhilfe in der Kooperation

5.1 Koordinierungsstelle Kinderschutz

Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet den öffentlichen Jugendhilfeträger zur verbindlichen Zusammenarbeit mit den Akteuren, die berufliche im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (§§ 3, 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG).

Menschen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben in Fällen von vermuteter Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf eine pseudonymisierte Beratung und Begleitung, bevor sie an das Jugendamt herantreten. Um diesen Anspruch umzusetzen wurde ein Fachkräftepool aus „insoweit erfahrenen Fachkräften“ der Träger der Freien Jugendhilfe gebildet und die Koordinierungsstelle Kinderschutz eingerichtet.

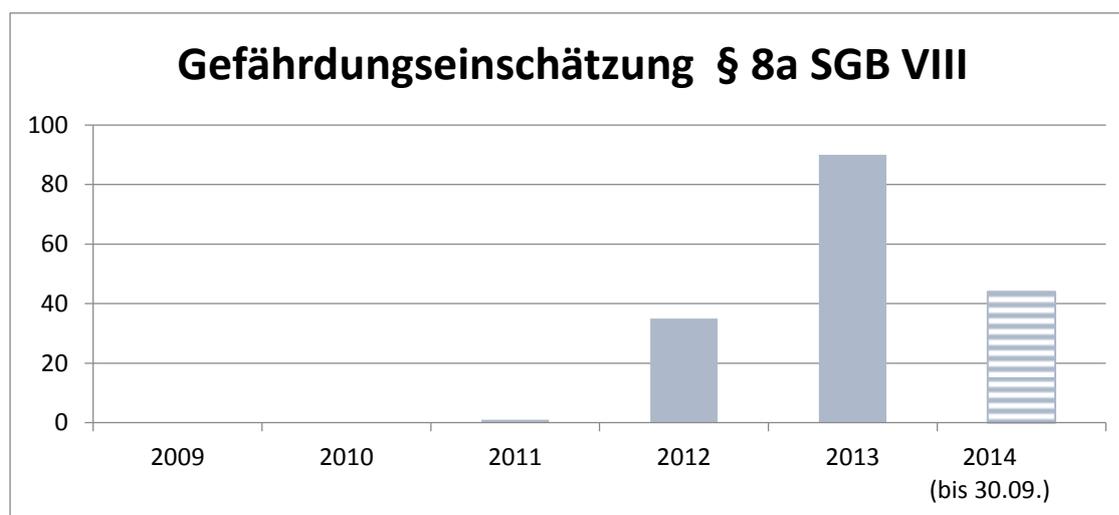
Die Aufgaben der Koordinierungsstelle Kinderschutz liegen insbesondere in der:

- Erarbeitung und Weiterentwicklung eines standardisierten Verfahrens zur Umsetzung des § 8b
- Informationsweitergabe und Organisation von Informationsveranstaltungen zum Kinderschutz
- Qualitätsentwicklung und Vernetzung im Kinderschutz
- Fachliche Beratung und Begleitung der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ des Fachkräftepools
- Erarbeitung von Kooperationsvereinbarung zwischen den Institutionen und unterschiedlichen Fachkräften, die mit Kindern und Jugendlichen beruflich in Kontakt stehen und dem Jugendamt
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Arbeitskreisen im Bereich des Kinderschutzes

Zur Situation im Landkreis

Fallsummenentwicklung Gefährdungseinschätzung nach § 8 a SGB VIII

	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (bis 30.09.)
Gefährdungseinschätzung nach § 8 a SGB VIII			1	35	90	44



Jahressumme der Bearbeitungsfälle; ein Kind = 1 Fall;

Quelle: info 51: Sozialer Dienst

Hilfearten: Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII

5.2. Frühe Hilfen

Leistungsbeschreibung

Das Familien- und Kinderservicebüro ist Anlaufstelle für hilfesuchende Kinder, Jugendliche, Junge Volljährige, Eltern und Kooperationspartner. Das Beratungsangebot umfasst Kinderbetreuungsleistungen, finanzielle Leistungen für junge Eltern, Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes, Vermittlung zur Jugendberufshilfe, Schuldnerberatung, Erziehungsberatung und Erziehungshilfen.

Die Familienkinder- und Servicebüros ist Ansprechpartner Vor-Ort und dienen der Netzwerkpflge, Optimierung von angeboten und Kooperation mit den verschiedensten örtlichen Akteuren.

Die Familienhebammen unterstützen Eltern bis zum ersten Geburtstag des Kindes und unter Umständen auch schon in der Schwangerschaft.

Die Familien- und Kinderservicebüros werden gefördert durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

5.2.1 Familien- und Kinderservicebüros

Rahmenkonzeption der Familien- und Kinderservicebüros

I. Ausgangssituation:

In den Städten und Gemeinden des Kreises Friesland gibt es vielfältige, sehr gute Unterstützungsangebote für Familien. Die allgemeine Zielsetzung der Jugendhilfe wird durch unterschiedlichste Maßnahmen und Projekte auf der regionalen Ebene (mit-)getragen. Hierbei gibt es je nach Stadt und Gemeinde jedoch auch regionale Besonderheiten, die in der gemeinsamen Idee einer flächendeckenden, bedarfsorientierten sozialen Handlungsweise beachtet werden müssen.

*Diese Rahmenkonzeption soll die grundsätzliche Ausrichtung der Arbeit vorgeben; jedes FamKi vor Ort wird ausgehend von der Rahmenkonzeption in Zusammenarbeit mit der kommunalen Verwaltung und der Akteure vor Ort **eine eigene, regionalisierte Konzeption** erstellen und damit sicherstellen, dass unter Achtung der sozialen Strukturdaten, der psychosozialen Hilfsangebote vor Ort, der bestehenden Freizeit- und Aktionsräume und Entwicklungsstrategien der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung eine passgenaue und bedarfsgerechte Konzeption vorgehalten wird.*

Die handlungsleitenden Prinzipien der FamKis sind:

- *Die FamKis sind Anlaufstelle für alle Familien in der jeweiligen Stadt/ Gemeinde.*
- *Die Mitarbeiter/innen des FamKi sind offen für die Problemlagen der hilfesuchenden Familien und arbeiten lösungsorientiert.*
- *sie arbeiten inklusiv;*
- *sie sind engmaschig mit den sozialen Strukturen der Stadt/ Gemeinde vernetzt;*
- *sie entwickeln gemeinsam mit den Kooperationspartnern Angebote, die Familien früh und ganzheitlich unterstützen;*
- *die Angebote sind generationsübergreifend;*
- *sie unterstützen Mütter und Väter in ihren Elternrollen;*
- *die Mitarbeiter/innen des FamKi handeln systemisch und ressourcenorientiert, berücksichtigen kulturelle Rahmenbedingungen, sind interkulturell.*

II. Rechtsgrundlagen:

Die Beratungsarbeit leitet sich aus dem Grundsatz der formlosen Betreuung nach § 16 SGB VIII ab. Bei der Vermittlung von bedarfsgerechten Kinderbetreuungsmöglichkeiten findet § 22 SGB VIII Anwendung.

In Verfahren des Kinderschutzes werden die Verfahrensstandards gem. § 8a SGB VIII verfolgt.

III. Zielgruppe:

Das FamKi ist offen für die Beratung von Kindern, Jugendlichen, Eltern, jungen Volljährigen. Gleichzeitig ist zentraler Auftrag die Nutzung der sozialen Ressourcen vor Ort und die Vernetzung mit den Institutionen, Einrichtungen und Diensten der Städte und Gemeinden, Schulen, Kitas,

Schulsozialarbeit, den freien Trägern der Jugendhilfe und Vereinen, Verbänden, Kirchen, Bündnis für Familie, und übrigen Einrichtungen und Diensten des Gemeinwesens.

IV. Handlungsfelder der FamKis:

Die Arbeit der FamKis kann in unterschiedliche Handlungsfelder strukturiert werden:

1. Handlungsfeld: Das Famki als 1. Anlaufstelle

Grundsätzlich verstehen sich die Mitarbeiter/innen des FamKi als 1. Anlaufstelle für hilfesuchende Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Eltern und Kooperationspartner. Die pädagogische Beratungskompetenz wird dazu genutzt, eine Anamnese zu leisten, die sozialpädagogische Diagnose durchzuführen und in die Zielformulierung mit dem/ der Hilfesuchenden zu gehen. Wird im Beratungskontext deutlich, dass es spezialisierter Hilfestellungen bedarf, zeigt sich die/ der Mitarbeiter des Famki für eine verantwortungsvolle und mit dem/der Hilfesuchenden abgestimmten Überleitung in die übrigen Leistungsbereiche des Landkreises und/oder Sozialen Hilfen (z.B. Erziehungsberatungsstelle) bereit.

Die Räumlichkeiten des FamKi werden dazu genutzt, dass bedarfsorientierte Sprechzeiten aller Leistungsbereiche des Fachbereiches Jugend, Familie, Schule und Kultur angeboten werden. Außerdem kann das FamKi von allen Mitarbeitern/innen des Landkreises als Ort für gezielte Elterngespräche und/oder Informationstreffen genutzt werden. Die Kooperationspartner in den Städten/ Gemeinden können die Räumlichkeiten für eigene Aktivitäten nutzen.

Die FamKis sollen alle Leistungen und Angebote des Fachbereichs in die jeweilige Stadt/ Gemeinde tragen, als 1. Ansprechpartner für Klärung sorgen, die Mittlerfunktion in die übrigen Stellen der Fachverwaltung übernehmen und außerdem gemeinwesenorientierte Angebote zur Stärkung der Sozialen Stadt / Gemeinde in Kooperation mit den Partnern vor Ort realisieren. Familien- und Kinderservice begreift sich an dieser Stelle dienstleistungsorientiert und umfasst Kinderbetreuungsleistungen, finanzielle Leistungen für junge Eltern, Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes, Vermittlung zur Jugendberufshilfe, Schuldnerberatung, Erziehungsberatung, Erziehungshilfen.

2. Handlungsfeld: Unterstützung der Erziehung

Neben gezielten und bedarfsgerechten Angeboten der Familienbildung, die in Kooperation mit den Netzwerkpartnern realisiert werden sollen, ist die Arbeit der FamKis darauf ausgerichtet, mit den Eltern als gleichberechtigte Partner individuelle Unterstützungsformen im Sozialraum zu erarbeiten. Neben Angeboten der Sozialen Gruppenarbeit, die mit den freien Trägern der Jugendhilfe organisiert werden können, sollen Angebote für spezielle Zielgruppen wie z.B. Alleinerziehende, Angebote der Gesundheits- und Bewegungsförderung, Medienerziehung, Kompetenzvermittlung in der Haushaltsführung u.ä. organisiert werden. Auch hierbei gilt es, die sozialen Angebote der Städte/ Gemeinden zu beteiligen und in einem Zusammenwirken zu entwickeln und umzusetzen.

Die dem Landkreis zugehörigen Familienhebammen können sich auf der Plattform des Famkis zur allgemeinen Information, dem fachbezogenen Austausch und der gezielten Unterstützung anbieten.

Das Famki erstellt unter Nutzung der Regiestelle und der örtlichen Kooperationspartner ein aktuelles Verzeichnis der Unterstützungsangebote vor Ort. Es bietet den Hilfesuchenden Zugang zu einem möglichst umfassenden Beratungsangebot. Das Famki kann hierbei als Mittlerin genutzt werden, weil eine enge Vernetzung mit den sozialen Angeboten vor Ort realisiert ist.

Durch die Einbindung in das Hauptsachgebiet III (siehe Organigramm/ Anlage) ist eine engmaschige Zusammenarbeit mit dem ASD gegeben, so dass in Einzelfällen eine schnelle und bedarfsgerechte Überleitung in die Angebotspalette der erzieherischen Hilfen gewährleistet ist. Die Bezirkssozialarbeiter/innen nutzen die päd. Fachkraft des Famki, um deren Netzwerkstrukturen für die eigene Auftragserfüllung zu nutzen. Gleichzeitig ist das Famki „Türöffner“ der Bezirkssozialarbeit für die Kooperationspartner vor Ort.

Im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern sollen die Versäumnismeldungen mit den betroffenen Eltern(-teilen) erörtert werden. Im Kontext aufsuchender Elternarbeit soll auf die Wichtigkeit der vorgesehenen U-Untersuchungen hingewiesen werden. Im Falle weiteren Unterstützungsbedarfes versuchen die päd. Fachkräfte diesen einzulösen und/oder an geeignete Stellen zu begleiten.

Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes werden direkt vermittelt. Mit den sozialen Partnern der Stadt/ Gemeinde und den Vereinen und Verbänden sollen spezielle Bildungsangebote für die Zielgruppe erarbeitet werden.

Die im Landkreis bestehenden Angebote der Familienerholung sollen über das Famki bekannt gemacht und im Bedarfsfall vermittelt werden.

3. Handlungsfeld: Vermittlung von bedarfsgerechter Tagespflege:

In Ergänzung zu der Vergabe von institutionellen Kinderbetreuungsangeboten, die von den Städten/ Gemeinden organisiert wird, leistet das Famki in direkter Kooperation die Vermittlung bedarfsgerechter Kinderbetreuung in Form der Tagespflege. Die Mitarbeiter/in des Famki nimmt den Betreuungsbedarf auf und klärt in direkter Zusammenarbeit mit dem HSG II die Vermittlung.

Das Famki entwickelt Sonderformen der Kindertagespflege, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Familien abgestimmt sind. Bei einer erzieherischen Notwendigkeit der Tagespflegeleistung wird die Bezirkssozialarbeit beteiligt und prüft den weiterführenden erzieherischen Bedarf.

V. Personalausstattung und Organisation der FamKis

Der aktuelle Bestand der Famkis (Stand März 2014) wird für die Arbeit genutzt. Im Laufe der konzeptionellen Umsetzung der Neuausrichtung der FamKis besteht die flexible Möglichkeit der räumlichen Veränderung (z.B. Koppelung mit einem bestehenden Familienzentrum, Mehrgenerationenhaus o.ä.).

Pro Famki werden 0,5 Ak päd. Fachkraft zur Verfügung gestellt. Diese Personalkapazitäten werden durch die Familienhebammen, die Regiestelle und allen anderen Sachgebieten mit Dienstleistungsauftrag des Fachbereiches ergänzt (Sprechstunden ASD, BuT etc.). Eine Vor-Ort-Vertretung bzw. die reine personelle Besetzung der Famkis bei Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub) ist derzeit nicht vorgesehen. Die Arbeit der Famkis zeichnet sich durch das persönliche und vernetzte Profil der dort angebotenen Mitarbeiter/innen aus. In Ausfallzeiten ist die telefonische Weiterleitung zum nächsten Famki und/oder dem Fachbereich gesichert, so dass Anfragen/Betreuungsbedarf direkt angenommen und geklärt werden können.

VI. Qualitätsentwicklung und -sicherung

Um die Zusammenarbeit zu festigen und weiterzuentwickeln, sollte jedes FamKi ein regelmäßiges regionales Arbeitsgruppentreffen mit den wichtigen Kooperationspartner/innen in den Städten und Gemeinden organisieren.

Unter Beteiligung des Controllings, der HSGL III und der FBL sowie der betroffenen Kommune werden quartalsweise Reflexionsgespräche mit dem Team FamKi durchgeführt, um ggfls. nachzusteuern und die Dichte und Qualität der Arbeit und Kooperation im FamKi-Bezirk zu verbessern

Die Mitarbeiter/innen des FamKi erstellen jährlich einen Tätigkeitsbericht, aus dem Umfang und Qualität der Arbeit hervorgehen.

Zur Praxisreflexion wird den päd. Fachkräften des FamKi eine regelmäßige Supervision und das Angebot von Fort- und Weiterbildungen gewährleistet.

Der Landkreis Friesland geht davon aus, dass bei Etablierung der Rolle der Familien- und Kinderservicebüros sich die Qualität des kooperativen Kinderschutzes verbessert und die Niedrigschwelligkeit des Zugangs der Bürger zu den unterschiedlichen Leistungen des Jugendamtes erhöht.

5.2.2

Familienhebammen

Auf Grundlage des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ist die Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen entstanden. Die Bundesinitiative soll die bereits bestehenden Aktivitäten von Ländern und Kommunen auf dem Gebiet der Frühen Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen ergänzen.

Das Angebot der Familienhebammen des Landkreises Friesland besteht seit 2013 und richtet sich an schwangere Frauen, Mütter und (werdende) Eltern in sozial und psychosozial belasteten Lebenssituationen. Die Familienhebammen bieten bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes Begleitung, Unterstützung und Entlastung im Alltag an.

Die Familienhebammen sind in das Netzwerk Frühe Hilfen eingebunden. Bei Bedarf kann eine Einbeziehung weiterer sozialer Hilfemöglichkeiten erfolgen.



Das Netz der primärpräventiven Hilfen wird durch die Arbeit der Familienhebammen ergänzt. Die Beratungsangebote für werdende Eltern und junge Eltern, welche in Kooperation mit der SOS Beratungsstelle und der Jugendpflege organisiert sind wurden erweitert.

5.3 Bildungsregion

„Bildung ist die wichtigste Zukunftsinvestition und wird als kommunales Handlungs- und Gestaltungsfeld gesehen. Alle für die Bildung zuständigen Akteure wie Familie, Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Kultur, Sport, Wirtschaft, Politik und Verwaltung müssen auf der Basis verbindlicher Strukturen zusammenarbeiten.

Dabei gilt das Motto: "Geteilte Zuständigkeiten - gemeinsame Verantwortung"

Der Landkreis Friesland mit seinen rund 100.000 Einwohnern und die acht kreisangehörigen Städte und Gemeinden möchten für die rund 14.000 Schülerinnen und Schüler und 5.000 Kinder im vorschulischen Bereich die Bildungsqualität weiter entwickeln.

Die Bildungsregion Friesland wurde 2011 ins Leben gerufen. Durch Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Bildungsregion haben sich Bildungseinrichtungen und Schulträger des Landkreises Friesland das Ziel gesetzt, ein regionales Bildungsangebot für eine bestmögliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sicher zu stellen. Alle Partner verpflichteten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.“ (www.bildungsregion-friesland.de)

Im Rahmen zweier Klausurtagungen hat die Steuergruppe der Bildungsregion (zusammengesetzt aus Vertretung der Nieders. Landesschulbehörde, der Grundschule, der Sek. I/II-Schule, der Kita, des Kreiselternrates, des Kreisschülerrates, der Bürgermeister, des Bildungsbüros und des Landkreises) Themenschwerpunkte für die Arbeit festgelegt: Inklusion, Ganztag, Übergänge, Sprachförderung und Berufsorientierung.

In diesen Themenschwerpunkten ist die Jugendhilfe in einem starken Maße zum Mitgestalten und –handeln aufgefordert. Die Bildungsregion als „Plattform“ aller Akteure ermöglicht die aktive Mitgestaltung aller Professionen und dient der Entwicklung der Einheitlichkeit von Bildung, Erziehung und Betreuung.

Die Schwerpunkte der Bildungsregion sind die Themen Inklusion, Qualitative Entwicklung des Ganztages, Berufsorientierung in der Oberschule, Sprachförderung und Schulsozialarbeit.

Folgende Ziele wurden hierunter gefasst:

Inklusion:

- Begleitung und Unterstützung der Schulen bei der Umsetzung der Inklusion (Regionales Inklusionskonzept) sowie Informationen und Veranstaltungen zum Thema Inklusion durchzuführen.

Qualitative Entwicklung des Ganztages:

- Bestandsaufnahme der offenen, teilgebundenen und voll gebundenen Ganztagschule
- Entwicklung von Ganztagschulkonzepten
- Multiprofessionelle Zusammenarbeit
- Erweiterung der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote

Berufsorientierung in der Oberschule:

- Regionales Berufsorientierungskonzept für Friesland
- Intensivierung der Zusammenarbeit der am Übergang Schule/Beruf Beteiligten
- Unterstützung der Schulen bei der Kompetenzfeststellungsüberprüfung

Sprachförderung

- Sprachbildung- und Sprachförderung in den Kitas und Grundschulen
- Entwicklung eines Coaching-Programms für die Erzieherinnen
- Enge, gut gepflegte Vernetzung aller Beteiligten
- Sprachförderung für Kinder mit Migrationshintergrund

Schulsozialarbeit

- Austausch zu schulpädagogischen Themen
- Nutzung eigener Ressourcen durch methodischen Austausch
- Organisation themen- und bedarfsgerechter Informationsveranstaltungen
- Vernetzung

5.3.1 Schulsozialarbeit

Eine herausragende Schnittstelle zwischen Schule und Jugendhilfe stellt die Schulsozialarbeit dar. In dem Arbeitskreistreffen der Schulsozialarbeiter/innen im Mai 2013 wurde im gemeinsamen Gespräch die Notwendigkeit erkannt, dass eine konzeptionelle Arbeit stattfinden muss, um die jeweiligen Aufgaben zu beschreiben und ein transparentes und ergebnisorientiertes Miteinander schaffen zu können. Das besondere Augenmerk der zu schaffenden Rahmenkonzeption sollte auf die Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeit und Jugendhilfe gerichtet werden.

Zur Konzepterstellung ist eine Arbeitsgruppe gebildet worden, die sich aus einzelnen päd. Fachkräften der unterschiedlichen Schulformen (Grund-, Ober-, Förder- und berufsbildende Schule, Gymnasium), der Bildungsregion und dem Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Kultur zusammensetzt. Innerhalb dieser Arbeitsgruppe wurde in einem Zeitraum von über einem Jahr die Rahmenkonzeption der Schulsozialpädagogik erarbeitet, welche im Jugendhilfeausschuss am 30.09.2014 und im Schulausschuss am 14.10.2014 vorgestellt worden ist.

Der Bildungsort Schule ist für einen langen Zeitraum der Kindheit und Jugendzeit auch prägender Lebensort. Die vielfältigen, niedrigschwellig erreichbaren und fest im Schulalltag verankerten Angebote der Schulsozialarbeit verfolgen das Ziel der ganzheitlichen Förderung und Bildung und dienen auch dem Abbau von Benachteiligung und der Chancengleichheit sowie im pädagogischen Auftrag.

Besonders hervorzuheben ist an dieser Stelle das Engagement der Gertrud und Hellmut Barthel Stiftung. Die Stiftung finanziert seit vielen Jahren das Angebot der Schulsozialarbeit an mehreren Schulen im Südkreis. Im gesamten Landkreis sind aktuell über 30 pädagogische Fachkräfte in den unterschiedlichsten Formen der Schulsozialarbeit eingesetzt. Es finden sich gravierende Unterschiede in der Trägerschaft, der Finanzierung, im zeitlichen Umfang und hinsichtlich der Laufzeit dieses Hilfeangebotes.

In der politischen Diskussion, der Bildungsregion, in den Gesprächen mit der Gertrud und Hellmut Barthel Stiftung sowie den internen und externen Dialogen der Schul- und Jugendhilfefachverwaltung wird immer wieder die Notwendigkeit der Absicherung und Verstetigung gesehen. Die Schulsozialarbeit im Land Niedersachsen findet sich im Spannungsfeld der Frage, ob es sich hierbei um eine Leistung handelt, die unter Federführung, Verantwortung und Finanzierungsnotwendigkeit des Landes Niedersachsen steht. Mit Spannung wird das überarbeitete Schulgesetz des Landes Niedersachsen erwartet und eine klare Aussage zur Schulsozialarbeit erhofft. Eindeutige rechtliche Regelungen können hier die offene Fragen der Finanzierung und Trägerschaft klären.

Sinnvoll und fachlich geboten ist die Gewährleistung einer Fachaufsicht und Gesamtkoordination der Schulsozialarbeit im Landkreis Friesland. Sobald die Gesetzeslage eindeutig ist, sollte im Kontext der Arbeit der Bildungsregion gemeinsam überlegt werden, wie diese sichergestellt werden kann.

5.3.2 Modellprojekt Inklusion

Sind für Verhaltensabweichungen individuelle Beeinträchtigungen als Ursache ausmachbar, ist davon auszugehen, dass die Störungen durch die Interaktion des Kindes / Jugendlichen mit seiner Umwelt verstärkt werden. Im Modellprojekt richtet sich das Augenmerk auf Kinder/ Jugendliche, bei denen individuelle Beeinträchtigungen vorliegen. Diese Beeinträchtigungen führen in den häufig ohnehin schon störanfälligen Systemen zu wechselseitigen Konflikten, denen nur schwer begegnet werden kann.

Kinder / Jugendliche sind dabei häufig Symptomträger für ein gestörtes System, bzw. individuelle Beeinträchtigungen können sich durch Interaktionskonflikte im System noch verstärken.

Interventionen oder Präventionen müssen sich in beiderlei Hinsicht auch auf die Veränderung der betreffenden Systeme beziehen. Dieses betrifft sowohl das familiäre, wie auch das übrige soziale Umfeld. Insbesondere im schulischen Kontext gilt es, die individuelle Hilfe zwingend um die gezielte Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen des Klassenverbandes inklusive seiner Lehrerschaft zu ergänzen. Mit dieser Grundhaltung ist ein wesentlich nachhaltigerer Effekt der Hilfe zu erwarten.

Das auffällige Verhalten hat nach unserem Verständnis eine Funktion. Interventionen dürfen sich nicht nur auf einzelne Settings beschränken, sondern können und sollen auf verschiedenen Ebenen ansetzen.

Führen Verhaltensabweichungen und diagnostizierte Beeinträchtigungen zu einer gesellschaftlichen Teilhabebeeinträchtigung, stellt der öffentliche Jugendhilfeträger den Bedarf bezüglich Hilfsmaßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe und nach dem Individualprinzip fest.

Idealerweise sollte die sozialpäd. Fachkraft, die zur Steigerung der gesellschaftlichen Teilhabe eingesetzt wird, in direkter Kooperation mit dem Mobilen Dienst der HNK und des Lehrkörpers der betreffenden Schule das Förderprogramm abstimmen und durchführen.

Die Methodenwahl orientiert sich am jeweiligen Bedarf. Grundsätzlich werden die Grundzüge des Verhaltenstrainings und der kombinierten Einzelförderung angewendet, um die Lernmöglichkeiten und damit auch die Entwicklungschancen aller Kinder positiv zu beeinflussen.

Es gilt, nicht nur die Einschränkungen und Hemmnisse des behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes/ Jugendlichen mit einem Förderbedarf zu beschreiben. Auch der Umgang der Mitschüler/innen sowie der Lehrkräfte mit den verhaltensoriginären Kindern und Jugendlichen begründet einen Handlungsbedarf sozialpädagogischer Begleitung. Die gesellschaftliche Teilhabeerhöhung begründet sich durch Akzeptanz, Toleranz, Empathie des Umfeldes. Hierbei gilt, dass nicht allein der förderungsbedürftige Mensch zum Mittelpunkt der Hilfe wird, sondern die Verschiedenheit vom Umfeld als normal begriffen wird.

Vor diesem Hintergrund ist im Dialog mit der Heinz-Neukäter-Schule besprochen worden, wie die Rolle des Jugendamtes in der kooperativen Förderplanung für Kinder mit sozial-emotionalen Unterstützungsbedarf aussehen kann. Außerdem wurde seitens des Jugendhilfeträgers entschieden, ein Modellprojekt für die 1. und 2. Klassen zu schaffen und durch intensives Sozialtraining, verstärkter Elternarbeit und weiteren klassenbezogenen Maßnahmen und Angeboten die Rolle des sozial-emotional belasteten Kindes im Klassenverband zu stärken und dadurch bestehende Teilhabebeeinträchtigungen bei gleichzeitiger Förderung der Klassengemeinschaft zu überwinden. Die Mitarbeiterin des Modellprojektes hat im Oktober d.J. die Arbeit aufgenommen und schließt aktuell die Arbeit für die konzeptionellen Grundlagen ab.

7. Schlussbemerkung

Der vorliegende Jugendhilfeplan und die zugrunde liegenden Analysen ergaben keine signifikanten qualitativen oder quantitativen Bedarfslücken. Dennoch ist die Veränderung und die stetige Anpassung der Jugendhilfe an die Lebenswirklichkeit unserer Familien fachliches Gebot. Im Landkreis Friesland sind in den letzten Jahren wichtige Weichenstellungen erfolgt, die unbedingt weiterverfolgt werden sollten.

Durch den weiteren Ausbau der Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten und der Ganztagsschulangebote ist die Jugendhilfe gefordert, im ambulanten und teilstationären Hilfebereich kurz- bis mittelfristige Änderungen in der Angebotsstruktur zu entwickeln. Diese Herausforderung sollte zentrales Thema in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII unter Einbindung des Schul- und Jugendhilfeausschusses sein. Wenn zukünftig der Großteil der Kinder und Jugendlichen bis in den Nachmittag hinein Ganztagesangebote der Kita oder der Schule nutzen, ist die Implementierung bedarfsgerechter Jugendhilfestrukturen im Kita- und Schulalltag zur Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der jungen Menschen und zum Abbau bestehender Benachteiligungen obligatorisch. Zwingende Voraussetzung für ein Gelingen der kooperativen Gestaltung von schulischen und jugendhilfegeprägten Angeboten ist der intensive Dialog zwischen den Kita- und Schulverantwortlichen und den freien und öffentlichen Jugendhelfeträgern.

Gender-Hinweis

Die verwendete maskuline bzw. feminine Sprachform dient der leichteren Lesbarkeit und meint immer auch das jeweils andere Geschlecht.

Literatur, Quellennachweis

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration:	Erster Basisbericht im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung Niedersachsen mit dem Schwerpunkt Hilfen zur Erziehung., Hannover, 2011.
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration:	Erste Fortschreibung des Basisberichts mit den Schwerpunkten Sozialstruktur und Hilfen zur Erziehung und fachliche Vertiefung der Hilfen zur Erziehung., Hannover, 2013.
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung: Niedersachsen.	Handlungsorientierte Sozialberichterstattung Statistikeil Bericht 2014., Hannover, 2014.
Nomos Gesetze:	Gesetze für die Soziale Arbeit – Textsammlung. Ausgabe 2011/12, Baden-Baden.
Hildesheimer Planungsgruppe	Bevölkerungsmodell [®] nach Prof. Dr. J. Kolb
Wiesner, R.:	Kommentar zur Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII, Verlag C.H. Beck München 2011
Krug/Grüner/Dalichau	Kommentar zur Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII, Verlag R.S. Schulz, Band III, Stand 01.09.2014
Bundesagentur für Arbeit	Statistik, Statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Regionen/Politische-Gebietsstruktur-Nav.html
Job-Center Friesland	interne Statistikdaten
Serviceportal Niedersachsen	Bürgerservice, BUS; http://buergerservice.niedersachsen.de/portal/